

Sozialpolitik

Sozialpolitik nachhaltig verankern – Jugendliche und Solidarität

Familie, Generationen und Gesellschaft

Grundlagen der Prävention von Jugendgewalt – ein Leitfaden für die Praxis

Invalidenversicherung

Zwei Jahre SuisseMED@P

Soziale Sicherheit

CHSS 5/2014



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Inhaltsverzeichnis Soziale Sicherheit CHSS 5/2014

Editorial 261

Chronik August/September 2014 262

Sozialpolitik

Sozialpolitik nachhaltig verankern – Jugendliche und Solidarität (Stéphane Rossini, André Fischer, Hochschule für Soziale Arbeit und Gesundheit, Lausanne) 267

Familie, Generationen und Gesellschaft

Gewaltprävention an Tessiner Schulen mit Unterstützung der Polizei (Leonardo Da Vinci, Chiara Balerna, Elisa Milani, Fachhochschule der italienischen Schweiz) 272

Wirksame Gewaltprävention: eine Übersicht zum internationalen Wissensstand (Margit Averdijk, ETH Zürich, Manuel Eisner, University of Cambridge) 276

Grundlagen der Prävention von Jugendgewalt – ein Leitfaden für die Praxis (Carlo Fabian, Nadine Käser, Fachhochschule Nordwestschweiz) 279

Ein bedingungsloses Grundeinkommen für alle – die Volksinitiative (Joana Guldemann, Stefan Müller, Thomas Borek, Bundesamt für Sozialversicherungen) 284

Invalidenversicherung

Zwei Jahre SuisseMED@P – Wo stehen wir? (Ralf Kocher, Bundesamt für Sozialversicherungen) 288

Vorsorge

Finanzielle Entwicklung der Beruflichen Vorsorge zwischen 1987 und 2012 (Stefan Müller, Salome Schüpbach, Bundesamt für Sozialversicherungen) 291

Parlament

Parlamentarische Vorstösse 299

Gesetzgebung (Vorlagen des Bundesrats) 303

Daten und Fakten

Sozialversicherungsstatistik 304

Agenda (Tagungen, Seminare, Lehrgänge) 306

Literatur 307

Besuchen Sie uns unter www.bsv.admin.ch



Schritte in Richtung wirksame und nachhaltige Prävention von Jugendgewalt



Ludwig Gärtner
Stellvertretender Direktor, Bundesamt
für Sozialversicherungen

Bund, Kantone, Städte und Gemeinden setzen seit 2011 gemeinsam das Präventionsprogramm Jugend und Gewalt um. Es ist auf fünf Jahre angelegt und zielt darauf ab, die wirkungsvolle Prävention von Jugendgewalt in der Schweiz zu fördern. Dazu stellt es Informationen zur Verfügung, fördert den Austausch und die Vernetzung, finanziert Pilotprojekte und bietet Hilfestellungen bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von Massnahmen. Im vorliegenden Heft werden drei weitere Arbeiten vorgestellt, welche im Rahmen des Programms realisiert wurden. Sie zeigen stellvertretend für die anderen bereits erarbeiteten Grundlagen die Stossrichtung des Programms auf, die vor allem darin besteht, Arbeits- und Orientierungshilfen für die Praxis zu erarbeiten.

Mit der Evaluation des Fachdienstes Gruppo Visione Giovani (GVG) wurde ein Tessiner Präventionsansatz auf seine Wirksamkeit hin überprüft. Beim GVG handelt es sich um ein auf Jugendliche und Schulen ausgerichtetes Angebot der Polizei, welches den Präventionsansatz auch polizeiintern breit abstützt. Die Schulen schätzen den stets verfügbaren und kostenlosen Dienst. Die Ernennung einer schuleigenen Ansprechstelle gewährleistet die enge und konstruktive Zusammenarbeit der Akteure. Als Schwachstellen wurden unter anderem der fehlende konzeptuelle Rahmen und die ungenügende Koordination mit den anderen Präventionsangeboten im Kanton identifiziert. Der Bericht gibt diesbezüglich konkrete Empfehlungen ab.

Das Handbuch «Wirksame Gewaltprävention» verschafft eine wissenschaftlich fundierte Übersicht über die international erfolgversprechendsten Präventionsansätze in den Bereichen Individuum, Familie, Schule, Sozialraum und Opferhilfe. Sie legt die Grundvoraussetzungen für die er-

folgreiche Umsetzung von Präventionsansätzen dar, nennt die Faktoren, welche deren Wirksamkeit beeinflussen und beschreibt die aktuelle Situation in der Schweiz. Der Bericht soll den Verantwortlichen für Gewaltprävention Orientierungshilfe sein und sie bei der Auswahl, Umsetzung und Anpassung von Massnahmen unterstützen.

Mit dem Leitfaden «Good-Practice-Kriterien Prävention von Jugendgewalt» schliesslich, steht neu ein Arbeitsinstrument für die Praxis zur Verfügung, das zum einen für das Thema sensibilisieren und die fachliche Diskussion fördern soll. Zum anderen will es aber vor allem Orientierung geben und die Akteure dabei unterstützen, aus der Vielfalt der Präventionsmöglichkeiten geeignete Massnahmen zu prüfen und auszuwählen, bestehende zu überdenken oder neue zu erarbeiten.

Das Präventionsprogramm läuft bis Ende 2015; die Abschlussarbeiten sind indes bereits in vollem Gang: Ein externes Institut unterzieht das Programm einer Schluss-evaluation. Dabei wird beurteilt, inwiefern es gelungen ist, wirkungsvolle Gewaltprävention nachhaltig zu verankern. Im Schlussbericht zuhanden des Bundesrates wird aufgezeigt, was mit dem Programm erreicht werden konnte, aber auch, wo und warum es hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist. Gleichzeitig wird aufgezeigt, wo bei der Prävention von Jugendgewalt weiterhin Handlungsbedarf besteht und welche Massnahmen gegebenenfalls angezeigt wären. Wichtige Partner bei der Evaluation und bei der Diskussion über das allfällige weitere Vorgehen sind die Fachleute aus Kantonen, Städten und Gemeinden.

Es ist zu früh, bereits jetzt Schlussfolgerungen zum Programm zu ziehen und künftige Massnahmen zu benennen. Studien belegen allerdings, dass unter den Jugendlichen nach wie vor ein grosses Gewaltpotenzial besteht und viele auch als Opfer betroffen sind. Dies trotz stark rückläufiger Zahlen in den entsprechenden Statistiken. Eltern, Schule und Gesellschaft werden also weiterhin mit dem Problem konfrontiert sein und adäquate Antworten finden müssen.

Arbeit

Bekämpfung Schwarzarbeit

Die bestehenden Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sollen optimiert werden. Der Bundesrat hat das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, bis Ende März 2015 eine Vernehmlassungsvorlage zur Revision des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit vorzulegen. Im Zentrum der geplanten Revisionsvorlage steht insbesondere ein erleichterter Daten- und Informationsaustausch zwischen den beim Kampf gegen die Schwarzarbeit beteiligten Behörden. Da Verdachtsmeldungen seitens anderer Behörden für die Kontrollorgane eine wichtige Grundlage für die Durchführung von Kontrollen bilden, soll ausserdem das entsprechende Potenzial künftig besser genutzt werden. Im Rahmen der Revision wird deshalb der Kreis der unterstützenden Behörden erweitert werden. Der Bundesrat entschied zudem, auf seinen Beschluss vom 13. Dezember 2013 zurückzukommen und die Pflicht der unterjährigen Meldung neuer Mitarbeitenden an die Ausgleichkasse nicht abzuschaffen.

SAKE 2. Quartal 2014: Arbeitsangebot

Die Zahl der Erwerbstätigen in der Schweiz ist zwischen dem 2. Quartal 2013 und dem 2. Quartal 2014 um 1,8 Prozent gestiegen. Bei der Erwerbslosenquote gemäss Definition des Internationalen Arbeitsamtes (ILO) war im gleichen Zeitraum eine leichte Zunahme von 4,2 auf 4,4 Prozent zu verzeichnen. In der EU ging die Erwerbslosenquote von 10,8 auf 10,2 Prozent zurück (www.bfs.admin.ch → Themen → 03 – Arbeit und Erwerb → Erhebungen, Quellen → laufende Erhebungen → Schweizerische Arbeitskräfteerhebung, SAKE).

Verstärkung der Fachkräfteinitiative

Der Bundesrat hat vom Aussprachepapier zur Verstärkung der Fach-

kräfteinitiative (FKI) Kenntnis genommen. Dieses enthält ein Paket von Massnahmen, die vom Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) koordiniert werden. Das Eidg. Finanzdepartement (EFD) erhielt den Auftrag, die Arbeiten zur Beseitigung der Benachteiligung von Ehepartnern bei der direkten Bundessteuer weiterzuführen. Das Eidg. Departement des Innern (EDI) und das WBF werden das Beschäftigungswachstum im Gesundheitswesen und im Sozialbereich sowie im Bildungswesen untersuchen. Zudem wird das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) gemeinsam mit den Kantonen und Branchenverbänden konkrete Integrationsprojekte entwickeln und damit Anreize für die berufliche Integration schaffen (www.wbf.admin.ch → Themen → Bildung, Forschung, Innovation → Fachkräfteinitiative).

Berufliche Vorsorge

Mindestzinssatz BVG

Die Mitglieder der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge haben sich mit deutlicher Mehrheit dafür ausgesprochen, den Mindestzinssatz 2015 bei 1,75 Prozent zu belassen. Entscheidungsinstanz ist der Bundesrat. Mit dem Mindestzinssatz wird bestimmt, zu welchem Satz das Vorsorgeguthaben der Versicherten im BVG-Obligatorium mindestens verzinst werden muss. Die von der Mehrheit der BVG-Kommission favorisierte Formel zur Berechnung des Mindestzinssatzes ergibt aktuell einen Wert von 1,5 Prozent. Aufgrund der insgesamt zufriedenstellenden Situation an den Finanzmärkten hat sich eine Mehrheit (elf Stimmen) der Kommission für die Beibehaltung des Satzes ausgesprochen. Sechs Stimmen votierten für 2 Prozent. Angesichts der tiefen Inflation stel-

len 1,75 Prozent eine gute Realverzinsung dar.

PUBLICA

Aufgrund der anhaltend tiefen Renditeerwartungen hatte die Kassenkommission PUBLICA am 18. Dezember 2012 bestimmt, den technischen Zinssatz für die offenen Vorsorgewerke auf den 1. Januar 2015 von 3,5 auf 2,75 Prozent zu senken. Um künftig tiefere Renten zu verhindern, wurde zeitgleich beschlossen, die Sparbeiträge zu erhöhen. Die vom Bundesrat genehmigte Erhöhung wird zu 80 Prozent durch den Arbeitgeber getragen. Sein Anteil wird durch die Senkung der Risikoprämie, den Wegfall der Beitragsentlastung sowie die Neugestaltung der Überbrückungsrente vollumfänglich kompensiert. Die verbleibenden 20 Prozent der Sparbeitragserrhöhung übernehmen die Mitarbeitenden. Ihre individuellen monatlichen Sparbeiträge erhöhen sich, abhängig von Alter und Lohnklasse, um maximal 0,6 Prozentpunkte.

Wohlfahrtsfonds: Stärkung

Der Bundesrat spricht sich für den Vorschlag der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) aus, wie die parlamentarische Initiative «Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen» (11.457) umgesetzt werden soll – bringt aber auch Ergänzungen an. Die Initiative setzt sich für die Erhaltung der von den Arbeitgebern finanzierten sozialen Einrichtungen ein und fordert dazu eine Revision von Art. 89a ZGB. Die Zahl der Bestimmungen des BVG, die auch für patronale Wohlfahrtsfonds gelten, die nur Ermessensleistungen ausrichten, soll reduziert werden. Der Bundesrat heisst den Entwurf der Kommission gut, da er die geltende Rechtsunsicherheit beseitigt und die Bemühungen der Arbeitgeber zum Erhalt der Wohlfahrtsfonds unterstützt. Er schlägt jedoch zusätzlich vor, den Grundsatz der Transparenz (Rechnungslegung

und Verwaltungskosten) auch auf die Arbeitgeberfonds anzuwenden. Ferner müssen seines Erachtens auch die Rahmenbedingungen für die Steuerbefreiung dieser Fonds präzisiert werden, um eine missbräuchliche Verwendung für andere als Vorsorgezwecke auszuschliessen (www.admin.ch → Bundesrecht → BBl 2014, 6143 [Bericht SGK-N]; 6649 [Stellungnahme Bundesrat]).

Familie, Generationen und Gesellschaft

Familienergänzende Kinderbetreuung

National- und Ständerat haben der über eine parlamentarische Initiative (13.451) angestrebten Verlängerung des Impulsprogramms zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung bis 2019 zugestimmt, nachdem sich auch der Bundesrat dafür ausgesprochen hatte, einen neuen Verpflichtungskredit von 120 Mio. Franken zu bewilligen (www.admin.ch → Bundesrecht → BBl 2014, 6619 [Bericht WBK-N]; BBl 2014, 6643 [Stellungnahme des Bundesrats]).

Schuldenprävention

Die Anforderungen an einen kompetenten Umgang mit Geld und Schulden sind in einer stark konsumorientierten Gesellschaft hoch. Dies gilt insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene. Sie bringen häufig noch wenig Erfahrungen im Umgang mit Geld mit. Nach der App «Caritas My Money» bringt Caritas mit den «10 goldenen Regeln im Umgang mit Geld» ein weiteres Hilfsmittel heraus, das Jugendliche und junge Erwachsene dabei unterstützt, die Finanzen im Griff zu behalten. Jede der zehn goldenen Regeln setzt sich zusammen aus einem kurzen und einfach verständlichen Text sowie einem gut einprägsamen Piktogramm (www.caritas-schuldenberatung.ch → Goldene Regeln).

Volksinitiative «Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen»

Der Ständerat folgt den Empfehlungen des Bundesrats und dem Beschluss des Nationalrats, die Volksinitiative «Familien stärken!» ohne Gegenentwurf zur Ablehnung zu empfehlen. Kinder- und Ausbildungszulagen erhöhen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen und unterliegen heute der Einkommenssteuer. Die Räte teilen mehrheitlich die Ansicht, dass die steuerliche Freistellung der Kinder- und Ausbildungszulagen wenig zielgerichtet sei, da mit der Initiative progressionsbedingt vor allem einkommensstarke Haushalte mit Kindern entlastet würden. Dem Minderheitsantrag, die Initiative zur Annahme zu empfehlen, um damit den Mittelstand zu entlasten und damit seine Kaufkraft zu verbessern, wurde nicht gefolgt.

Gesundheit

Gesundheitsbefragung 2012

- Zwei von zehn Menschen ab 65 Jahren, die in Privathaushalten leben, sind im Alltag in ihren Aktivitäten eingeschränkt. Mehr als die Hälfte von ihnen erhält Hilfe durch Nahestehende oder wird durch einen Spitex-Dienst unterstützt und gepflegt. Geh-, Seh- und Hörprobleme erhöhen das Risiko von Einschränkungen. Personen mit Einschränkungen bei ihren täglichen Aktivitäten leiden häufiger an hoher psychischer Belastung und mittleren bis starken Depressionssymptomen. Darüber hinaus weisen sie häufiger einen Mangel an Energie und Vitalität auf. Sie beurteilen ihre Lebensqualität auch weniger häufig als gut oder sehr gut und erfahren weniger oft starke soziale Unterstützung.
- Etwas mehr als die Hälfte der Erwerbstätigen ist an ihrem Arbeitsplatz gehäuft physischen Gesund-

heitsrisiken ausgesetzt. Dies sind zehn Prozentpunkte mehr als noch 2007 (42%). Die Betroffenen geben zweieinhalbmal häufiger an, keinen guten allgemeinen Gesundheitszustand zu haben als Personen, die diesen Risiken nicht ausgesetzt sind. Der Anteil der Personen, die befürchten, ihren Arbeitsplatz zu verlieren, hat hingegen seit 2007 (13%) nicht zugenommen. Allerdings berichten sie zweimal häufiger von Symptomen psychischer Belastung als jene, die keine diesbezüglichen Ängste haben.

www.bfs.admin.ch → Themen → 14 – Gesundheit → Gesundheit der Bevölkerung → Gesundheitszustand und Krankheiten → Erhebungen, Quellen → Schweizerische Gesundheitsbefragung SGB

Gesundheit und Migration

Um die Behandlungsqualität für Personen mit Migrationshintergrund zu verbessern, lanciert das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die kostenlose Online-Weiterbildung «Interaktion und Qualität» (www.elearning-iq.ch), die sich an Gesundheitsfachleute richtet. Das Angebot in Deutsch, Französisch und Italienisch vermittelt anhand von Praxisbeispielen Fachwissen, um die gesundheitliche Situation der Migrationsbevölkerung besser zu verstehen, Sprachbarrieren abzubauen und soziale Einflussfaktoren besser einzuordnen. Das zusammen mit der Ärzteschaft und Pflegenden erarbeitete Angebot besteht aus drei unterschiedlichen Lehrgängen für Ärztinnen und Ärzte, Pflegefachpersonen sowie Gesundheitsdienste und Empfangspersonal.

WHO-Bericht zur Suizid-Prävention

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) gibt erstmals einen Überblick über die Häufigkeit von Suiziden weltweit und über die Präventionsmassnahmen in den einzelnen Ländern. In der Schweiz wurden 2012 972 Suizide verübt. In dieser Zahl nicht eingerechnet sind die rund 350

durch Sterbehilfeorganisationen assistierten Suizide. Die Suizidrate bei Männern ist rund dreimal so hoch wie bei Frauen. Bund und Kantone erarbeiten derzeit im Rahmen des Dialogs Nationale Gesundheitspolitik einen Aktionsplan zur Suizidprävention (www.nationalegesundheit.ch → Projekte → psychische Gesundheit → Aktionsplan Suizidprävention).

Gleichstellung

Arbeitstreffen auf Einladung des EBG

Lohngleichheit sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie waren Kernthemen des Arbeitstreffens der Präsidentinnen und Präsidenten der Frauen-, Männer- und Gleichstellungsdachorganisationen der Schweiz, die auf Einladung des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung (EBG) in Bern zusammengekommen sind. Im Zentrum des diesjährigen Arbeitstreffens stand die Durchsetzung der Lohngleichheit für Frauen und Männer für gleichwertige Arbeit. Weiter wurden die Herausforderungen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie mit Fokus auf die Männerperspektive erläutert (www.ebg.admin.ch → Themen → Arbeit).

3. Dezember: Internationaler Tag der Menschen mit Behinderung

Erstmals begehen die Organisationen von Menschen mit Behinderungen, vertreten durch die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe (DOK) den Internationalen Tag der behinderten Menschen gemeinsam mit dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB). Unter dem Motto «Wir reden mit! – aktive Partizipation von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft» wird das Thema Teilhabe in den Mittelpunkt der Aktivitäten gestellt. Es steht für den Anspruch von Menschen mit Behinderungen als Bürgerinnen, Quartierbewohner, Ver-

einsmitglieder, Politikerinnen oder Kunden aktiv am öffentlichen Leben zu partizipieren, mitzureden, mitzugestalten und mitzubestimmen (www.integrationhandicap.ch; www.edi.admin.ch → Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen → Aktuell → 3. Dezember 2014: Internationaler Tag der behinderten Menschen).

Invalidenversicherung

Eingliederung ins Erwerbsleben wird weiter gestärkt

Assistenzbeitrag der IV

Zum Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung, der mit der IV-Revision 6a definitiv eingeführt wurde, liegt eine erste Zwischenevaluation vor.¹ Die Befragung der Bezüger/-innen zeigt, dass der Beitrag seine Ziele erreicht: Steigerung der Selbstbestimmung, eigenverantwortlichen Lebensgestaltung und Lebensqualität von Menschen mit Behinderung sowie Entlastung von Angehörigen, welche die Bezügerinnen und Bezüger unterstützen. Obwohl bisher weniger Versicherte als angenommen vom Assistenzbeitrag Gebrauch gemacht haben, sind die Kosten höher ausgefallen (www.bsv.admin.ch → Publikationen → Studien, Gutachten → Invalidenversicherung → Zwischenevaluation Assistenzbeitrag PDF, 23.9.2014).

Berufliche Eingliederung I

Durch die 4. und 5. IV-Revision ist der Bestand an Invalidenrenten stärker gesunken als angenommen. Dagegen ist der Effekt der IV-Revision 6a geringer als geschätzt worden war. Diese Zwischenbilanz zieht das Bundesamt für Sozialversicherungen über die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten der IV-Revision 6a. Insgesamt verläuft der Kurswechsel der IV von der Renten- zur Eingliederungsversicherung erfolgreich, ebenso die Sanierung der IV. Die Eingliederungs-

tätigkeit wird weiter optimiert (www.bsv.admin.ch → Themen → Invalidenversicherung → Aktuell → Neuigkeiten → Medienmitteilung 18.8.2014 → Faktenblätter PDF, 23.9.2014).

Berufliche Eingliederung II

Der Bundesrat möchte die Eingliederung ins Erwerbsleben in der IV weiter fördern. Er hat die Verordnung über die Invalidenversicherung angepasst. Sie tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Damit können die Integrationsmassnahmen flexibler eingesetzt werden. Ausserdem wird die Beratung von Arbeitgebenden und Fachpersonen in Schule und Ausbildung explizit als Aufgabe der IV-Stellen verankert. Weitere Änderungen betreffen unter anderem die Qualität von medizinischen Gutachten und die Beratung von Personen, die einen Assistenzbeitrag beantragen (www.bsv.admin.ch → Medieninformationen → Invalidenversicherung → IV: Eingliederung ins Erwerbsleben wird weiter gestärkt → Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) und Erläuterungen [PDF, 23.9.2014: Vorabdruck; Publikation der verbindlichen Version erfolgt in der Amtlichen Sammlung AS]).

Konjunktur

Entwicklung BIP im 2. Quartal 2014

Das reale Bruttoinlandprodukt (BIP) der Schweiz hat sich im zweiten Quartal gegenüber dem Vorquartal nicht verändert (0%). Die Handelsbilanz mit Waren und Diensten trug leicht negativ zum BIP-Wachstum bei, hingegen lieferte der private Konsum leicht positive Impulse; einen Nullbeitrag lieferten die Investitionen (Bau- und Ausrüstungen). Auf der Produktionsseite (Entwicklung der Wertschöpfung nach Branchen) lieferten die Industrie, der Grosshandel

¹ Vgl. Lâamir-Bozzini, Maryka, «Assistenzbeitrag: Erste Erfahrungen», in *Soziale Sicherheit CHSS*, 4/2014, S. 246 ff.

und die Finanzdienstleistungen (insgesamt circa 40% des BIP) keine Wachstumsimpulse. Staatsnahe Bereiche verzeichneten ebenfalls keine Wertschöpfungszunahme. Im Vergleich zum 2. Quartal 2013 resultierte ein BIP-Wachstum von 0,6 Prozent (www.seco.admin.ch → Themen → Wirtschaftslage → BIP-Quartalschätzungen).

Krankenversicherung

Umsetzung der Prämienkorrektur

Der Bundesrat hat die Verordnung verabschiedet, die eine Teilkorrektur der in gewissen Kantonen seit dem Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) zu viel bezahlten Krankenkassenprämien ermöglichen soll. Den Versicherten von neun Kantonen (ZH, ZG, FR, AI, GR, TG, TI, VD und GE) wird in den Jahren 2015 bis 2017 ein Betrag von insgesamt 800 Millionen Franken rückerstattet. Er wird zu gleichen Teilen von den Versicherern, dem Bund und den Versicherten derjenigen Kantone (BE, LU, UR, OW, NW, GL, SO, BL, SH, AR, SG, VS und JU) finanziert, in denen zwischen 1996 und 2013 zu wenig Prämien bezahlt wurden. Vier Kantone (SZ, BS, AG und NE) sind von der Prämienkorrektur nicht betroffen, da die zu wenig bezahlten Prämien vernachlässigbar sind. Die Verordnung über die Prämienkorrektur regelt die Umsetzung der vom Parlament im März verabschiedeten Änderung des KVG (www.bag.admin.ch → Themen → Krankenversicherung → Prämien → Ausgleich der zu viel bzw. zu wenig bezahlten Prämien).

Migration

Migrationsbericht 2013

Die Neustrukturierung im Asylbereich, eine Aktionswoche gegen Menschenhandel oder die Aufnahme von Flüchtlingsgruppen aus Syrien sind nur einige der Themen, welche das Bundesamt für Migration (BFM) im Jahr 2013 beschäftigt haben. Der Migrationsbericht 2013 gibt Auskunft über die ganze Themenbreite des BFM (www.bfm.admin.ch → Publikationen & Service → Berichte → Allgemeine Berichte → Migrationsberichte, PDF).

Personenfreizügigkeit

Ein Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats (GPK-N) vom 4. April 2014 empfiehlt neun Massnahmen, um das Aufenthaltsrecht von Ausländerinnen und Ausländern unter dem Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) besser zu kontrollieren. In seiner Stellungnahme verweist der Bundesrat auf die laufenden Arbeiten zu den Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung, die am 2. Juli 2014 in die Vernehmlassung gingen. Weiter sind die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Artikels 121a der Bundesverfassung abzuwarten (www.ejpd.admin.ch → Aktuell → News → 2014 → GPK-Bericht zur Personenfreizügigkeit: Stellungnahme des Bundesrates [PDF, 24.9.2014]).

Sozialpolitik

Sozialbericht der Städteinitiative Sozialpolitik

Die Städteinitiative Sozialpolitik hat ihren jährlichen Kennzahlenvergleich zur Sozialhilfe veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass die durchschnittliche Bezugsdauer von Sozialhilfe in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Der Anteil der Fälle, die länger als fünf Jahre Sozialhilfe beziehen, liegt in den meisten

Städten bereits bei 20 bis 30 Prozent. Ein Langzeitvergleich zeigt, dass sich das Umfeld der Sozialhilfe stark verändert hat: Sowohl die Revisionen bei ALV und IV wie auch der Strukturwandel der Wirtschaft und gesellschaftliche Trends haben Einfluss auf die Sozialhilfeszahlen. Die Städteinitiative Sozialpolitik plädiert für eine Gesamtbetrachtung der sozialen Sicherheit und für innovative Massnahmen für die Risikogruppen (www.staedteinitiative.ch → Kennzahlen Sozialhilfe → Kennzahlenbericht aktuell → Kennzahlenbericht 2013 [PDF, 23.9.2014]; Trends in der Sozialhilfe – 15 Jahre Kennzahlenvergleich in Schweizer Städten [PDF, 23.9.2014]).

Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen»

Der Bundesrat lehnt die eidgenössische Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen» ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag ab.² Er hat die entsprechende Botschaft ans Parlament verabschiedet. Aus Sicht des Bundesrats hätte die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens unerwünschte einschneidende Auswirkungen insbesondere auf die Wirtschaftsordnung, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das System der sozialen Sicherheit der Schweiz. Insbesondere müssten zur Finanzierung die Steuern massiv erhöht werden (www.admin.ch → Dokumentation → Bundesrecht → BBl 2014, 6551).

Wohlstandsbericht

Der neue, nach 2004 zweite Wohlstandsbericht des Bundesrats zur Verteilung und Entwicklung des Wohlstands in der Schweiz zeigt, dass Einkommen und Vermögen während der letzten zehn Jahre gestiegen sind. Die Entwicklungen der jüngeren Beobachtungsjahre sind geprägt von der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise, die auch in der Schweiz 2009 eine Rezession auslöste, und der

2 Vgl. auch Joana Guldimann et al., «Ein bedingungsloses Grundeinkommen für alle – die Volksinitiative», in dieser Ausgabe der *Sozialen Sicherheit CHSS*.

anschliessenden wirtschaftlichen Erholung. Die Einkommensungleichheit blieb auf gesamtschweizerischer Ebene über den Zeitraum 1998 bis 2011 weitgehend stabil. Auf kantonaler Ebene ist in der jüngeren Vergangenheit (Zeitraum 2007–2010) die Einkommensungleichheit – gemessen am sogenannten Gini-Index – in 14 Kantonen gewachsen und in zwölf gesunken. Im europäischen Vergleich zeigt sich, dass die kaufkraftbereinigten verfügbaren Einkommen in der Schweiz im Durchschnitt 2,6-mal so hoch sind wie jene in Portugal und 1,3-mal so hoch wie jene in Deutschland und Frankreich. Die Schweiz steht nach Luxemburg und Norwegen an dritter Stelle der Einkommensstatistik. Die Einkommen in der Schweiz sind ausserdem weniger ungleich verteilt als im europäischen Durchschnitt (www.bfs.admin.ch → Themen → 20 – Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung → Einkommen, Verbrauch und Vermögen → Analysen, Berichte → Verteilung des Wohl-

stands in der Schweiz [ESTV 2014; PDF, 28.8.2014]).

Unfallversicherung

Revision Unfallversicherungsgesetz

Der Bundesrat hat zuhanden der Räte und in Ergänzung zum Änderungsvorhaben im Unfallversicherungsgesetz von 2008 (08.047), das beide Kammern an den Bundesrat zurückgewiesen (Vorlage 1; Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung und Unfallverhütung) bzw. sistiert (Vorlage 2; Organisation und Nebentätigkeiten der Suva) hatten, eine Zusatzbotschaft verabschiedet. Zusammen mit der Neuauflage der Vorlage 1, die sich innerhalb des vom Parlament gesetzten Rahmens weitgehend an die ursprüngliche Vorlage hält, werden Änderungsanträge zur Vorlage 2 eingebracht, die ihrerseits auf Anregungen im sozialpartnerschaftlichen Kompromissvorschlag

beruhen (www.bag.admin.ch → Themen → Unfall- und Militärversicherung → Unfallversicherung → Projekte → Revision UVG [PDF, 23.9.2014]).

Wohnungswesen

Wohnraumförderung

Der Bundesrat will den Rahmenkredit für Bürgschaften in der Wohnraumförderung erneuern. Er beantragt dem Parlament, 1 900 Millionen Franken für Eventualverpflichtungen zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu sprechen. Laut der nun verabschiedeten Botschaft dient der Kredit vor allem der Verbürgung von Anleihen der Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger (EGW). Die Mittel werden nur ausgabenwirksam, falls eine Bürgschaft eingelöst werden muss (www.admin.ch → Bundesrecht → BBl 2014, 6441).

Taschenstatistik 2014:

Bestellung gedruckter Exemplare unter www.bundespublikationen.ch (Bestellnummer 318.001.14D)



Sozialpolitik nachhaltig verankern – Jugendliche und Solidarität

Welchen Ursprung hat die schweizerische Sozialpolitik? Wie hat sie sich entwickelt? Wie ist sie organisiert? Die Kenntnis dieser Zusammenhänge ist für ihre nachhaltige Verankerung in einer anspruchsvollen Demokratie von grosser Bedeutung. Um den drohenden Verlust des kollektiven Wissens über die soziale Sicherung zu vermeiden, muss der Unkenntnis der jungen Generation in sozialen Fragen aktiv begegnet werden.



Stéphane Rossini

Hochschule für Soziale Arbeit und Gesundheit, Lausanne



André Fischer

Das im System der sozialen Sicherheit verankerte Solidaritätsprinzip steht ständig im Zentrum politischer Forderungen und Debatten. Volksinitiativen, Gesetzgebungs- und Referendumsverfahren sind an der Tagesordnung und der Souverän ist stets von Neuem gefordert, das Solidaritätsprinzip neu zu umreissen. Die Bürgerinnen und Bürger tragen somit eine grosse Verantwortung. Um diese wahrnehmen zu können, müssen sie begleitet, ausgebildet und informiert werden. Entsprechend wichtig ist es, dass gerade die heranwachsenden Generationen künftiger Staatsbürgerinnen und Staatsbürger die zentrale Rolle der Solidarität in der Gestaltung der Sozialpolitik verstehen. Vor allem, da sie die sozialen Bewegun-

gen, die den Sozialstaat begründeten, nicht miterlebt haben.

Forschungsschwerpunkte

Das Forschungsprojekt, auf dem dieser Artikel basiert, geht von der Feststellung aus, dass das kollektive Gedächtnis vom Ursprung der Sozialpolitik mehr und mehr schwindet und einer Unkenntnis über Funktion und Struktur der sozialen Sicherung weicht. Dieses Fehlen historischer Bezugspunkte und die mangelnde Systemkenntnis könnten dazu führen, dass kommende Generationen das Solidaritätsprinzip bedenkenlos in Frage stellen. Demzufolge versuchte die Studie, die Einstellungen und das

Grundwissen der jungen Westschweizerinnen und Westschweizer zu Solidarität und sozialer Sicherung zu eruieren. Dazu wurden zwei Forschungsschwerpunkte gewählt:

Zu Beginn der Untersuchung wurde mit einer Analyse der Lehrpläne der Kantone Genf, Wallis und Waadt festgestellt, wie das Thema Solidarität in der Schule angegangen wird. Die Schule ist der Ort, an dem Werte und Wissen hauptsächlich vermittelt werden. Welche Mittel stellen die Schulen den Jugendlichen zur Verfügung, um das Solidaritätsprinzip kennenzulernen und zu verstehen. Welche Themen werden in den Lehrplänen aufgegriffen, welchen Stellenwert haben institutionelle und politische Fragen?

Später wurde bei rund 3 180 jungen Westschweizerinnen und Westschweizern eine nicht repräsentative Umfrage durchgeführt, die deskriptiv ausgewertet wurde. Die Jugendlichen sollten einschätzen, inwieweit sie das Konzept der gesellschaftlichen Solidarität und das System der sozialen Sicherung verstehen. Die Befragung behandelt mehrere Dimensionen: die Solidarität als Konzept und die Dimensionen ihres Ausdrucks; ihre spezifische Verankerung in der Sozialpolitik; ihre institutionelle Organisation im System der sozialen Sicherheit.

Schule und Solidarität

Im Verlaufe der letzten dreissig Jahre thematisierten die Lehrpläne neben anderen Dimensionen des Zusammenlebens vorwiegend die Offenheit gegenüber anderen Menschen, den Respekt vor Anderem, die kulturelle Vielfalt sowie die Übernahme von Verantwortung. Die Auseinandersetzung mit diesen Themen soll das Verständnis der Solidarität, des sozialen Zusammenhalts oder, etwas

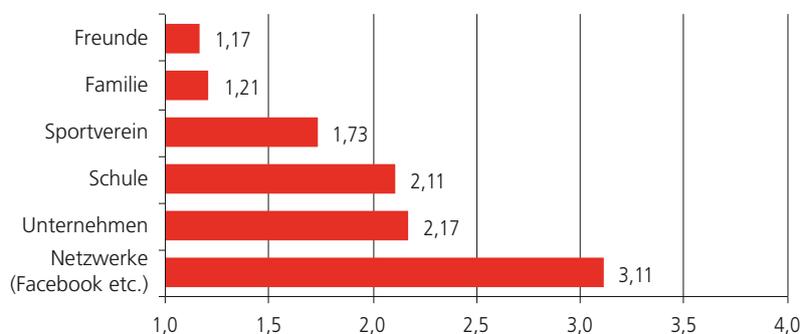
allgemeiner, des Zusammenlebens vertiefen. Verankert in einer transversalen und interdisziplinären Didaktik, sprechen die Ansätze für eine Vielfalt der Inhalte und der Umsetzungsformen sozialer Massnahmen durch die Zivilgesellschaft, die politischen Institutionen oder die gesellschaftlichen Systeme. Die Doppeldimension «Zusammenleben – Solidarität» tritt gleichzeitig im Lehrplan verschiedener Fächer auf, die auf den ersten Blick unterschiedlicher nicht sein könnten: Sprachen, Biologie, Sport oder Staatskunde.

Die institutionalisierte soziale Sicherung nimmt im Lehrplan hingegen nur eine Nebenrolle ein. Während das Curriculum früherer Jahre die wegweisenden Elemente des Solidaritätsprinzips und der Begriffe «Staat» oder «Sozialpolitik», «Sozialrechte» und «Sozialversicherungen» inhaltlich spezifisch aufgriff und auslegte, wird institutionellen Aspekten derzeit deutlich weniger Aufmerksamkeit geschenkt. So werden die in individueller und gesellschaftlicher Hinsicht zentralen Sozialversicherungen wie die Kranken-, Invaliden- oder Arbeitslosenversicherung in den entsprechenden Fachlehrplänen fast nie explizit erwähnt.

Die Lehrpläne legen die Teilhabe an der Gemeinschaft und am Zusammenleben sowohl einer individuellen als auch einer gemeinschaftlich getragenen Verantwortung aller Bürgerinnen und Bürger anheim. Diese beiden Dimensionen gehen Hand in Hand. In diesem Sinne sind sie fester Bestandteil einer politischen Kultur, die tief geprägt ist von Liberalismus und Subsidiarität.

Der konkrete Stellenwert, der dem Solidaritätsprinzip im Unterricht zukommt, hängt weitgehend vom Gestaltungsspielraum ab, den die Lehrpläne den Lehrkräften und Schulen einräumen. Entsprechend sind die Fachlehrpläne weder strukturiert noch koordiniert. Rhythmus und Intensität der Wissensvermittlung zum Sozialstaat und seinen Institutionen hängen in erster Linie von der Ge-

Grad der Assoziation zwischen den Gruppen und dem Solidaritätsgedanken (Mittelwerte, von 1 = völlige Assoziation bis 4 = gar keine Assoziation, N=3180)



Quelle: Lit. Rossini, Fischer, S. 60

wichtigkeit des Themas durch den Lehrer oder die Lehrerin ab. Sie bestimmen letztlich den Inhalt, den sie vermitteln wollen.

Jugend und Solidarität

An unserer Befragung haben 3 180 Jugendliche der Kantone Genf (807 Personen), Wallis (1 132 Personen) und Waadt (1 241 Personen) teilgenommen. 86 Prozent der Befragten waren zwischen 16 und 20 Jahre alt, 14 Prozent zwischen 21 und 26 Jahre. Die Mädchen waren mit 54 Prozent etwas besser vertreten als die Jungen mit 46 Prozent. 39 Prozent aller Befragten besuchten ein Gymnasium, 15 Prozent eine Handelsschule und 46 Prozent eine Berufsschule. Die Teilnahme der Klassen beruhte auf der freiwilligen Bereitschaft der angefragten Lehrkräfte, ihren Klassen den Fragebogen zu unterbreiten.

Der Begriff «Solidarität»

Solidarität zu definieren, ist keine leichte Aufgabe. Deshalb wird das Prinzip mit verschiedenen Vorstellungen wie «teilen», «sozial», «Integration», «Zusammenhalt», «Verantwortung», «Versicherung», aber auch «Profiteur» assoziiert. Für die Jugendlichen drücken «teilen» und «sozial» am besten aus, was Solidarität bedeutet. Die Begriffe «Integration», «Zusammenhalt» oder «Versicherung»

hingegen werden nur schwach damit assoziiert. Interessanterweise sah eine grosse Mehrheit der Jugendlichen eine inhaltliche Nähe zwischen Verantwortung und Solidarität.

Referenzgruppen

Solidarität hat in erster Linie mit Familie und Freunden zu tun, aber auch mit Sport- oder Kulturvereinen (vgl. Grafik G1). Freunde und Familie sind die wichtigsten Verankerungspunkte, die bevorzugten Orte, um Solidarität zu bekunden. Hier können die Jugendlichen erleben und beobachten, wie schwierige Lebensfragen, zu denen natürlich auch soziale Probleme gehören, entstehen und diskutiert werden. Soziale Netzwerke im Internet hingegen werden klar nicht mit dem Solidaritätsgedanken assoziiert.

Öffentlichkeit

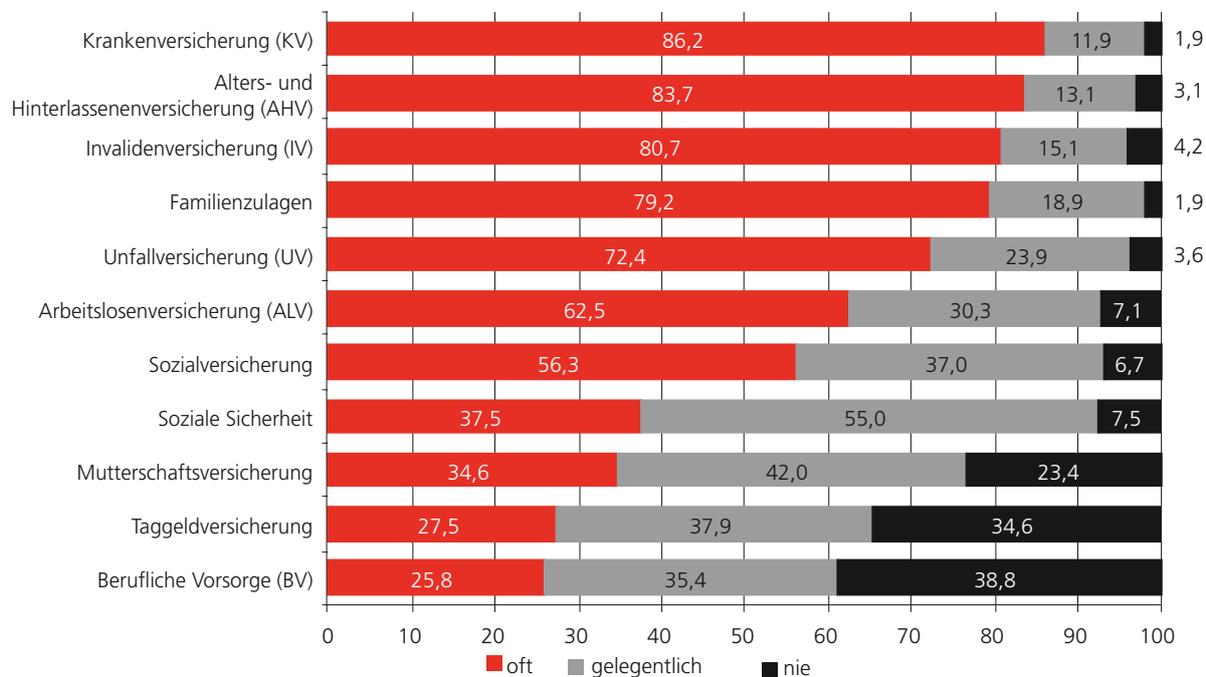
Solidarität kommt im konkreten Alltag der Jugendlichen immer wieder vor. In der Studie werden sechs mögliche Konfrontationen festgehalten: Steuern, Schule, Arbeit, öffentliche Verkehrsmittel, Familiensituation und Gesundheitsprävention.

Die Jugendlichen befürworten zwar Steuern, gleichzeitig aber sind die Dimensionen Umverteilung und Verringerung von Ungleichheit nicht selbstverständlich und werden kaum befürwortet. Die Befragten sind jedoch der Ansicht, dass die öffentliche Schule

Grad der Vertrautheit mit verschiedenen Begriffen der sozialen Sicherheit

G2

(1 = oft, 2 = gelegentlich, 3 = nie, Anteile in %, N=3 180)



Quelle: Lit. Rossini, Fischer, S. 6

zum Abbau sozialer Ungleichheit beitragen muss. Entsprechend sind sie gegen Schulen, bei denen die talentiertesten Schülerinnen und Schüler einseitig gefördert werden. Zugleich sollten die Eltern aber frei zwischen öffentlicher und privater Schule für ihre Kinder entscheiden dürfen. Die freie Schulwahl würde folglich durchaus befürwortet. In Bezug auf die Beschäftigung sind die Jugendlichen der Ansicht, dass es die Aufgabe jeder und jedes Einzelnen ist, eine Arbeit zu finden. Gleichzeitig wird von den Unternehmen erwartet, dass sie die nötigen Arbeitsplätze schaffen. Andernfalls muss die Möglichkeit bestehen, sich an den Kanton oder die Gemeinde zu wenden. In einer Dynamik zwischen Solidarität und Eigenverantwortung geht die Beschäftigung somit alle an. Die familienergänzende Kinderbetreuung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird völlig akzeptiert und als normal erachtet. Ausserdem muss die Gesellschaft kinderreiche Familien unterstützen. Diese Solidarität scheint

selbstverständlich zu sein. Schliesslich befürworten Jugendliche den Kampf gegen Aids und sprechen sich für gesundheitsförderndes Verhalten aus. Sie sind allerdings dagegen, Personen finanziell zu bestrafen, die aufgrund von gesundheitsschädigendem Verhalten (z.B. Rauchen) Gesundheitsleistungen beanspruchen.

Organisation der Solidarität

Im Allgemeinen sind die Jugendlichen sehr unterschiedlich mit den zentralen Begriffen und Institutionen der sozialen Sicherheit vertraut (vgl. Grafik G2). Von den Überbegriffen (Sozialversicherung und soziale Sicherheit) haben die Jugendlichen teilweise schon einmal gehört. Allerdings kennen sieben Prozent der Befragten diese Begriffe nicht. Die bekanntesten Sozialversicherungen (jene, von denen die Jugendlichen schon «oft» gehört haben) sind die Familienzulagen (79%), die Invalidenversicherung (81%), die Alters- und Hinterlassenenversicherung (84%) und die Krankenversicherung

(86%). Da diese Sozialversicherungen im Alltag der Jugendlichen präsent sind, sind sie ihnen recht vertraut: Jede Familie kennt Gesundheitsprobleme; die Eltern beantragen Familienzulagen; die Grosseltern beziehen eine Rente. Ausserdem wird auf politischer Ebene häufig über diese Sozialversicherungen debattiert. Somit kommt ihnen durch die Medien die Aufmerksamkeit zu, die ihre Bekanntheit steigert.

Auch die Unfallversicherung (UV) und die Arbeitslosenversicherung sind eher bekannt. Die verbreiteten Kenntnisse der UV hängen damit zusammen, dass die befragten Berufslernenden bei der Arbeit mit Präventionsaktivitäten der Suva konfrontiert werden. Andere Begriffe wie die Mutterschaftsversicherung, die Krankentaggeldversicherung und die berufliche Vorsorge sind hingegen kaum oder praktisch nicht bekannt. Zwischen 23 und 39 Prozent der befragten Jugendlichen haben noch nie von diesen Versicherungen gehört.

Entstehung der Sozialversicherungen

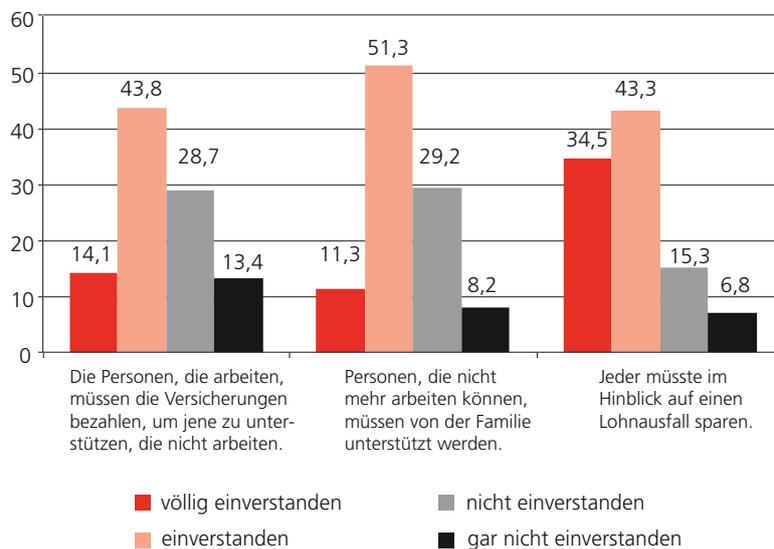
Aufgrund ihres Alters haben die Jugendlichen die Forderungen und Entscheidungsprozesse, die zur Entstehung und Weiterentwicklung des Systems der sozialen Sicherheit geführt haben, nicht miterlebt. Für sie sind die Sozialversicherungen in erster Linie das Ergebnis von Aktivitäten der Arbeiterbewegungen (Gewerkschaften), der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) und der politischen Parteien. Sie gehen davon aus, dass die Unternehmen nur «gelegentlich» zur Verankerung der Sozialpartnerschaft beigetragen haben. Es besteht ein statistisch signifikanter Unterschied nach dem Typ der besuchten Schule, wenn es um die Beurteilung des Einflusses der Arbeiterbewegung geht. Von den Jugendlichen, die ein Gymnasium besuchen, geben 63 Prozent an, «vor allem» die Arbeiterbewegung habe zur Entstehung des Sozialschutzes beigetragen. Bei den Berufslernenden sind 50 Prozent dieser Ansicht. Dieser Unterschied ist insofern erstaunlich, als die jungen Berufslernenden im Unternehmen stärker mit Rekrutierungsbemühungen oder den Forderungen der Gewerkschaften in Berührung kommen.

Information

Am häufigsten werden die Informationen und Kenntnisse zur Sozialpolitik und den Sozialversicherungen über die Medien (Zeitung, Radio, TV, Internet) und die Familie weitergegeben. Im Freundeskreis hingegen ist die Sozialpolitik selten Thema. Im Gegensatz zu den Erwachsenen tendieren die Jugendlichen weniger dazu, sie untereinander zu diskutieren, auch wenn sie gerade aktuell ist. Sozialpolitische Themen sind für sie im Alltag noch relativ weit entfernt. Folglich kommen auch die sozialen Netzwerke diesbezüglich nicht als Informationsträger oder Austauschplattform zum Tragen.

Vor Abstimmungen sind die Eltern bevorzugte Informationsquelle der Jugendlichen. Ausserdem geben sie an, sich – wenn auch weniger oft – mit

Beurteilung des Bezugs eines Ersatzinkommens (Rente) im Falle von Invalidität, Arbeitslosigkeit, Alter (in %, N=3 180) G3



Quelle: Lit. Rossini, Fischer, S. 74

Freunden, Kollegen oder Lehrkräften auszutauschen. Differenzierter fallen die Meinungen hingegen zum Informationswert der Medien und politischen Parteien aus. Den Arbeitgeber ziehen die Jugendlichen meist nicht als Informationsquelle in Betracht. Die sozialen Medien spielen gar keine Rolle.

Ersatzinkommen

Der Erwerb ersatz steht im Zentrum der gesellschaftlich institutionalisierten Solidarität und stellt bei mehreren Sozialversicherungen eine Hauptleistung dar. Er wird bei Invalidität, Arbeitslosigkeit und Alter gewährt. Obschon die Jugendlichen die entsprechenden Sozialversicherungen mehrheitlich befürworten, ist jedoch auch eine gewisse Zurückhaltung wahrzunehmen. So befürworten zwar 58 Prozent der Befragten die Solidarität zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung, eine beträchtliche Minderheit von 42 Prozent stellt das Instrument jedoch in Frage. Damit wird ein zentraler Baustein im solidarischen Grundgerüst von einem nicht zu unterschätzenden

Anteil der Jugendlichen kritisch beurteilt. Relativiert wird das Solidaritätsprinzip durch die Betonung der Eigenverantwortung (sparen) und des Subsidiaritätsprinzips (Hilfe innerhalb der Familie). Für die Jugendlichen sind Eigenverantwortung und Solidarität kein Widerspruch (vgl. Grafik G3), sondern Komplemente, was sich auch in anderen Bereichen der Studie zeigt.

Zusammenfassung

Aus der Analyse gehen einige Tendenzen hervor. Die Jugendlichen anerkennen zwar die zentrale Rolle des Solidaritätsprinzips in der sozialen Sicherung, ohne dabei jedoch die Eigenverantwortung jedes Einzelnen aus den Augen zu verlieren. Obwohl sie die politische Verankerung des Solidaritätsprinzips unterstützen, sind ihnen die zugrundeliegenden Strukturen und institutionellen Mechanismen kaum bekannt. Über die in den Medien und in der Familie besprochenen Elemente hinaus ist die Kenntnis der sozialen Sicherheit äusserst bescheiden. Die Angst vor dem

Verlust des sozialen Gedächtnisses ist somit berechtigt – umso mehr, als sich die Schulen nicht dafür einsetzen, der Vermittlung der entsprechenden Grundlagen einen zentralen Stellenwert beizumessen.

Fazit

Fehlendes Wissen, verkannte Bedeutung

Die jungen Generationen waren nicht Zeitzeugen der Kriege, Krisen sowie des wirtschaftlichen Wandels und der sie häufig begleitenden Armut, die zu den politischen Forderungen geführt haben, welche in die Schaffung und Weiterentwicklung der verschiedenen, auf Solidarität gründenden sozialpolitischen Konzepte mündeten, die das gesellschaftliche Zusammenleben heute prägen. Es liegt auf der Hand, dass nur die schulische Wissensvermittlung den Mangel an Geschichts- und Staatskundekenntnissen nachhaltig zu beheben vermag und zu einem ausreichenden Verständnis der überlieferten sozialpolitischen Instrumente führt, die zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und friedlichen Zusammenleben beitragen. Aufgrund der entscheidenden Rolle von Familie und nahem Umfeld bergen der fehlende Bildungsprozess bzw. der fehlende strukturierte Erwerb einschlägiger Kenntnisse die Gefahr, dass v.a. fragmentierte und wenig reflektierte Vorstellungen über die sozialen Probleme und die adäquate Sozialpolitik reproduziert werden. Die komplexen Dimensionen von Werten sowie von Sinn und Zweck der Sozialpolitik müssen aber verdeutlicht, objektiviert und diskutiert werden, um verstanden zu werden. Eine solche Vertiefung ist im familiären Rahmen nicht ohne Weiteres möglich. Ausserdem ist eine entwicklungsfähige Dynamik nötig, die den wirtschaftlichen und sozialen Wandel sowie Veränderungen in der Lebensweise aufgreifen kann.

Nutzen der Solidarität, Verantwortung

Damit die Jugendlichen den eigentlichen Sinn des Solidaritätsprinzips durchblicken, muss das Konzept fassbar und sein Nutzen klar ersichtlich sein. Das Verständnis ist umso niedriger, je mehr mit Prinzipien oder Begriffen und anderen technischen Referenzen gearbeitet wird. Die Jugendlichen müssen die Solidarität spüren, sie buchstäblich berühren können. Erst dann sind Anerkennung und Unterstützung möglich. Dazu müsste allerdings ihre Kenntnis der institutionellen Dimension, die eine Vielzahl von Bereichen umfasst (politisches System und Mechanismen der Entscheidungsfindung, Sozialpolitik, Sozialversicherungen), verbessert werden.

Entsprechend den vor allem in der Schule vermittelten Werten räumen die Jugendlichen der Eigenverantwortung einen besonderen Stellenwert ein. Diese rangiert noch vor Arbeit, Krankheit, Prävention oder Abstimmen. Profiteure sind verschrien. Dadurch verstehen die Jugendlichen Solidarität als eine Kombination aus Werten und Verhalten, die auch individualistische Komponenten einschliessen. Bisweilen scheint eine Verschiebung, gar eine Vermischung stattzufinden, wobei die Grenzen und Konturen der Solidarität neu gezeichnet werden.

Auf Verständnis aufbauen

Ob Solidarität nun als Kern der sozialen Sicherheit, als politischer Slogan oder ganz einfach als Grundlage jeglichen kollektiven Handelns angesehen wird, sie ist ein Bestandteil unseres Denkens und leitet unser Tun. Da sie untrennbar mit den politischen sowie sozialen Rechten und Bürgerpflichten, aber auch mit der Demokratie zusammenhängt, verdient sie besondere Aufmerksamkeit. Eine wachsende Betonung individueller Einzigartigkeit, die Individualisierung von sozialen Ungleichheiten sowie die Krisen einzelner Institutionen der sozialen Sicherung schwächen die

gesellschaftliche Solidarität. Dem können Bevölkerung und Behörden nicht gleichgültig begegnen. Denn soziale Unsicherheit birgt den Keim für weit bedenklichere Phänomene wie eine Schwächung der Legitimität von Demokratie und Behörden, eine Rückkehr zum willkürlichen Umgang mit bestimmten Bevölkerungsgruppen, Fremdenfeindlichkeit sowie wirtschaftliche oder soziale Ausgrenzung.

Es ist somit wichtig, die Haltung der heutigen Jugend zu verstehen, um jene der künftigen Generationen antizipieren zu können. Denn der Wandel in der Lebensweise und der Demografie, in der Produktionsweise oder – noch grundlegender – in der Beziehung zwischen Mann und Frau, auf denen unsere Gesellschaft basiert, hat nur einen Sinn und eine Perspektive, wenn er den sozialen Zusammenhalt und unsere Fähigkeit, zusammenzuleben, nicht schwächt. Demnach ist es wichtiger denn je, zu wissen, woher wir kommen, um zu wissen, wohin wir gehen.

Studie (französisch)

Rossini Stéphane et André Bruno Fischer, *Mémoire sociale et pérennité des politiques de solidarité. Les jeunes et la solidarité: quelle compréhension?* [Lausanne, 2012] : www.eesp.ch → Centre de documentation → Catalogue en ligne

Prof. Dr. Stéphane Rossini, Dozent an der EESP, Lausanne
E-Mail: stephane.rossini@bluewin.ch

André Fischer, lic. phil., wissenschaftlicher Mitarbeiter, EESP, Lausanne
E-Mail: andre.bruno.fischer@outlook.com

Gewaltprävention an Tessiner Schulen mit Unterstützung der Polizei

Die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist nur eine Aufgabe der Tessiner Kantonspolizei. Mit Information und Kontrollen setzt sie sich daneben auch für die Prävention von Straftaten ein. Um im schulischen Umfeld Gewalt von und gegen Jugendliche zu verhindern und einzudämmen, hat die Tessiner Polizei den vielversprechenden Fachdienst Gruppo Visione Giovani aufgebaut. Im Rahmen des Nationalen Präventionsprogramms Jugend und Gewalt wurde dieser kürzlich einer Evaluation unterzogen.

tionsquellen verwendet (Dokumente und mündliche Aussagen).

Aufbau des GVG

Der GVG entstand 2007 auf Anregung einer kantonalen Arbeitsgruppe, die Vorschläge für eine gemeinsame Interventionsstrategie gegen Jugendgewalt entwickelt hatte, wobei der Fokus auf die Bekämpfung von sozial unangepasstem und abweichendem (deviantem) Verhalten gelegt wurde. Der GVG wurde dabei für jene Fälle vorgesehen, bei denen Problemsituationen in eine Devianz münden, die unter Umständen eine Straftat zur Folge haben könnte.

Arbeitsweise des GVG

Der GVG ist in das Korps der Kantonspolizei integriert, genauer gesagt in die Regionalpolizei. Der Fachdienst besteht hauptsächlich aus zwei Kantonspolizisten, die als zentrale Ansprechpersonen fungieren. Sie haben die Aufgabe, ein Angebot aufzubauen und zu koordinieren, das auf vorhandene polizeieigene Kenntnisse und Instrumente abstellt. Indem vor allem lokale Kontaktpersonen zur Unterstützung herangezogen werden, kann auf bestehende operative Ressourcen zugegriffen werden. Ein Vertreter der doppelten Leitung ist dabei für das Sopraceneri, der andere für das Sottoceneri zuständig. Sie stehen den lokalen Kontakten als Ansprechpersonen und Koordinatoren zur Verfügung, unterstützen diese bei Bedarf und sind in der Lage, sie in fachlichen Belangen zu schulen.

Die Koordinatoren arbeiten relativ selbstständig unter der Aufsicht des für sie zuständigen Kommandanten. Die Polizistinnen und Polizisten, die



Leonardo Da Vinci **Chiara Balerna**
 Fachhochschule der italienischen Schweiz

Elisa Milani

Der Fachdienst Gruppo Visione Giovani (Gruppe Jugendvision, GVG) besteht aus zwei Kantonspolizisten, die als zentrale Ansprechpersonen und Koordinatoren des Angebots wirken. Unterstützt werden sie von rund 50 Kontaktpersonen im ganzen Kanton – Gemeinde- und Kantonspolizistinnen und -polizisten, die zusätzlich zu ihren angestammten Aufgaben den Kontakt mit den Schulen vor Ort pflegen und Monitoringaufgaben wahrnehmen.

Ziel des GVG ist der Aufbau einer wirksamen und dauerhaften Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei. Insbesondere möchte er das Polizeikorps für den Präventionsaspekt sensibilisieren und den Schülerinnen und Schülern bewusst machen, dass

die Arbeit der Polizei nicht nur auf Repression ausgerichtet ist. Schliesslich sollen den angesprochenen Jugendlichen auch die möglichen Folgen ihres Verhaltens oder allfälliger Straftaten vor Augen geführt werden.

Der GVG wurde einer Evaluation unterzogen. Dabei ging es darum, sein Angebot zu erfassen und seine Zweckmässigkeit zu analysieren, die Arbeitsweise zu untersuchen, die Stärken und Schwächen zu eruieren und mögliche Stossrichtungen für Verbesserungen aufzuzeigen, um das Ziel der Prävention von Jugendgewalt zu erreichen.

Für die Evaluation wurden verschiedene (qualitative und quantitative) Untersuchungsansätze herangezogen und unterschiedliche Informa-

dem GVG als lokale Kontaktpersonen zugeteilt sind, gehören den kantonalen und kommunalen Polizeikorps an, deren Zusammenarbeit im Rahmen einer sogenannt gemischten Struktur sich derzeit in der Umsetzungs- und Optimierungsphase befindet.

Es ist vorauszuschicken, dass der GVG keine eigentliche Konzeptstruktur geschaffen hat. Es besteht auch kein solides Gesamtprojekt mit verbindlichen methodischen Kriterien, auf die sich der Fachdienst stützen könnte. Vielmehr handelt es sich um eine experimentell gewachsene Struktur, die nach und nach aufgrund der gemachten Erfahrungen weiterentwickelt wurde.

Eine wirksame und dauerhafte Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei

Vorrangiges Ziel des GVG ist der Aufbau einer Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei. Damit soll das Thema Gewalt genau dort angegangen werden, wo die Jugendlichen den grössten Teil ihrer Zeit verbringen und eine ideale Beobachtungssituation besteht, in der sich die Erwachsenen in engem gegenseitigem Austausch um das Wohl und die Erziehung bzw. Bildung der Jugendlichen kümmern können. In der Regel handelt es sich bei den Ansprechpersonen in den Schulen um die Schulleitungen. Mit einigen Schulen finden regelmässig Kontakte statt, mit anderen nur im Bedarfsfall. Dabei ist die Polizei entweder durch einen der Koordinatoren des GVG oder eine lokale Kontaktperson vertreten.

Die einzelnen Schulleitungen verfügen bei der Inanspruchnahme des Angebots über eine gewisse Autonomie: Sie entscheiden, ob und wie sie den GVG einschalten. Das hat einerseits zur Folge, dass es nicht gelingt, alle Schulen systematisch abzudecken. Andererseits bleibt es so den Schulen überlassen, die Zweckmässigkeit einer Intervention des GVG

abzuwägen und einzuschätzen. Solchermassen werden der Polizei keine internen Probleme übertragen, die eine Schule ohne externe Hilfe zu bewältigen vermag.

Obschon der Informationsaustausch zwischen Schule und Polizei angesichts des Datenschutzes etwas heikel ist, funktioniert er auf Ebene des GVG dank der hohen Professionalität der Beteiligten zufriedenstellend und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Dennoch müssen die Beteiligten die Risiken natürlich berücksichtigen, die mit diesen Kontakten verbunden sind. Im Einzelfall übernimmt jeweils die Schulleitung die Koordination und stellt die Verbindung zwischen dem GVG und den Lehrpersonen her. Um die Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei zu fördern, ohne gegen den Datenschutz zu verstossen, wäre es allerdings wünschenswert, das Verfahren für den Informationsaustausch offenzulegen und formell zu definieren.

Sensibilisierung der Jugendlichen für die möglichen Folgen von unangemessenem Verhalten und allfälligen Straftaten

Hauptzielgruppe der Aktivitäten des GVG sind die Schülerinnen und Schüler. Im Zentrum der Anstrengungen stehen Präventions- und Sensibilisierungs- sowie Schlichtungseinsätze.

Die Präventionseinsätze in den Klassen werden hauptsächlich von den beiden Koordinatoren durchgeführt. Sie sind darauf ausgerichtet, die möglichen Folgen von Risikoverhalten aufzuzeigen, und ermöglichen es dem GVG, sich an der herkömmlichen Präventionsarbeit der Schulen mit einzelnen Thementagen oder -wochen zu beteiligen. Dabei ist es notwendig und wünschenswert, die Einsätze nach den verschiedenen Schulstufen zu differenzieren. Das gilt sowohl für den Vermittlungsansatz als auch für die Themenauswahl. In der Regel werden parallel zu den Präven-

tionseinsätzen Elternabende durchgeführt, zu denen neben den Koordinatoren des GVG manchmal auch die lokalen Kontaktpersonen beigezogen werden. Besprochen wird eine breite Themenpalette von Cybergrooming (Internet-Anbahnung) über allgemeines Risikoverhalten bis hin zu Substanzmissbrauch. Die Dienstleistungen des GVG sind unentgeltlich, was angesichts ihrer beschränkten Budgets für die Schulen nicht unwichtig ist.

Aus den erhobenen Daten geht hervor, dass 30 von insgesamt 161 Einrichtungen der Primar- und der Sekundarstufe I im Bereich Prävention/Sensibilisierung mit dem GVG zusammenarbeiten. Die Schulen können im Übrigen selbst wählen, ob und mit welchem kantonalen Dienst sie in der Prävention zusammenarbeiten möchten. Die verfügbaren Ressourcen und die Struktur des GVG ermöglichen derzeit keine flächendeckende Aktivität und auch die Streuung von Informationen über das Angebot ist aufgrund fehlender Ressourcen nur rudimentär möglich. In diesem Sinn könnte es interessant sein, bei den Schulen eine Bedarfsanalyse durchzuführen. Damit würden sich die Nachfrage und das Interventionsbedürfnis besser erfassen lassen.

Trotz der Existenz von Diskussionsplattformen wie dem Forum Salute e scuola,¹ scheint eine effiziente Koordination auf kantonaler Ebene im Präventionsbereich generell zu fehlen. Dieses Manko könnte vor allem die Schulvertreter verunsichern und fragmentierte, unkoordinierte Interventionen zur Folge haben. Demzufolge muss in den kommenden Jahren die Koordination unter allen Präventionsstellen und -einrichtungen verbessert werden. Dazu braucht es formalisierte Anlässe, an denen Präven-

¹ Mit diesen Begegnungen und interdisziplinären Diskussionen zwischen dem Schul- und dem Gesundheitsbereich soll den Personen, die in der Gesundheitsförderung und Prävention oder in und für die Schule arbeiten, ein Meinungs- und Erfahrungsaustausch über das optimale Vorgehen ermöglicht werden. Dabei besteht das Ziel darin, dass sich die Jugendlichen in der Schule wohlfühlen.

tionserfahrungen und -ansätze im Jugendsektor ausgetauscht werden können.

Ein zweiter Tätigkeitsbereich der GVG-Koordinatoren und der lokalen Kontakte sind Sofortinterventionen bzw. Mediations- und Beratungseinsätze an den Schulen, aber auch in Familien und seltener privaten Einrichtungen. Sie erfolgen gezielt nach einzelnen Vorkommnissen unangemessenen Verhaltens der Jugendlichen oder nach bestimmten Straftaten. Dabei ist zu betonen, dass Repression nicht zu den Aufgaben des GVG gehört, sondern in die Zuständigkeit der Polizeibeamten fällt, welche eine allfällige Untersuchung einleiten. Die Intervention kann auf Betreiben einer Lehrperson, der Schulleitung, der Eltern oder auch eines bzw. einer Jugendlichen selbst erfolgen. Schlichtung, Ursachenforschung und allgemeine Gewaltprävention stehen dabei im Mittelpunkt. Die Funktion der Polizistinnen und Polizisten besteht darin, präventiv zu wirken und die rechtlichen Folgen unangemessenen Verhaltens aufzuzeigen. Mit der Mediation wird versucht, eine Anzeige zu verhindern, wenn diese nicht unbedingt notwendig ist, und sich ein Konflikt in gegenseitigem Einvernehmen beilegen lässt. Für diese Art der Intervention wendet der GVG – sowohl die lokalen Kontaktpersonen als auch die beiden Koordinatoren – mit Abstand am meisten Zeit auf. Von den Schulen wird dieses Angebot sehr geschätzt, auch weil die Polizei dabei die unentbehrliche, rasche Unterstützung leistet, die sonst kein anderer Dienst bietet.

In Situationen, in denen sich Schule und Polizei im Rahmen des GVG-Angebots erfolgreich ergänzen, ist das Echo der Beteiligten durchwegs sehr positiv. Viele Schulen nehmen jedoch andere Präventionsprogramme in Anspruch und häufig sind sie nicht ausreichend über den GVG informiert. Um den Fachdienst zu konsolidieren und weitere Schulen als Partner zu gewinnen, muss unbedingt vermehrt

für das Angebot geworben werden. Dazu sollte das Angebot allerdings konzeptionell abgestützt werden, indem GVG-spezifische Grundlagen und klare Ziele festgelegt werden. Erst durch eine Schärfung seines Profils kann sich der Dienst von den anderen Angeboten im Kanton abheben.

Prävention: Polizeikorps sensibilisieren

Das Polizeikorps will im Bereich der Gewaltprävention nicht nur seine repressive und ordnungspolitische Funktion wahrnehmen. In den vergangenen Jahren hat es vielmehr bewiesen, dass es in der Lage ist, einen präventiven, pädagogischen Ansatz zu verfolgen. Um im Polizeikorps die nötige Sensibilität für die Prävention von Jugendgewalt zu wecken und zu fördern, hat der GVG polizeiintern entsprechende Strukturen aufgebaut.

Insbesondere die lokalen Kontaktpersonen sollen das Konzept und die Funktion einer bürgernahen Polizei als direkter Ansprechpartnerin vor Ort stärken. Da die Beziehung der Verantwortlichen in den Schulen zur Polizei auf Vertrauen basiert, kann rascher eingegriffen und somit effizienter gearbeitet werden. Für die Professionalität der Polizistinnen und Polizisten, die diese Rolle übernehmen, sind Motivation, spezifische Kompetenzen und Arbeitsbelastung entscheidende Faktoren. Da es lokal zuweilen an einen oder anderen mangelt, können derzeit jedoch nicht alle lokalen Kontaktpersonen wie vorgesehen eingesetzt werden.

Werden die lokalen Kontaktpersonen eingeschaltet, sind sie ein wertvolles Element, das Nähe schafft und dadurch die Zusammenarbeit erleichtert. Viele lokale Kontaktpersonen verfügen jedoch nicht immer über die notwendigen Voraussetzungen, um alle ihre Aufgaben optimal auszuüben (z.B. Kommunikationskompetenzen, Vertrautheit mit den Problemen von Jugendlichen, Mediationsfähigkeit).

Da die Funktion im Pflichtenheft nicht spezifisch anerkannt, sondern bloss eine weitere, alltägliche Aufgabe ist, wird sie als zusätzliche Belastung erfahren. Ausserdem wird die individuelle Motivation zur Ausübung auch dieser Funktion bei der Rekrutierung zu wenig berücksichtigt.

Die Rekrutierung geeigneter lokaler Kontaktpersonen ist ein grundlegender Schritt hin zum Aufbau einer motivierten und leistungsfähigen operativen Gruppe. In diesem Sinn muss auf der Ebene des Polizeikorps sichergestellt werden, dass die rekrutierten Polizistinnen und Polizisten die notwendigen Kompetenzen und Motivation ausweisen und funktionell durchmischte sind. Zudem wäre es wichtig, die Tätigkeit mit einem spezifischen Pflichtenheft zu verankern und ihr damit die nötige Anerkennung zu geben. Auch eine intensivere Schulung für die eigentlichen Interventionen ist vorzusehen.

Um die Arbeit ihrer Kontaktpersonen zu unterstützen, organisieren die GVG-Koordinatoren mit dem Schultag und den regionalen Kontakttreffen jährlich zwei verschiedene Veranstaltungen: Anlässlich der Schulungsveranstaltungen werden grundlegende Probleme im Zusammenhang mit Jugendgewalt aufgegriffen und Lösungsansätze diskutiert. An den Regionaltreffen werden konkrete Schwierigkeiten besprochen, Erfahrungen ausgetauscht und Themen vorgeschlagen, die allenfalls am Schultag vertieft werden könnten. Als Referentinnen und Referenten werden in der Regel praktisch tätige Jugendfachleute beigezogen; auch der Jugendanwalt ist jeweils eingeladen. Die meisten lokalen Kontaktpersonen beurteilen die angebotene Schulung als hilfreich und notwendig. Die GVG-Koordinatoren ihrerseits sind bestrebt, den Fachdienst insbesondere auch ausserhalb des Polizeikorps bekannt zu machen. Dazu nehmen sie an Tagungen, Vorträgen und Arbeitsgruppen teil, die sich mit der Prävention von Jugendgewalt befassen.

Die Aufgaben der Polizei: zwischen Repression und Prävention

Einer der innovativen Aspekte des GVG-Angebots ist das Bestreben, das Bild zu verändern, das sich die Bevölkerung, vor allem die Jugendlichen sowie Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter, von der Polizei macht. Polizistinnen und Polizisten sollen als Fachpersonen wahrgenommen werden, welche die Grenzen zwischen Erlaubtem und Verbotenem genau aufzeigen können. Vor allem jedoch soll die Polizei als Institution erfahren werden, die Rat bietet und Menschen mit Schwierigkeiten bei der Suche nach Lösungen unterstützt. Zudem verfügt die Polizei über spezifische Kenntnisse im juristischen Bereich und über praktische Erfahrung: Diese Faktoren fördern die Akzeptanz bei den Jugendlichen.

Während sich die Präventionsziele und die Imageförderung gut in die Funktion der beiden Koordinatoren einbringen liessen, überlagern sich bei den lokalen Kontaktpersonen die Präventionsarbeit und ihre angestammte Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Gerade Lehrpersonen sind häufig zurückhaltend, eine Intervention der Polizei auszulösen, da sie es oft als «Verrat» gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern empfinden, wenn sie einen Vorfall melden. Obwohl diese Haltung nachvollziehbar ist, besteht dann zuweilen auch die Gefahr, dass Lehrpersonen Vorfälle allein regeln, die sie bei der Polizei hätten zur Anzeige bringen müssen. Ausserdem werden die Lehrpersonen nur am Rand in die Interventionen des GVG einbezogen. Dies kann die innerschulische Unterstützung allfälliger Präventionsprojekte schwächen.

Fazit

Die Evaluation zeigt mehrere Stärken des GVG auf. Herauszuheben ist das dezentrale Netzwerk für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei, in welchem Letztere nicht nur auf Repression setzt, sondern eine aktive Präventionsrolle spielt. In der personellen Vereinigung der Repressions- und Präventionsfunktion fördern die lokalen Kontaktpersonen der Polizei die Zusammenarbeit, ohne dass der Schule oder der Polizei zusätzliche Kosten entstehen. Ausserdem hat die Netzwerkarbeit, die von den GVG-Koordinatoren geleistet wird, dazu beigetragen, dass die Rolle der Polizei als präventiv tätige Akteurin anerkannt wird.

Die Evaluation hat jedoch auch einige Schwächen aufgezeigt. So fehlt unter anderem ein klarer konzeptueller und methodischer Rahmen. Strategische Ziele und operative Tätigkeit sind teilweise unzureichend aufeinander abgestimmt. Zudem werden Lehrpersonen oft nur am Rande in die Präventionsprojekte des GVG einbezogen und die Rolle der lokalen Kontaktpersonen ist ambivalent (zwischen Prävention und Repression).

Um die Einsätze zielführender zu gestalten, empfehlen die Evaluatoren, insbesondere die spezifischen Bedürfnisse der Schulen zu analysieren. Weiter sollte der Fachdienst eine fundiertere konzeptuelle und methodische Struktur erhalten, um das verwendete Präventionsmodell zu umzureissen und die Koordination mit den Präventionsstellen zu formalisieren. Ausserdem würde es sich auch empfehlen, Informationsmaterial und -kanäle zu entwickeln, die sich gezielt an die verschiedenen involvierten Partner richten. Schliesslich wäre der Datenschutz zu gewährleisten, indem das Verfah-

ren für den Informationsaustausch zwischen der Polizei und der Schule formell festgelegt wird.

Abschliessend ist festzuhalten, dass durch die Erfahrung des GVG eine interessante und konstruktive politisch-institutionelle Diskussion auf kantonaler Ebene ausgelöst werden konnte, welche die direkt involvierten Akteure dazu anregt, sich Gedanken zu möglichen Präventionsmodellen zu machen, die bei gefährdeten Jugendlichen zum Tragen kommen könnten. Die Nutzung von Synergien zwischen Schule und Polizei ist zweifellos von grossem Interesse, da sie das Monitoring und den Informationsaustausch innerhalb des kantonsweiten Netzwerks fördert, das auf die Prävention von Gewaltsituationen und von deviantem und delinquentem Verhalten ausgerichtet ist.

Leonardo Da Vinci, BA in Sozialarbeit, Dozent und Forscher am Departement Betriebs- und Sozialwissenschaften (DSAS) der Fachhochschule der italienischen Schweiz (SUPSI)
E-Mail: Leonardo.davinci@supsi.ch

Chiara Balerna, MA in Heil- und Sonderpädagogik, Dozentin und Forscherin DSAS/SUPSI
E-Mail: chiara.balerna@supsi.ch

Elisa Milani, lic. phil., Assistentin DSAS/SUPSI
E-Mail: elisa.milani@supsi.ch

Wirksame Gewaltprävention: eine Übersicht zum internationalen Wissensstand

Zur erfolgreichen Gewaltreduktion braucht es eine tragfähige Wissensbasis, die die besten verfügbaren Forschungsergebnisse über wirksame Gewaltreduktion erfasst und zugänglich macht. Im Rahmen des Nationalen Programms Jugend und Gewalt wurde die wissenschaftliche Erkenntnis zur Gewaltprävention in einem Bericht gebündelt. Dieser umfasst 26 international in ihrer Wirksamkeit erprobte Strategien, die dem Programm als Wissensbasis zur Förderung geeigneter Präventionsansätze dienen.

Margit Averdijk
ETH Zürich

Manuel Eisner
University of Cambridge

Die Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik wie auch Befragungen zeigen, dass unter Schweizer Jugendlichen ein erhebliches Gewaltpotential besteht und dass ein allzu grosser Teil unter Misshandlung, sexueller Gewalt, Mobbing sowie Raub und Körperverletzungen zu leiden hat. Vor diesem Hintergrund ist es wünschenswert, Gewalt als gesellschaftliches Phänomen gezielt und nachhaltig zu reduzieren. Entsprechende Bemühungen sollten wissenschaftlich begleitet und unterstützt, das gefestigte Wissen aufbereitet und den involvierten Akteuren aus Politik, Praxis und Forschung zur Verfügung gestellt werden. Ziel der hier vorgestellten Studie zum internationalen Wissensstand war es, ausreichend positiv evaluierte Präventionsansätze gegen Gewalt zu eruieren und zu beschreiben und sie in den spezifischen schweizerischen Kontext einzuordnen.¹ Dazu wurde für jeden Präventionsansatz beschrieben, welche Risiken er anspricht, welche Ziele er hat, wie diese umgesetzt werden, wie

wirksam sie sind und wie sich diesbezüglich die aktuelle schweizerische Praxis darstellt. Auch mit dieser Studie ist die Grundlage an gesichertem Wissen immer noch zu dünn, als dass sich damit eindeutige Empfehlungen zu hierzulande wirksamen Programmen abgeben liessen. Der Bericht ist deshalb eher ein vorläufiger Kompass, der in die mögliche Richtung weist. Gleichwohl ist zu hoffen, dass er dazu beiträgt, dass künftig stärker mit wissenschaftlich erhärteten Ansätzen gearbeitet wird.

Aufbau der Studie

Der Bericht basiert auf einer zweistufigen Methodik. Zuerst wurden internationale Übersichtsstudien, sogenannte Metaanalysen gesichtet, welche ausgehend von vergleichbaren Einzelstudien die Wirksamkeit bestimmter Präventionsansätze bewerten. Die 26 positiv beurteilten Ansätze wurden in der Folge nach bestimmten Kriterien gegliedert und kapitelweise der relevanten Angebotsstruktur in der Schweiz und, so vorhanden, landesspezifischen Evaluationen zugeordnet. Die Darstellung ist nicht

erschöpfend, aber sie gibt einen knappen Überblick über die Grundstrukturen und greift relevante Beispiele heraus. Orientiert am gemeinsamen Beurteilungsschema (siehe Tabelle T1) sind alle Kapitel des Berichts gleich aufgebaut.

Alle Ansätze wurden nach ihrer allgemeinen Wirkung eingeteilt. Dabei wurde zwischen vielversprechenden und wirksamen Ansätzen unterschieden. Methoden wurden als vielversprechend eingestuft, wenn die Anzahl hochwertiger Evaluationen noch begrenzt war, erste Ergebnisse jedoch auf ihre Wirksamkeit hindeuteten. Auch als vielversprechend galten Ansätze, die tendenziell positive Forschungsergebnisse bei insgesamt dünner Wissensgrundlage aufwiesen, oder die teilweise widersprüchlich, vereinzelt als schädlich beurteilt wurden. Wirksamkeit wurde attestiert, wenn qualitativ hochwertige Auswertungen zeigten, dass ein Ansatz durchschnittlich und bei qualitativ hochwertiger Umsetzung wirksam war und es keine Hinweise für schädliche Auswirkungen gab. Alle 26 Ansätze sowie ihre Wirkung sind in Tabelle T2 aufgelistet.

Empfehlungen

Die dünne Forschungslage und bescheidene Wissensbasis lassen es derzeit nicht zu, bestimmte Programme oder Produkte verbindlich zu empfehlen und festzuhalten, ob sie im Schweizer Kontext zu einer Gewaltreduktion führen könnten. Demzufolge beschränkt sich der Bericht auf eine Reihe von unverbindlicheren Vorschlägen. Diese sollen Fachleute und praxisorientierte Forscherinnen und Forscher bei der Entscheidungsfindung leiten sowie bei der Weiterentwicklung und qualitativen Verbes-

¹ www.jugendundgewalt.ch → Good Practice → Wirksame Gewaltprävention (PDF oder Papierausgabe, 26.8.2014)

Schema zur Beurteilung und Beschreibung der vorgestellten Ansätze/Methoden

T1

| | |
|-------------------------------------|---|
| Problemlage | • Beschreibung der wichtigsten Probleme, die ein bestimmter Ansatz bewältigen will |
| Ziele | • Zusammenfassung der Ziele, die der Ansatz erreichen will |
| Merkmale | • Darstellung der für die Methode üblichen Programmstruktur • Notwendige Qualifikation und Ausbildung • Erforderliche Ressourcen • Beschreibung eines ausgewählten Programmbeispiels |
| Wirksamkeit | • Zusammenfassung des aktuellen Wissensstands zur Wirksamkeit des jeweiligen Ansatzes, primär auf Basis der konsultierten Metaanalysen |
| Einflussfaktoren | • Zusammenfassung der Faktoren, die die Wahrscheinlichkeit beeinflussen, dass die Methode positive Wirkungen erzielt |
| Aktuelle Praxis in der Schweiz | • Überblick über die Ausgangslage • Nennung einiger relevanter Programme ² • Hinweis auf wichtige Evaluationen |
| Schlussfolgerungen und Empfehlungen | • Befunde • Allgemeine Gestaltungsempfehlungen |

serung des aktuellen Angebots unterstützen, aber auch die gezielte Grundlagenforschung fördern. Damit soll die begonnene Dynamik hin zu mehr erkenntnisbasierter Gewaltprävention gestärkt werden:

- Erstens ist es angezeigt, internationale Entwicklungen und Programme mit einer guten internationalen Forschungsbasis weiterzuverfolgen. Gerade für ein kleines Land wie die Schweiz mit begrenzten internen Forschungskapazitäten ist es geboten, internationales Fachwissen zu berücksichtigen und empfehlenswerte evidenzgestützte Ansätze zielgerichtet in den landesspezifischen Kontext zu übertragen.
- Zweitens bedarf es einer Intensivierung der wissenschaftlichen Evaluation der Schweizer Programme gegen Gewalt. Zwar ist in den vergangenen zehn Jahren vielerorts das Bewusstsein dafür gestiegen, dass finanzielle und organisatorische Investitionen letztlich durch

wissenschaftlich nachweisbare Wirkungen zu begründen sind. Im Bereich der Gewaltprävention hat sich diese Einsicht jedoch noch kaum durchgesetzt. Qualitativ hochwertige Wirkungsevaluationen, die Programmeffekte zuverlässig nachweisen und damit zum Fortschritt der wissenschaftlichen Gewaltprävention beitragen, fehlen weitestgehend.

- Damit lokale Akteure sich in ihren Entscheidungen auf das beste verfügbare Wissen stützen können, braucht es drittens eine weitere Stärkung des Wissenstransfers. Für die Verbreitung wirksamer Präventionsmassnahmen ist die Zusammenarbeit aller involvierter Akteure in Politik, Praxis und Forschung unabdingbar, dies umso mehr als sich der Wissensstand aufgrund neuer Forschungen laufend verändert: Eine gut ausgebaute interaktive Wissensplattform erlaubt es, zeitnah über Forschungsergebnisse

zu berichten und der Praxis konkrete Hilfestellungen bei der Auswahl geeigneter Programme zu geben. Dazu sollte der Bund den Aufbau einer Clearingstelle an die Hand nehmen, welche in der Lage ist, erfolgversprechende, konkrete Programme zu empfehlen.

Dr. Margit Averdijk, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Zürcher Projekt zur sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, Professur für Soziologie, ETH Zürich
E-Mail: margit.averdijk@soz.gess.ethz.ch

Prof. Dr. Manuel Eisner, Violence Research Centre, Institute of Criminology, University of Cambridge
E-Mail: mpe23@cam.ac.uk

² Die Nennung einzelner Programme bedeutet keine Wirkungsangabe, da die meisten Ansätze kaum ausreichend evaluiert wurden.

Wirkungsbeurteilung

T2

| Ansatz | Allgemeine Wirkung |
|---|---------------------------|
| Familienprogramme | |
| Hausbesuchsprogramme | wirksam |
| Programme gegen Kindesmisshandlung | wirksam |
| Elterntrainings zur Bewältigung von Anpassungsproblemen bei Säuglingen und Kleinkindern | vielversprechend |
| Elterntrainings zur Bewältigung von Verhaltensstörungen bei Kindern | wirksam |
| Vorschulische Förderung | |
| Frühe Förderung im Vorschulalter | vielversprechend |
| Schulische Programme | |
| Schulmanagement | wirksam |
| Effektive Klassenführung | wirksam |
| Anti-Mobbing-Programme | wirksam |
| Sozialkompetenztrainings | wirksam |
| Konfliktlösungs- und Peer-Mediationsprogramme | wirksam |
| Schulische Programme zur Prävention von sexueller Gewalt gegen Kinder | vielversprechend |
| Programme gegen Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen | vielversprechend |
| Indizierte schulische Interventionen auf individueller Basis | wirksam |
| Indizierte Programme | |
| Mentoringprogramme | wirksam |
| Kognitiv-verhaltenstherapeutische Programme für Straffällige | wirksam |
| Multisystemische Familieninterventionen | wirksam |
| Therapeutische Pflegefamilien | vielversprechend |
| Programme im Freizeitbereich | |
| Ausserschulische Betreuung | wirksam |
| Medienbasierte Programme | vielversprechend |
| Programme gegen Gewalt im virtuellen Raum | vielversprechend |
| Programme zum Abbau von Vorurteilen und zur Förderung positiver Intergruppeneinstellungen | vielversprechend |
| Opferhilfe | |
| Unterstützung der Opfer von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche | wirksam |
| Programme der Restorative Justice | wirksam |
| Soziale Kontrolle | |
| Programme zur Verringerung der Alkoholkonsums | wirksam |
| Ortsfokussierte Polizeiarbeit | wirksam |
| Verringerung krimineller Gelegenheiten im öffentlichen Raum | wirksam |

Grundlagen der Prävention von Jugendgewalt – ein Leitfaden für die Praxis

Die Analyse der aktuellen wissenschaftlichen Literatur zur Forschung gelingender und wirksamer Massnahmen im Bereich der Jugendgewalt zeigt, dass sich Good-Practice-Kriterien ableiten lassen, die bei der Auswahl, Weiterentwicklung oder Konzipierung von Präventionsmassnahmen einen wichtigen Beitrag leisten können.

zuwählen, bestehende zu überdenken oder neue zu erarbeiten.¹

Ausrichtung des Leitfadens

Der Leitfaden richtet sich zum einen an **Fachpersonen, Fachstellen und Institutionen**, die sich mit der Prävention von jugendlichem Gewaltverhalten beschäftigen. Zum anderen will er politischen Behörden und weiteren relevanten Akteuren Entscheidungshilfe sein. **Familie, Schule und Sozialraum** bilden die drei zentralen Handlungsfelder sowohl des Programms als auch des Leitfadens.

Gewalt ist nicht auf eine einzige Ursache zurückzuführen, vielmehr ist sie das Ergebnis eines komplexen **Zusammenspiels zahlreicher Einflussfaktoren** auf verschiedenen Ebenen (Individuum, Beziehung, Gemeinschaft, Gesellschaft). In der Prävention gilt es, entsprechende **Risikofaktoren** zu minimieren und **Schutzfaktoren** zu stärken. Die Kriterien im Leitfaden fokussieren auf die **universelle** sowie die **selektive** Prävention. Die indizierte Prävention ist darin nicht berücksichtigt, da hier andere Kriterien gelten. **Zielgruppe** des Leitfadens ist die Altersgruppe der 10- bis 25-Jährigen. Gewaltprävention soll aber grundsätzlich schon im frühen Kindesalter beginnen und auch weitere Personen wie Eltern, Lehrpersonen oder Jugendarbeitende ansprechen.



Carlo Fabian
Fachhochschule Nordwestschweiz



Nadine Käser

Der **Leitfaden** «Good-Practice-Kriterien – Prävention von Jugendgewalt in Familie, Schule und Sozialraum» wurde im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) im Rahmen des gesamtschweizerischen Programms Jugend und Gewalt entwi-

ckelt. Als **Arbeitsinstrument** für die Praxis soll er die relevanten Akteure für das Thema sensibilisieren, ihnen fachliche Orientierung bieten und sie dabei unterstützen, aus der Vielfalt an Präventionsmöglichkeiten geeignete Massnahmen zu prüfen und aus-

Präventionsprogramm Jugend und Gewalt (2011–2015)

Der Bundesrat beschloss das auf fünf Jahre befristete Präventionsprogramm Jugend und Gewalt im Juni 2010. Es beruht auf der tripartiten Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen sowie Städten und Gemeinden. Mit dem Programm soll die Grundlage für eine wirksame Gewaltprävention in der Schweiz geschaffen werden. Im Mittelpunkt stehen vier Aktionsschwerpunkte: der Aufbau einer Wissensbasis der Gewaltprävention, die praxisnahe und breite Vermittlung von gesichertem Wissen, die Vernetzung der Akteure sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit in der Prävention, Intervention und Repression.

www.jugendundgewalt.ch

- 1 Fabian, Carlo et al., Leitfaden Good-Practice-Kriterien. Prävention von Jugendgewalt in Familie, Schule und Sozialraum, [Bern 2014]: www.jugendundgewalt.ch → Good Practice → PDF (2.9.2014). Auch unter diesem Pfad: Factsheets für die verschiedenen Handlungsfelder.
- 2 Detaillierte Informationen zu den Recherchen sowie zur verwendeten Literatur siehe: www.jugendundgewalt.ch → Nationales Programm → Forschungsaufträge → Forschungsbericht zum Leitfaden «Good-Practice-Kriterien», [Fabian/Käser, Basel 2014], (PDF, 2.9.2014)

Seiner Definition folgend, beinhaltet der **Good-Practice-Ansatz** nie ausschliesslich eine beste Lösung, sondern er lässt in der Regel ein Nebeneinander gleichwertiger Lösungen oder Elemente zu. Demzufolge leiten sich die Good-Practice-Kriterien des Leitfadens von jenen Ansätzen ab, die sich gemäss aktuellster wissenschaftlicher Literatur zur Gewaltprävention in der Praxis als wirksam erwiesen haben. Dabei beziehen sie sich auf unterschiedliche Aspekte wie Risiko- und Schutzfaktoren, methodische Fragen oder Überlegungen zu den Zielgruppen.

Zur Erarbeitung der Kriterien wurde systematisch nach Präventionsangeboten, Vorgehen und Massnahmen recherchiert, für die sich eine präventive Wirkung gegen Jugendgewalt (Veränderung von Gewaltverhalten resp. Verringerung von Gewaltvorfällen) wissenschaftlich erhärten liess. Mit der bewussten Fokussierung auf wenige, aber zentrale Kriterien und somit dem Verzicht auf eine weitergehende Differenzierung der Handlungsfelder wurde die Anwendbarkeit und Lesbarkeit und somit auch der Nutzen des Leitfadens erhöht.²

Der Projektzyklus und seine Arbeitsphasen

Die Umsetzung wirkungsvoller Präventionsprojekte bedarf zunächst einer soliden Planung. Dabei gliedert sich die Projektarbeit in sieben wesentliche Arbeitsschritte (vgl. Grafik G1).

Als Erstes ist es entscheidend, die Ausgangssituation genau zu beschreiben und zu analysieren. Auf dieser Basis können Ziele, Zielgruppen und Adressatengruppen definiert werden, um orientiert an den Good-Practice-Kriterien entsprechende Massnahmen und Angebote auszuwählen oder bestehende Angebote anzupassen bzw. weiterzuentwickeln. Nach der Formulierung eines Konzepts oder eines Finanzierungsantrags werden die Angebote und Massnahmen umgesetzt. Diese sollen hinsichtlich Umsetzung und Wirkung kontinuierlich evaluiert werden. In der letzten Phase gilt es, die Ergebnisse und Erfahrungen zu dokumentieren und eine Bilanz zu ziehen, um dann zu entscheiden, ob beispielsweise ein erstmalig durchgeführtes Angebot wiederholt oder gegebenenfalls in ein

Regelangebot überführt werden sollte und ob allenfalls Anpassungen notwendig sind. Die spezifischen Methoden und Arbeitsinstrumente der einzelnen Phasen sind im Leitfaden festgehalten.

Bereichsübergreifende Good-Practice-Kriterien

Aus der Gesamtheit der 21 bereichsspezifischen Good-Practice-Kriterien konnten deren fünf abgeleitet werden, die für alle drei Bereiche gleichermaßen von zentraler Bedeutung sind.

K 1 Prosoziale Werte entwickeln und leben

Wertvorstellungen, welche keine Gewalt akzeptieren und eine wertschätzende und prosoziale Haltung gegenüber anderen Menschen und entsprechendes Verhalten betonen, sind wirkungsvolle Grundvoraussetzungen, um Gewalt zu verhindern oder zu verringern.

K 2 Partizipation der Betroffenen sicherstellen

Partizipation bedeutet, dass aus Betroffenen Beteiligte werden – konkret, dass sie bei Projekten mitwirken, mitentscheiden und mitgestalten können. Partizipation gilt als grundlegendes Prinzip für eine gelingende Praxis der Gesundheitsförderung und Prävention.

K 3 Beziehungsarbeit als zentrales Element definieren

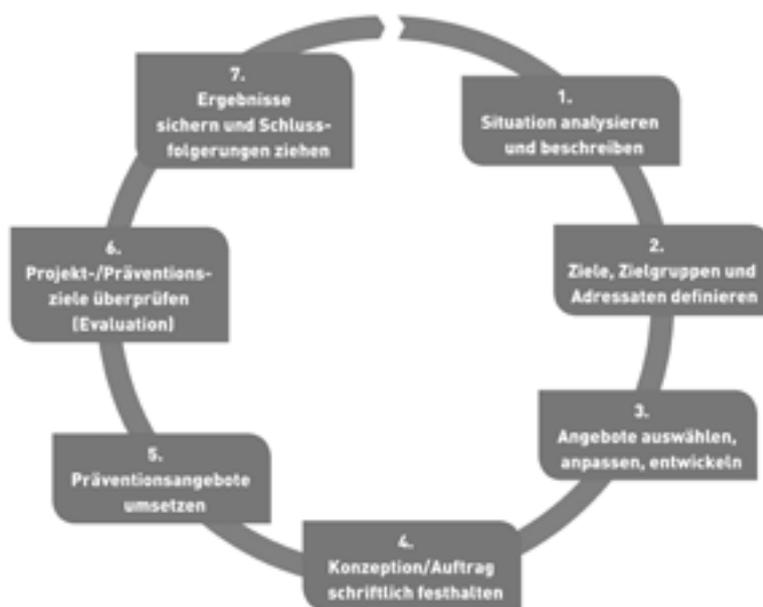
Eine Beziehung, die auf Vertrauen basiert, ermöglicht einen Zugang zu den Jugendlichen, zu den Eltern oder auch zu anderen Beteiligten oder Betroffenen. Beziehungsarbeit braucht Zeit, Geduld und stellt eine grosse Herausforderung für alle dar.

K 4 Professionalität in der Gewaltprävention gewährleisten

Um gute Präventionsarbeit leisten zu können, sollten die involvierten Akteure über klare Werte und Haltungen sowie die notwendigen Fach-, Selbst-, Sozial-, Reflexions- und Führungs- resp. Prozessgestaltungskompetenzen

Sieben wesentliche Arbeitsschritte in der Projektarbeit

G1



Quelle: Autoren

verfügen. Professionelles Handeln lässt sich durch Aus- und Weiterbildung, Erfahrung sowie Reflexion (z.B. Super- oder Intervention) und durch den Einbezug verschiedener Akteure erlangen.

K 5 Sozialraumorientierung und Kooperation der Akteure fördern

Sozialraumorientierte Präventionsangebote beziehen die Lebenswelt der Anspruchsgruppen ein, vernetzen und kooperieren mit verschiedenen Akteuren, verfolgen eine Kombination von verhaltensorientierten und strukturbezogenen Massnahmen und wollen auf eine Veränderungen in der räumlichen Umwelt hinwirken.

Good-Practice-Kriterien im Bereich Familie

Folgende sechs Kriterien (K6–K11) sind im Bereich Familie für eine wirksame Prävention von Jugendgewalt besonders wichtig.

K 6 Das Erreichen der Adressatengruppe Familien sicherstellen

Präventionsangebote sollten so ausgestaltet sein, dass sie den Kompetenzen und Bedürfnissen der festgelegten Adressatengruppen (Familien, Eltern) sowie deren Lebensbedingungen und Möglichkeiten entsprechen. Sprachliche und kulturelle Barrieren, prekäre Lebensbedingungen, Belastungen, Stress und mangelnde Bildung führen dazu, dass gewisse Familien Angebote weniger oder gar nicht in Anspruch nehmen. Präventionsangebote sollten deshalb diese Barrieren beachten und sie abbauen, verhindern oder zu umgehen versuchen.

K 7 Familien stärken und befähigen

Eltern und Familien sollten in ihrem Selbstbewusstsein, in ihrer positiven Selbstwahrnehmung sowie in ihrem Vertrauen in das eigene Handeln gefördert sowie in ihrer Selbstbestimmung und Führungsrolle gestärkt werden. Eltern, Kinder und Jugendliche sollten sich für die eigenen Bedürfnisse und diejenigen ihrer Familie einsetzen können.

K 8 Soziale Vernetzung der Familien unterstützen

Eltern, Kinder und Jugendliche sollten beim Aufbau ihrer sozialen Netzwerke (z.B. Nachbarschaft, Schule) unterstützt und gefördert werden. Ideal ist es, wenn das Angebot Elemente enthält, welche eine direkte (z.B. Begegnungen oder Austausch ermöglichen) und zugleich eine indirekte (z.B. Förderung entsprechender Kommunikationskompetenzen) Wirkung auf den sozialen Kontext der Familie haben.

K 9 Intensität der Angebote auf die Situationen der Familien abstimmen

Je nach Situation und je nach Bedarf der Familien ist eine unterschiedliche Dauer und Intensität des Angebots notwendig. In der selektiven Gewaltprävention sind in erster Linie Projekte mit einer hohen Intensität erfolgversprechend.

K 10 Prosoziale Einstellungen und Verhaltensweisen fördern

In den Familien ist die Interaktion zwischen den Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern zentral. Dazu braucht es prosoziale, d.h. den anderen Personen gegenüber wohlwollende Einstellungen und Verhaltensweisen. Präventionsangebote sollten einen positiven Einfluss auf die Kommunikation (Kommunikationsstil und -inhalte) in der Familie haben.

K 11 Hohe Professionalität der Fachleute entwickeln

Eine hohe berufliche Qualifikation und Professionalität der Anbieter fördern die Qualität der Angebote. Spezifische Ausbildungen sowie eine regelmässige Supervision der Fachleute sind massgebend für den Erfolg. Zudem sollten die Angebote auf einem wissenschaftlich gestützten und den Akteuren vertrauten Konzept basieren.

Good-Practice-Kriterien im Bereich Schule

Sechs Kriterien (K12–K17) sind im Bereich Schule für eine wirksame Prävention von Jugendgewalt besonders wichtig.

K 12 Gemeinsame Werte entwickeln und leben

Die gesamte Schule (Schülerinnen und Schüler, Schulleitung, Lehrpersonen, Schulsozialarbeit, Mittagstischleitung, Schulhausabwarte etc., aber auch die Eltern) sollte gemeinsame und prosoziale Werthaltungen entwickeln und im Schulalltag leben.

K 13 Kontinuität der Präventionsarbeit gewährleisten

Präventionsangebote sollten in bestehende Schulprogramme oder in bereits vorgesehene Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention eingebettet werden, idealerweise dauerhaft und mit regelmässiger Wiederholung.

K 14 Sozialraumorientierung der Präventionsangebote sicherstellen

Gewalt findet jeweils in einem sozialen Kontext statt, welcher gewalttätiges Verhalten fördern oder hemmen kann. Die Orientierung am sozialen Umfeld der Schülerinnen und Schüler sowie Einbezug der unterschiedlichen sozialen Gruppen und Akteure wie Klassenkollegen und -kolleginnen, Peers, Lehrpersonen, Hausdienst, schulnahe Dienste, Eltern resp. die Familie sind zentral.

K 15 Kompetenzen der Lehrkräfte weiterentwickeln

Lehrpersonen sollten befähigt werden, Gewaltsituationen resp. erste entsprechende Anzeichen von Gewalt zu erkennen, darüber zu sprechen und deren Eskalation möglichst zu verhindern. Dazu sollten Lehrpersonen in ihren Kompetenzen im Führen einer Schulklasse, im Gestalten von Beziehungen sowie im Umgang mit störendem und aggressivem Verhalten von Schülern und Schülerinnen sowie in ihren Konfliktlösungsfähigkeiten gestärkt werden.

K 16 Prosoziales Verhalten der Peers und der Zuschauenden fördern

Das Verhalten von Zuschauenden, namentlich der Peers, ist für die Förderung oder Hemmung von gewalttätigem Verhalten in der Schule entscheidend. Präventionsangebote sollten deshalb die Peers miteinbeziehen und ihr prosoziales Verhalten fördern

mit dem Ziel, die Peers dazu zu bewegen, als Zuschauende ihre Missbilligung zu äussern oder dem Opfer zu Hilfe zu kommen.

K 17 Handlungsleitfaden erarbeiten und einführen

In der Schule sollte ein Handlungsleitfaden mit klaren Regeln und Prozessbeschreibungen existieren und bei Bedarf genutzt werden: Wer soll bei ersten Anzeichen von Gewalt wie und mit wem vorgehen, wer hat welche Aufgaben?

Good-Practice-Kriterien im Bereich Sozialraum

Der Sozialraum wird zwischen dem öffentlichen Raum (K18–K21) und freizeitorientierten Angeboten (K22–K26) differenziert. Entsprechend sind auch die Kriterien spezifisch darauf ausgerichtet.

Kriterien zu Präventionsangeboten im öffentlichen Raum

K 18 Partizipation der Bevölkerung und weiterer Akteure ermöglichen

Präventionsangebote sollten ein gemeinschaftliches Anliegen sein, weshalb die Wahrnehmung, die Bedürfnisse und das Wissen aller Beteiligten miteinbezogen werden sollten.

K 19 Sicherheitsgefühl erhöhen und Identifikation mit der Nachbarschaft fördern

Eine erhöhte formale oder soziale Kontrolle im öffentlichen Raum reduziert die Gewalt, denn das Risiko, identifiziert und sanktioniert zu werden, wirkt hemmend und somit präventiv. Kontrollmassnahmen, wie beispielsweise eine Polizeipräsenz, kann von der Quartierbevölkerung als erhöhte behördliche Aufmerksamkeit gedeutet werden und das subjektive Sicherheitsempfinden sowie die Identifikation mit dem Quartier fördern. Soziale Kontrolle kann z.B. über Nachbarschaftsnetze und -hilfen gefördert werden. Partizipative Angebote im Quartier unterstützen das Beziehungsnetz in der Nachbarschaft und die gemeinsa-

me Sorge für das Quartier und dessen Infrastruktur.

K 20 Zusammenarbeit zwischen den Akteuren sicherstellen

Unterschiedliche Gruppen haben Anspruch auf den öffentlichen Raum. Deshalb sollten Präventionsangebote die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Gruppen, Institutionen, kommunalen und privaten Akteuren fördern. So können die Bedingungen, die ein problematisches Verhalten von Jugendlichen bzw. Jugendgewalt begünstigen, ganzheitlich und nachhaltig verändert werden.

K 21 Umfassende Prävention anbieten

Da viele Risiko- bzw. Schutzfaktoren kontextueller Art sind, sollten Präventionsangebote in öffentlichen Räumen nicht nur verhaltensorientiert, sondern immer auch strukturorientiert sein, d.h. sich mit dem Sozialraum der Jugendlichen befassen und auf Veränderungen im Quartier, seiner Infrastruktur, Angebote etc. hinwirken. Es sollte über das zu verhindernde Gewaltphänomen hinaus gedacht werden. Soziale Risikofaktoren (z.B. hohe Arbeitslosigkeit, fehlende soziale Netzwerke, geringe soziale Unterstützung) oder deren räumliche Manifestation (z.B. Vandalismus, Littering) sollten in die Konzeption und Umsetzung der Präventionsangebote einbezogen werden.

Kriterien zu freizeitorientierten Präventionsangeboten

K 22 Klare Strukturierung der Präventionsangebote sicherstellen

Präventionsangebote im Freizeitbereich (z.B. Sport) sollten auf definierte Themen und auf klare Ziele fokussieren, gut konzipiert sein und professionell umgesetzt werden.

K 23 Motivation der Jugendlichen nutzen

Präventionsangebote in der Freizeit sollten Jugendliche über intrinsische Motivationsfaktoren, d.h. Spass, körperliche Fitness, positiven sozialen Austausch etc. zur Teilnahme anregen. Das fördert die Teilnehmerszahlen und die Teilnahmekonstanz.

K 24 Positive Beziehungen zu Erwachsenen und Peers fördern

Positive Beziehungen zu Erwachsenen und Peers aufzubauen und dadurch positive Rollenbilder bezüglich Einstellungen und Verhalten kennenzulernen, sind wichtige Faktoren, da diese einen zentralen Schutzfaktor für gefährdete Jugendliche darstellen.

K 25 Soziale Kompetenzen und Schutzfaktoren fördern

Die Förderung von Schutzfaktoren und entsprechende Kompetenzen der Jugendlichen sowie deren prosoziale Werte zeigen mehr Wirkung als Angebote, welche spezifisch auf die Minderung von Risikofaktoren fokussieren. Ressourcenorientierte Ansätze sollten dementsprechend bevorzugt und der Fokus auf die gewünschten Verhaltensweisen gelegt werden.

K 26 Alkoholkonsum einschränken

Der Konsum von Alkohol gilt als wichtiger individueller Risikofaktor in Bezug auf Jugendgewalt. Er hat oftmals eine enthemmende Wirkung und begünstigt damit die gewaltsame Eskalation von Konflikten. Es wird als Risikofaktor betrachtet, dass Jugendliche fast rund um die Uhr Zugang zu Alkohol haben. Festzuhalten gilt, dass der grösste Teil der Jugendlichen, die Alkohol konsumieren, kein problematisches oder gewalttätiges Verhalten zeigt.

Schlussfolgerungen

Folgende Schlussfolgerungen lassen sich nach der Entwicklung des Leitfadens und unter Berücksichtigung der diversen Rückmeldungen aus Praxis und Wissenschaft ziehen.

- Sowohl die Good-Practice-Kriterien als auch die Beschreibung der Arbeitsphasen im Projektzyklus werden als Arbeitsinstrumente für die Praxis wahrgenommen, die den verschiedenen Akteuren Orientierung geben und sie darin unterstützen, aus der Vielfalt an Präventionsmöglichkeiten geeignete Massnahmen zu prüfen und auszuwählen, bestehende Massnahmen zu über-

denken und weiterzuentwickeln oder neue zu erarbeiten.

- Der Leitfaden stellt insofern einen Kompromiss dar, als die verschiedenen Fachpersonen aus der Praxis, aber auch aus der Wissenschaft teilweise unterschiedliche Erwartungen haben und somit auch die Lösungsvorschläge voneinander abweichen. Indem er die wissenschaftlichen Grundlagen berücksichtigt, widerspiegelt er einen gemeinsamen Nenner, der den Diskurs um eine gelingende Gewaltprävention richtungsweisend zu strukturieren vermag und mit Fachwissen anreichert.
- Die Befolgung des skizzierten Projektzyklus erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass entsprechende Angebote und Massnahmen kontextsensibel umgesetzt werden und eine adäquate Wirkung entfalten können. Zudem fördert die kontinuierliche und fundierte Reflexion (Evaluation) die Wissens- und die Qualitätssicherung in der Gewaltprävention über die einzelnen Angebote hinaus.
- Die fünf bereichsübergreifenden und einundzwanzig bereichsspezifischen Good-Practice-Kriterien zur Prävention von Jugendgewalt führen den aktuellen Wissensstand systematisch und wissenschaftlich fundiert zusammen. Obschon die Kriterien Allgemeingültigkeit beanspruchen, bieten sie den notwendigen Handlungsspielraum, um sie dem Kontext und den jeweiligen Herausforderungen entsprechend anzupassen und anzuwenden.
- Prävention von Jugendgewalt soll nicht die Arbeit von Einzelpersonen oder eine einmalige und punktuelle Intervention sein. Die koordinierte Zusammenarbeit, welche die Bereiche Familie, Schule und Sozialraum integriert, die respektvolle Einbindung aller beteiligten Personen und Institutionen, die Berücksichtigung der Vielfaltigkeit und die professionelle Herangehensweise – sie alle sind entscheidend für eine gelingende Prävention.
- Die Praxis hat mit dem Leitfaden ein Argumentarium für die Politik und die Verwaltung. Es ist wichtig,

dass Politik, Wissenschaft und Praxis kooperieren und praxisorientierte Arbeitsinstrumente entwickeln, diese zur Verfügung stellen und Support bei der Umsetzung bieten.

Carlo Fabian, lic. phil., Sozialpsychologe, Gesundheitspsychologe FSP, wissenschaftlicher Mitarbeiter und Projektleiter, Institut für Sozialplanung und Stadtentwicklung, FHNW
E-Mail: carlo.fabian@fhnw.ch

Nadine Käser, MA Sozialwissenschaften und Gender Studies, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Institut für Sozialplanung und Stadtentwicklung, FHNW
E-Mail: nadine.kaeser@fhnw.ch



Ein bedingungsloses Grundeinkommen für alle – die Volksinitiative

Im Oktober 2013 wurde die Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen» eingereicht. Der Bundesrat lehnt die Volksinitiative ab, weil die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens einschneidende, negative Auswirkungen insbesondere auf die Wirtschaftsordnung, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das System der sozialen Sicherung der Schweiz hätte. Zudem müssten die Steuern massiv erhöht werden, um das Grundeinkommen zu finanzieren.

geben, welcher zur Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragen und Zusammenhängen unserer Gesellschaftsordnung führt. Dadurch soll der Gesellschaftsvertrag zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Wird die Initiative angenommen, würde ein längerfristiger demokratischer Prozess eingeleitet werden, in dem die konkrete Umsetzung des bedingungslosen Grundeinkommens festzulegen wäre.

Die Grundidee

Als Diskussionsgrundlage² schlagen die Initiantinnen und Initianten ein monatliches Grundeinkommen von 2500 Franken für Erwachsene und von 625 Franken für Kinder und Jugendliche vor. Die Menschen sollen mit dem Grundeinkommen bescheiden, aber in Würde leben und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Damit würde die Existenzsicherung von der Erwerbsarbeit entkoppelt, was die Menschen von Existenzängsten befreien und somit die Lebensqualität erhöhen würde. Weil der ökonomische Zwang zu arbeiten wegfiel, würde die intrinsische Motivation der Menschen gestärkt und das Engagement für das Gemeinwesen zunehmen.

Personen, deren Erwerbseinkommen das Grundeinkommen übersteigt, würden nach der Vorstellung der Initiantinnen und Initianten über gleich viel Einkommen verfügen wie heute: 2500 Franken ihres Erwerbseinkommens dienten zur Finanzierung des Grundeinkommens und würden «abgeschöpft». Im Gegenzug erhielten sie 2500 Franken Grundeinkommen. So würde sich ihr Einkommen aus dem Grundeinkommen und dem dieses übersteigende Erwerbseinkommen zusammensetzen (siehe Grafik G1, Seite 285).



Joana Guldemann
Bundesamt für Sozialversicherungen



Stefan Müller



Thomas Borek

Die Initiative

Die Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen» ist sehr allgemein gehalten. Sie möchte den Bund verpflichten, ein bedingungsloses Grundeinkommen einzuführen, das allen in der Schweiz lebenden Menschen ein menschenwür-

diges Dasein ermöglicht (siehe Kasten, Seite 285). Die Höhe des Grundeinkommens und dessen Finanzierung sowie der Kreis der Anspruchsberechtigten sollen auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Eingereicht wurde die Initiative mit 126408 gültigen Unterschriften von einer parteipolitisch unabhängigen und konfessionell neutralen Gruppe. Unterstützt wird sie vom Netzwerk BIEN-Schweiz und der Gruppe «Initiative Grundeinkommen».¹ Mit dem Volksbegehren wollen die Initiantinnen und Initianten einen Denkanstoss

1 Netzwerk BIEN-Schweiz: www.bien.ch; Initiative Grundeinkommen: www.grundeinkommen.ch

2 Ausführlichere Darstellungen finden sich auf den oben erwähnten Internetseiten sowie in Müller, Christian und Daniel Straub, *Die Befreiung der Schweiz*, Zürich 2012.

Initiativtext der Eidgenössischen Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen»

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 110a (neu) Bedingungsloses Grundeinkommen

¹ Der Bund sorgt für die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens.

² Das Grundeinkommen soll der ganzen Bevölkerung ein menschenwürdiges Dasein und die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen.

³ Das Gesetz regelt insbesondere die Finanzierung und die Höhe des Grundeinkommens.

Mögliche Auswirkungen der Initiative

Dass das bedingungslose Grundeinkommen die Gesellschaft sowie das bestehende Wirtschaftssystem und die ökonomischen Wirkungszusammenhänge massiv verändern würde, ist unbestritten. Konkrete internationale Erfahrungen mit einem

Grundeinkommen in der Höhe, wie es sich die Initiantinnen und Initianten vorstellen, fehlen. Deshalb kann die Einschätzung, wie sich das Grundeinkommen auswirken würde, nur qualitativ erfolgen.

Die Initiantinnen und Initianten gehen bei ihren Überlegungen von einem äusserst positiven Menschenbild aus: Die Menschen engagieren

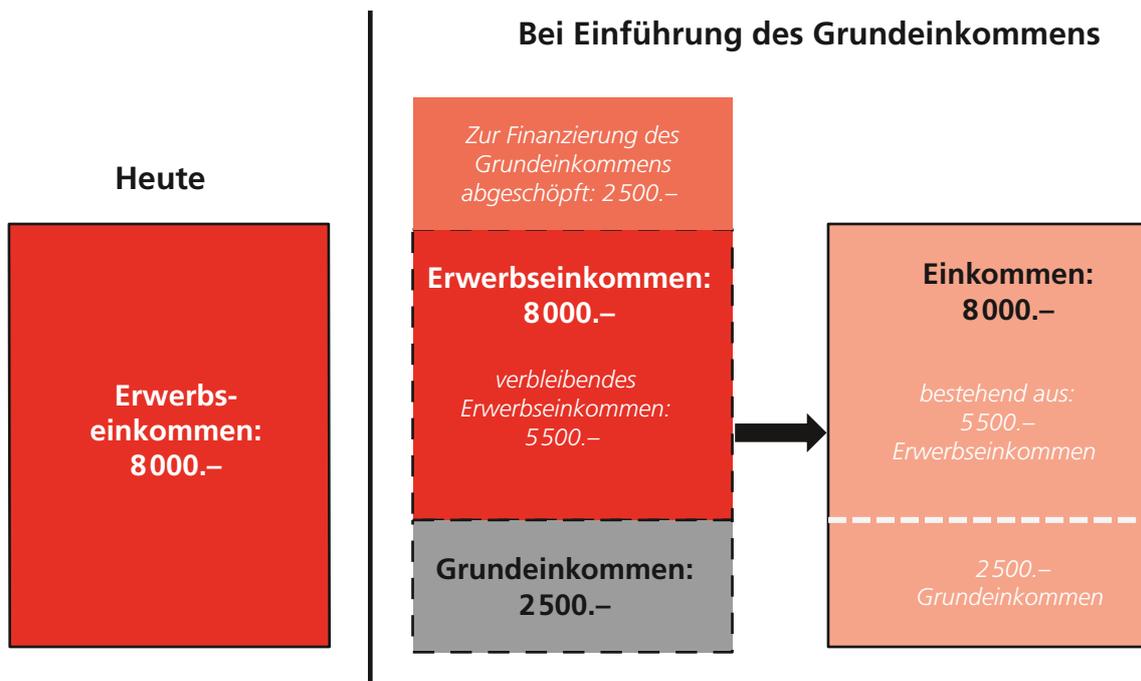
sich freiwillig und verhalten sich in einem hohen Ausmass solidarisch. Zudem reagieren sie kaum auf wirtschaftliche Anreize. Hingegen ist nach Ansicht des Bundesrats gut belegt, dass Menschen ihr Verhalten sehr wohl nach wirtschaftlichen Chancen ausrichten und daher lassen sich bei Annahme der Initiative eine Reihe von negativen Auswirkungen erwarten.

Wachstum der Schweizer Wirtschaft würde nach unten gedrückt

Bei einem garantierten Grundeinkommen von 2500 Franken wäre es für verschiedene Personengruppen finanziell nicht mehr lohnend, erwerbstätig zu sein. Dies gilt insbesondere für jene Erwerbstätigen, welche weniger oder nicht viel mehr als 2500 Franken verdienen, also für Tieflohnbeziehende und Teilzeitarbeitende, somit vor allem für Frauen. Aber auch für Gutverdienende würde der Arbeitsanreiz wegen der hohen Steuerbelastung sinken.

Prinzip des bedingungslosen Grundeinkommens

G1



Lesehilfe: Würde das Grundeinkommen eingeführt, hätten alle Personen mit einem Erwerbseinkommen von über 2500 Franken gleich viel Einkommen wie heute: Es würde sich aus dem Grundeinkommen und jenem Anteil des Erwerbseinkommens zusammensetzen, der nach Abschöpfung von 2500 Franken verbleibt.

Weil weniger Arbeitskräfte – auch Fachkräfte – verfügbar und die finanzpolitischen Rahmenbedingungen unsicher wären, würden Teile der Produktions- und Dienstleistungsaktivitäten ins Ausland verlagert. Im Weiteren wäre es für ausländische Unternehmen weniger attraktiv, sich in der Schweiz neu anzusiedeln. Davon betroffen wären sowohl wertschöpfungsintensive sowie exportorientierte Branchen und Regionen als auch jene mit einem hohen Anteil an Tieflohnbeziehenden. Dies hätte eine geringere volkswirtschaftliche Wertschöpfung und eine insgesamt tiefere Lohnsumme zur Folge: Das Wachstum der Schweizer Wirtschaft würde gebremst.

Gesellschaftsvertrag würde gefährdet

Durch das Grundeinkommen würde der Gesellschaftsvertrag radikal umgestaltet. Unsere Gesellschaftsordnung und der soziale Zusammenhalt beruhen auf dem Verständnis, dass die Haushalte mit Personen im erwerbsfähigen Alter für ihren Lebensunterhalt selber aufkommen. Finanzielle Unterstützung in Form von Sozialversicherungs- oder Sozialhilfeleistungen erhalten nur Personen, welche nicht in der Lage sind, selber ein existenzsicherendes Erwerbseinkommen zu erzielen. Mit dem bedingungslosen Grundeinkommen erhielten alle Bürgerinnen und Bürger eine Leistung vom Staat, ohne im Gegenzug einen an ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientierten Beitrag an die Gesellschaft zu leisten.

Welche gesellschaftspolitischen und kulturellen Veränderungen dies bewirken würde, lässt sich kaum abschätzen. Das Grundeinkommen würde zwar die finanzielle Solidarität, das Ausmass der Umverteilung von oben nach unten, zweifellos stärken. Jedoch würde vermutlich das Gerechtigkeitsempfinden vieler insbesondere dadurch verletzt, dass das Grundeinkommen bedingungslos ausgerichtet würde. Dass die Gesellschaft bereit

wäre, dies zu tragen, ist deshalb mehr als zweifelhaft. Dies könnte den bestehenden Gesellschaftsvertrag gefährden.

Da im Niedriglohnbereich viele Frauen zu finden sind und weil sie zudem überdurchschnittlich oft zeitlich erwerbstätig sind, würde der Anreiz, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, insbesondere für Frauen sinken. Paare würden deshalb vermehrt nach dem traditionellen Familienmodell leben. Vermutlich würde dadurch die bestehende geschlechtsspezifische Rollenteilung in der Care-Arbeit (Betreuungs-, Pflege- und Hausarbeit) zementiert.

Leistungen der sozialen Sicherung müssten bestehen bleiben

Die Schweiz verfügt über ein gut ausgebautes System der sozialen Sicherung. Dieses basiert im Wesentlichen auf dem Versicherungsprinzip: Die individuellen Risiken, wie etwa Alter oder Invalidität, werden gemeinsam getragen. In Ergänzung dazu bestehen bedarfsabhängige Leistungen.

Die Leistungen umfassen einerseits die finanzielle Unterstützung in Form von Renten, Taggeldern, Zulagen, bedarfsabhängigen Leistungen sowie die Übernahme von Kosten bei Krankheit und Unfall. Andererseits finanzieren die Arbeitslosen- und Invalidenversicherung sowie die Sozialhilfe auch Massnahmen zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt (z.B. Qualifizierungsmassnahmen). Im Weiteren erbringen sie Dienstleistungen wie die individuelle Beratung und Begleitung der Betroffenen. Damit sich die Situation der einzelnen Haushalte nicht verschlechtern würde, müssten alle finanziellen Leistungen, die über die Höhe des bedingungslosen Grundeinkommens hinausgehen, sowie die Beratung und Begleitung der Leistungsbeziehenden aufrechterhalten werden. Das System der sozialen Sicherung würde dadurch nicht vereinfacht. Im Weiteren würde das Grundeinkommen bei Leistungsbeziehenden die Motivation senken,

sich wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Dies würde einem zentralen Ansatz der heutigen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik entgegenlaufen.

Steuern müssten massiv erhöht werden

Die Schätzung in der Botschaft³, welche finanziellen Auswirkungen die Einführung eines monatlichen Grundeinkommens von 2500 Franken für Erwachsene und von 625 Franken für Kinder und Jugendliche hätte, beruht auf diversen Datenquellen und Statistiken im Bereich der Sozialversicherungen und beschreibt die Situation im Jahr 2012. Demnach hätten 2012 zur Finanzierung des Grundeinkommens 208 Milliarden Franken bereitgestellt werden müssen: 55 Milliarden Franken hätten aus bestehenden Leistungen der sozialen Sicherung umgelagert werden können und 153 Milliarden Franken hätten als zusätzliche Steuern erhoben werden müssen. Dies entspricht mehr als einem Viertel des Bruttoinlandprodukts der Schweiz. Dabei hätten 128 Milliarden Franken über Steuern auf bestehenden Erwerbseinkommen abgeschöpft (vgl. Grafik G1) und 25 Milliarden Franken durch weitere Steuern und Abgaben (wie z. B. einer Erhöhung der Mehrwertsteuersätze um etwa acht Prozentpunkte) gedeckt werden müssen. Aufgrund des tieferen Beschäftigungsvolumens und der geringeren Wertschöpfung würden zudem die Einnahmen bei den Steuern und den Sozialversicherungen sinken, so dass die effektiven Zusatzbelastungen noch höher ausfallen dürften.

Bilanz und weiteres Vorgehen

Allen in der Schweiz lebenden Menschen ein menschenwürdiges Dasein und die Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen, ist zwei-

³ Botschaft zur Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen», BBl 2014, 6651: www.admin.ch → Bundesrecht → Bundesblatt

fellos ein berechtigtes gesellschaftliches Anliegen. Ob dieses Ziel mit der Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens erreicht werden könnte, ist aber mehr als fraglich. Hingegen wäre mit einschneidenden negativen Auswirkungen auf die Wirtschaftsordnung, das System der sozialen Sicherung und den gesellschaftlichen Zusammenhalt der Schweiz zu rechnen. Aus diesen Gründen lehnt der Bundesrat die Initiative ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag ab.

Die Bundesversammlung wird gemäss den Fristen im Parlamentsgesetz bis spätestens am 3. April 2016 darüber beschliessen, ob sie die Initiative Volk und Ständen zur Annahme oder Ablehnung empfiehlt. Die Volksabstimmung hat danach bis spätestens am 3. Februar 2017 zu erfolgen.

Joana Guldemann, Dr. phil. I, wissenschaftliche Mitarbeiterin Geschäftsfeld Familien, Generationen und Gesellschaft, BSV

Stefan Müller, Dr. rer. pol., wissenschaftlicher Experte Bereich Statistik, Geschäftsfeld Mathematik, Analysen und Statistik, BSV

Thomas Borek, Dr. sc. math., Bereich Mathematik, Geschäftsfeld Mathematik, Analysen und Statistik, BSV



© KEYSTONE/Peter Klaunzer

Acht Millionen 5-Rappen-Stücke wurden am 4. Oktober 2013 anlässlich der Unterschriftenübergabe der Initiative «Bedingungsloses Grundeinkommen» als symbolische Geste auf dem Berner Bundesplatz ausgeleert.

Zwei Jahre SuisseMED@P – Wo stehen wir?

In den letzten zwei Jahren hat das Bundesamt für Sozialversicherungen die meisten in seiner Verantwortung und Kompetenz stehenden, vom Bundesgericht und der Politik verlangten Verbesserungen bei der Zuteilung und Durchführung polydisziplinärer Gutachten umgesetzt. Auch die Qualitätssicherung wurde an die Hand genommen, allerdings fehlt in diesem Handlungsfeld derzeit die Handlungsbereitschaft weiterer zentraler Akteure.



Ralf Kocher
Bundesamt für Sozialversicherungen

Am 1. März 2012 trat Artikel 72^{bis} der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft. Damit schuf der Bundesrat die rechtliche Grundlage für die Zuteilung polydisziplinärer Gutachten nach dem Zufallsprinzip über die IT-Plattform SuisseMED@P. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) war dazu angehalten worden, das neue Verfahren für polydisziplinäre Gutachten im Nachgang zum Bundesgerichtsurteil vom 28. Juni 2011 zu entwickeln.¹ Dieser Appellentscheid des Bundesgerichts erging nach einer bereits länger

andauernden Diskussion über die Anforderungen an ein faires Verfahren in der Invalidenversicherung (IV), insbesondere im Rahmen von

Begutachtungen.² Neben dem Bundesgericht verlangte auch das Parlament³ vom Bundesrat und der Verwaltung entsprechende Korrektive bei der Vergabe, der Qualitätssicherung und den Mitwirkungsrechten der Versicherten (siehe Kasten), welche zu folgenden Grundsätzen zusammengefasst wurden:

SuisseMED@P wird ins Leben gerufen

Die Verantwortlichen nahmen die Umsetzungsarbeiten zügig an die Hand und entwickelten die Grundlagen für ein rechtmässiges Zuteilungsverfahren nach dem Zufallsprinzip. So erarbeitete das BSV einen für die Gutachterstellen verbindlichen Kriterienkatalog für polydisziplinäre Gutachten. Dieser umfasst neben fachlichen und formellen Vorgaben (Facharztstitel, Konsensbesprechungen etc.) auch Transparenz- und Unabhängigkeitsvorschriften (Rechtsform, Trägerschaft, Auftraggeber etc.). Zudem wurde ein gemischter Fachausschuss installiert, der Qualitätsfragen unter Beteiligung der Vertrags-

Grundsätze polydisziplinärer Gutachten nach SuisseMED@P

- Vergabe der MEDAS-Begutachtungsaufträge über eine IT-Plattform nach dem Zufallsprinzip
- Mindstdifferenzierung des Gutachtenstarifs
- Verbesserung und Vereinheitlichung der Qualitätsanforderungen und -kontrollen
- Stärkung der Partizipationsrechte der versicherten Personen
 - Bei Uneinigkeit Anordnung der Expertise durch eine anfechtbare Zwischenverfügung
 - Vorgängige Mitwirkungsrechte der versicherten Person

www.suissemedap.ch

1 BGE 137 V 210

2 Vgl. Polydisziplinäre Begutachten in der Invalidenversicherung, CHSS 4/2012

3 Pa. Iv. 10.429 (Margret Kiener Nellen): Faire Begutachtung und rechtsstaatliche Verfahren, 19. März 2010

partner und Einbezug der Versicherten gemeinsam diskutiert und angeht. Weiter entwickelte das BSV einen neuen, nach Aufwand und Anzahl der involvierten Fachdisziplinen differenzierten Tarif. Darüber werden Zusatzleistungen wie Laboranalysen, Röntgenbilder oder Dolmetscherkosten neu separat abgegolten. Alle Prozesselemente wurden in einer neuen Tarifvereinbarung festgehalten und den Gutachterstellen als Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit unterbreitet. Auch während der Umsetzungsarbeiten war immer sichergestellt, dass die IV, und damit vor allem die versicherten Personen, stets zu ihren polydisziplinären Gutachten kamen. So gesehen mussten die anstehenden Arbeiten an einem fahrenden Zug vorgenommen werden. Insgesamt verursacht die Neuregelung in der IV jährliche Mehrkosten in der Höhe eines zweistelligen Millionenbetrags.

Neben der Verankerung des Kernprozesses sorgte das BSV auch für die Sicherung der vom Bundesgericht geforderten Partizipationsrechte. Vor der Begutachtung erhalten die Versicherten neu einen von der zuständigen IV-Stelle erarbeiteten Fragekatalog und sie haben das Recht, selbst Fragen an die Gutachter zu stellen. Sind sich IV-Stellen und Versicherte über die Begutachtung oder die vorgeschlagenen Gutachter nicht einig, erlassen die IV-Stellen eine anfechtbare Zwischenverfügung. Die entsprechenden Verfahrensvorschriften wurden in den Weisungen des BSV an die IV-Stellen konkretisiert.

Nach nicht immer einfachen Verhandlungen hatte die IV bis zum Start von SuisseMED@P am 1. März 2012 die Vereinbarung zur Durchführung von polydisziplinären Begutachtungen mit immerhin 17 Gutachterstellen unterzeichnet. Dabei war insbesondere die konsequente Einforderung einer Frist von nunmehr 130 Tagen für die Erstellung von Gutachten ein stark umstrittener Punkt gewesen. Obschon die Kosten für die polydisziplinären Gutachten den Schwellenwert des Bundesgesetzes über das öffentliche

Beschaffungswesen (BöB) zur Ausschreibung erreicht, ist die IV bei der Vergabe der Gutachten aufgrund spezialgesetzlicher und verordnungstechnischer Vorgaben (Art. 72^{bis} IVV bzw. 3. Kapitel VöB) nicht an das Submissionsrecht gebunden.

Akzeptanz des neuen Verfahrens

Auch in Anwendung des neuen Verfahrens kam es weiterhin zu Beschwerden vor kantonalen Versicherungsgewerkschaften sowie vor Bundesgericht, die darauf beharrten, dass auch der neue Prozess dem Anspruch auf ein faires Verfahren nicht genügen und gegen die Grundrechte sowie die EMRK verstossen würde. In seinem Urteil vom 3. Juli 2013⁴ befasste sich das Bundesgericht noch einmal intensiv damit und es hielt fest, dass das neue Zuteilungsverfahren für polydisziplinäre Gutachten rechtmässig ist und ein faires sowie verfassungskonformes Verfahren gewährleistet. Weiter wies das Bundesgericht erneut auf die zentrale qualitätssichernde Funktion der periodischen Berichterstattung über die Durchführung von SuisseMED@P hin. Ergänzt um die ordnungsgemässen (Jahres-)Berichte der einzelnen Institute über ihre sonstige Sachverständigentätigkeit schaffe das regelmässige Reporting die nötige Transparenz, die es erlaubte, die Qualität und Einheitlichkeit der Begutachtungen sicherzustellen.⁵ Im gleichen Urteil verlangte das Bundesgericht bei mono- und bidisziplinären Begutachtungen die Schaffung eines konsensorientierteren Verfahrens als es bis anhin Usus war. Die entsprechenden Umsetzungsarbeiten waren am 1. Januar 2014 abgeschlossen.

Transparenz – ein wichtiger Schritt zu mehr Vertrauen

Nach Ablauf des ersten Kalenderjahres seit Inbetriebnahme von SuisseMED@P wurde 2014 das erste

vollständige Reporting über SuisseMED@P und die zugelassenen Gutachterstellen für das vorangehende Jahr abgegeben. 2013 konnten zu den bestehenden Gutachterstellen drei neue deutscher und eine zusätzliche französischer Sprache hinzugewonnen werden. Bereits diese leichte Erhöhung liess eine etwas ausgewogenere Verteilung der Aufträge und auch eine Senkung der unerwünschten direkten Zuweisungen zu. Im laufenden Jahr liessen sich noch einmal vier Stellen rekrutieren, womit aktuell insgesamt 26 Gutachterstellen für die IV tätig sind.

Trotz der nachhaltigen Senkung der Anzahl Neurenten besteht noch immer eine grosse Nachfrage nach polydisziplinären Gutachten – eine Nachfrage, die sich einerseits aufgrund der Überprüfung der Renten ergibt, die bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen worden sind,⁶ die andererseits aber auch durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts getragen wird, wonach die umfassende administrative Erstbegutachtung regelmässig polydisziplinär und folglich auch zufallsbasiert anzulegen sei und nur in begründeten Fällen von einer polydisziplinären Begutachtung abgesehen werden kann.⁷

Die Nachfrage nach polydisziplinären Gutachten übersteigt die vorhandenen Kapazitäten. Bis Ende 2013 waren insgesamt 728 Aufträge gezählt worden, die nicht sofort hatten verteilt werden können, was rund 15 Prozent aller hinterlegten Fälle entsprach. In der Westschweiz befanden sich zum gleichen Zeitpunkt mit 711 Dossiers rund 60 Prozent in der Warteschlange, während rund 458 bzw. 39 Prozent der hinterlegten Aufträge unmittelbar hatten zugeteilt werden können. Auf-

4 BGE 138 V 271

5 BGE 138 V 271 Erw. 5.5

6 Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. März 2011 (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket)

7 BGE 9C_207/2012, Erw. 3.2

grund dieser Zahlen gilt es, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um das Angebot an Gutachterstellen – insbesondere in der Westschweiz – zu vergrössern und unnötige Wartezeiten für die Versicherten zu verhindern. Dabei ist die IV auf die aktive Unterstützung der Ärzteschaft und Spitäler angewiesen.⁸

Die häufig gestellte Forderung, die polydisziplinären Gutachten zwecks Wahrung der Unabhängigkeit nur von Fachärzten an öffentlichen Spitälern erstellen zu lassen, stösst in der Praxis auf ein geringes Echo und wenig Substanz. Tatsache ist, dass sich derzeit nur gerade zwei öffentliche Spitäler in der Lage sehen, binnen nützlicher Frist Fachärztinnen und Fachärzte für Teilgutachten und die nachfolgende Konsensbesprechung abzustellen. Seit Einführung der neuen Zulassungskriterien im März 2012 zeigte bisher nicht ein öffentliches Spital Interesse an einer Zulassung als Gutachterstelle für die IV.⁹ Skepsis in Bezug auf die Wahrung der Gutachterneutralität ist aus Sicht der IV insofern nicht angebracht, als der überwiegende Teil der begutachtenden Ärztinnen und Ärzte nebst ihrer Gutachtertätigkeit vor allem als behandelnde Ärzte in der freien Praxis arbeiten. Damit besteht die Gewähr, dass sie sowohl über das notwendige Fachwissen verfügen als auch von den Begutachtungen finanziell unabhängig sind.

Qualität – alle sprechen davon, niemand will sie definieren und mitverantworten

In nur zwei Jahren haben Bundesrat und BSV nahezu alle Forderungen des Bundesgerichts und des Parlaments zur Auftragsvergabe für polydisziplinäre Begutachtungen erfüllt: Die Verteilplattform steht, das Zufallsprinzip wird angewandt, die Partizipationsrechte der versicherten Personen sind gestärkt, der Tarif ist differenziert und Transparenz hergestellt. Verbesserungsbedarf besteht allein noch bei der Qualitätssicherung. Dazu hat der vereinbarte Qualitätsausschuss im Juni dieses Jahres seine Arbeit aufgenommen. Er wird die Verbesserung und Vereinheitlichung der Qualitätsanforderungen und -kontrollen vorantreiben.

Mit der Arbeit des Qualitätsausschusses ist die Qualitätsfrage rund um die Gutachten allerdings nicht erschöpfend beantwortet. Zwar fordern alle Beteiligten eine gute bzw. bessere Qualität der Gutachten. In der Praxis wird dann allerdings meist die Verwaltung in die Pflicht genommen, womit das eigene Tun und Nicht-tun zuweilen etwas aus dem Fokus gerät. Genaueres Hinschauen zeigt denn auch andernorts Handlungsbedarf auf: So sind allgemein anerkannte und breitabgestützte Kriterien zur verbindlichen Beurteilung der Qualität, Struktur und Abläufe medizinischer Gutachten noch nicht im gewünschten Ausmass erarbeitet und implementiert. Allein die psychiatrische Begutachtung kennt verbindliche Leitlinien. Die Vorgaben der Schweizerischen Gesellschaft für

Psychiatrie und Psychotherapie (SG-PP) gelten seit dem 1. Juli 2012 für alle in der psychiatrischen IV-Begutachtung tätigen Ärztinnen und Ärzte und auch alle Vollzugsorgane der IV halten sich an deren Qualitätsraster. Vergleichbare verbindliche Kriterien für die Qualität und Struktur sowie die optimalen Prozessabläufe medizinischer Gutachten kann die IV nicht alleine aufstellen. Vielmehr bedarf sie dabei der Unterstützung und der Zusammenarbeit mit ärztlichen Fachgesellschaften, aber auch mit Universitäten (wie beispielsweise der Academy of Swiss Insurance Medicine). Es ist – auch und gerade im Interesse der Versicherten – zu hoffen, dass die dazu nötigen Schritte in absehbarer Zeit unternommen werden können. Im Sinne einer pragmatischen Übergangslösung wird sich zunächst der Qualitätsausschuss zur neuen Tarifvereinbarung mit den formalen Erfordernissen polydisziplinärer Gutachten (Gliederung, Form der Gutachten, adäquate Fragestellung usw.) auseinandersetzen. Gleichzeitig soll die Qualitätssicherung auch in den Gutachterstellen thematisiert werden. Damit sollte sich das System in die Richtung der vom Bundesgericht geforderten Einheitlichkeit der Gutachten rücken lassen.

8 Reporting SuisseMED@P 2013: www.bsv.admin.ch → Themen → Invalidenversicherung

9 Interpellation 13.3733 (Margrit Kessler): Ärzte, die mit dem Gesetz in Konflikt standen, arbeiten für die IV

Ralf Kocher, Fürsprecher, Leiter Rechtsdienst des Geschäftsfelds IV, BSV
E-Mail: ralf.kocher@bsv.admin.ch

Finanzielle Entwicklung der Beruflichen Vorsorge zwischen 1987 und 2012

Gemessen an den Einnahmen und am Ausmass des Finanzkapitals ist die Berufliche Vorsorge (BV) seit mehr als 25 Jahren die mit Abstand grösste Sozialversicherung. Knapp 40 Prozent der Einnahmen aller Sozialversicherungen und 88 Prozent ihres Finanzkapitals fallen im Rahmen der BV an. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) schätzt seit 25 Jahren den Finanzhaushalt der BV als Teil der Gesamtrechnung der Sozialversicherungen (GRSV).



Stefan Müller
Bundesamt für Sozialversicherungen



Salome Schüpbach

Das BSV schätzt die BV-Finzen seit 1987

Eine vollständige Gesamtrechnung der Sozialversicherungen (GRSV), wie sie das BSV seit 1987 schätzt, muss auch die **Finzen der Beruflichen Vorsorge (BV)** umfassen. Aus diesem Grund erstellt das BSV eine geschätzte «Betriebsrechnung» der Beruflichen Vorsorge. Diese basiert im Wesentlichen auf der Pensionskassenstatistik (PKS),¹ die das Bundesamt für Statistik (BFS) 1987 erstmals auf Grundlage des 1985 in Kraft gesetzten BVG erhob. 2012 wurde die Berufliche Vorsorge von 2 073 Pensionskassen durchgeführt. 1987 waren es noch 15 179 Vorsorgeeinrichtungen (VE) gewesen.

Die Gesamtdarstellung der Sozialversicherungen beruht auf **finanziellen Daten**, da sich die übrigen Gestaltungsmerkmale der Sozialversicherungen kaum aggregieren lassen. So ist bereits die Zahl der Leistungsbezüger/innen aufgrund der unterschiedlichen versicherten Risiken nicht gesamthaft darstellbar: BV-Rentenbezüger/-innen können nicht sinnvoll mit der Zahl der Bezüger/innen von Krankenpflegeleistungen oder der Bezüger/innen von Kinderzulagen zusammengefasst werden. Finanzielle Grössen hingegen lassen sich aggregieren, obwohl auch hier Grenzen bestehen.

Einnahmen der BV

2012 betragen die Einnahmen der Beruflichen Vorsorge BV 63 Milliarden Franken, das sind 39 Prozent aller Sozialversicherungseinnahmen, die insgesamt 164 Milliarden Franken umfassen (vgl. Grafiken **G1** und **G2**). Der Anteil der BV-Einnahmen an den Einnahmen aller Sozialversicherungen schwankte in den vergangenen 25 Jahren zwischen 38 Prozent (2003/2004) und 44 Prozent (1992). Insgesamt stiegen die BV-Einnahmen in diesem Zeitraum von 23 Milliarden auf 63 Milliarden Franken.

Die **Einnahmen der BV** (siehe Grafik **G1**) bestehen im Wesentlichen aus den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber (inkl. einmalige Einlagen) sowie aus dem laufenden Kapitalertrag. Letzterer erreichte 1999 mit rund 18 Milliarden Franken sein Maximum. Seit 2007 liegt er nahe bei 15 Milliarden Franken. Der **Finanzierungsanteil des laufenden Kapitalertrags** (Siehe Grafik **G2**) erreichte nach anfänglich 33 Prozent mit 40 Prozent ebenfalls 1999 sein Maximum. Seither ist er bis auf 24 Prozent zurückgefallen. Der laufende Kapitalertrag, auch als «dritter Beitragszahler» bezeichnet, verliert also seit 1999 an Bedeutung.

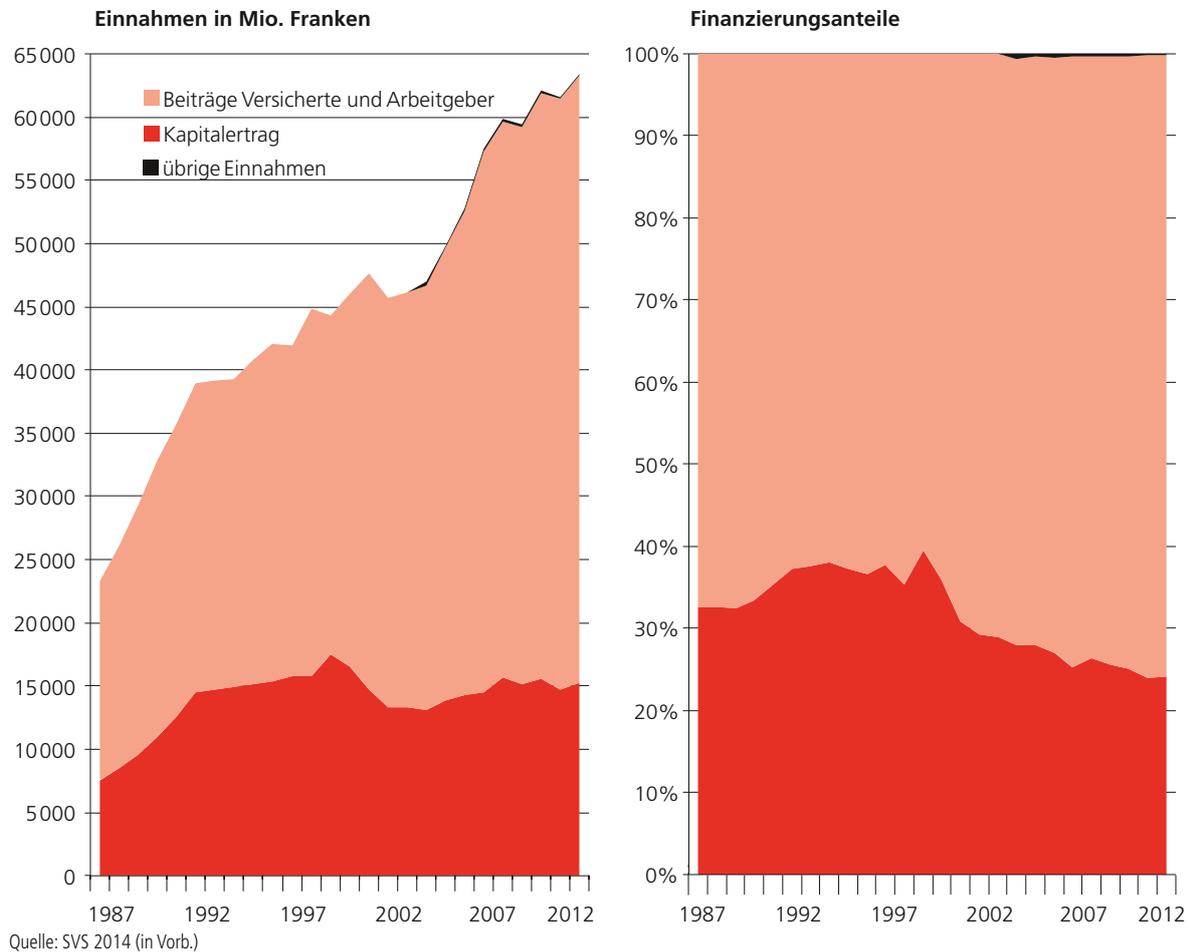
Die Stellung der BV-Einnahmen im Rahmen der GRSV

Trotz seiner schwindenden Bedeutung innerhalb der BV, dominiert der laufende Kapitalertrag der BV mit 85 Prozent die Kapitalerträge der Sozialversicherungen insgesamt. Dies hängt damit zusammen, dass die an-

¹ In den Jahren 1985/86/88/91/93/95/97/99 sowie 2001 und 2003 wurde keine Pensionskassenstatistik erstellt. Die Werte der nicht erfassten Jahre ab 1987 wurden daher vom BSV geschätzt, ab 2000 in Absprache mit dem BFS.

Einnahmen der BV 1987–2012: Lohnbeiträge, laufender Kapitalertrag und übrige Einnahmen

G1 + G2



2 Die volkswirtschaftlichen Gründe für das Kapitaldeckungsverfahren waren rückblickend die Bildung **zusätzlichen** Realkapitals sowie die Bildung **produktiveren** Realkapitals. Dazu wurde durch den Einsatz verschiedener Finanzierungsverfahren in der ersten und zweiten Säule der Altersvorsorge eine Verringerung der **volkswirtschaftlichen Risiken** (z.B. betreffend die konjunkturelle Stabilität, die Anpassung an Teuerung und Wachstum) angestrebt.

3 Auch in der Form einer reinen Spareinrichtung bei stationären Verhältnissen, d.h. bei demografisch, wirtschaftlich, gesellschaftlich und regulatorisch gleich bleibenden Verhältnissen, bleibt aufgrund der unterschiedlich langen Spar- und Entsparphasen in der Aufbauphase der Versicherung eine gewisse Kapitalbildung erhalten. Expansive Änderungen demografischer (z.B. Bevölkerungswachstum), wirtschaftlicher (z.B. Wachstum der Nominallohne), gesellschaftlicher (z.B. zunehmende Zahl der Scheidungen) oder regulatorischer Natur (z.B. Erhöhung des Beitragssatzes) werden die Kapitalbildung weiterhin verstärken, kontraktive Änderungen werden die Kapitalbildung reduzieren.

Volkswirtschaftliche Überlegungen zur Ausgestaltung der BV

Das vorwiegend mit volkswirtschaftlichen Argumenten² für die 2. Säule gewählte Kapitaldeckungsverfahren wird sich gegen Ende der Aufbauphase (2025/2030) tendenziell dem Ausgabenumlageverfahren angenähert haben. Diese Tendenz wird mit fallenden Zinsen und Dividenden weiter verstärkt. Damit leitet sich die Berechtigung des Kapitaldeckungsverfahrens immer weniger aus seiner volkswirtschaftlichen Funktion ab (Finanz- und Realkapitalbildung, welche die Generierung von laufendem Kapitalertrag ermöglicht). In einer Spareinrichtung mit individuellem Anspruch auf das so gebildete Finanzkapital behält es jedoch seinen Sinn, indem es diesen individuellen Anspruch auf Vorsorgeleistungen innerhalb der zweiten Säule der Altersvorsorge³ sichert. Besonders unter dem Einfluss einer wachsenden Bevölkerung wird die Aufbauphase der BV zudem laufend weiter verlängert, was (unter sonst gleich bleibenden Umständen) zusätzliche Kapitalbildung auslöst.

Gemäss PKS 2012 ist das BV-Geschäft hochgradig konzentriert: 468 Milliarden Franken BV-Anlagen werden von nur 117 der insgesamt 2073 VE verwaltet: Weniger als 6 Prozent der VE kontrollieren also 70 Prozent des BV-Kapitals. In einem kommenden Artikel werden Kapitalbildung und -struktur eingehender beleuchtet.

deren Sozialversicherungen über ihre Ausgleichsfonds oder Deckungskapitalien gleichermassen von der anhaltenden Baisse der laufenden Kapitalerträge betroffen waren.

Innerhalb der Gesamtrechnung GRSV weist die BV 2012 auch bei den Lohnbeiträgen (Arbeitnehmer und Arbeitgeber, inkl. Einmaleinlagen) mit 39,8 Prozent den grössten Anteil aller Sozialversicherungen aus. Der allein auf den laufenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen beruhende geschätzte mittlere Beitragssatz (Obligatorium und Überobligatorium) betrug 2012 18,0 Prozent der versicherten Einkommen. Unter der Eintrittsschwelle und über der Versicherungsobergrenze liegende Einkommensteile sind im Obligatorium nicht versichert.

Die Belastung der Haushalte durch AHV/IV bzw. BV kann durch den

Bezug auf die Summe der AHV-pflichtigen Einkommen vergleichbar gemacht werden: Bezogen auf die Summe der AHV-pflichtigen Einkommen beläuft sich der mittlere BV-Beitragsatz auf 13,8 Prozent. Der Lohnbeitragsatz der ersten Säule (AHV, IV) beläuft sich insgesamt auf 9,8 Prozent der AHV-pflichtigen Einkommen. Für einen sinnvollen Vergleich mit der BV – immer bezogen auf die AHV-pflichtigen Einkommen – müssen bei AHV/IV auch die Finanzierungsbeiträge aus Abgaben (öffentliche Hand) einbezogen werden: Damit beläuft sich die Gesamtbelastung durch AHV und IV auf 14,0 Prozent. Aus dieser volkswirtschaftlichen Perspektive liegt also die Gesamtbelastung durch AHV/IV mit 14,0 Prozent der AHV-pflichtigen Einkommen leicht über der Belastung durch die BV mit 13,8 Prozent der AHV-pflichtigen Einkommen.

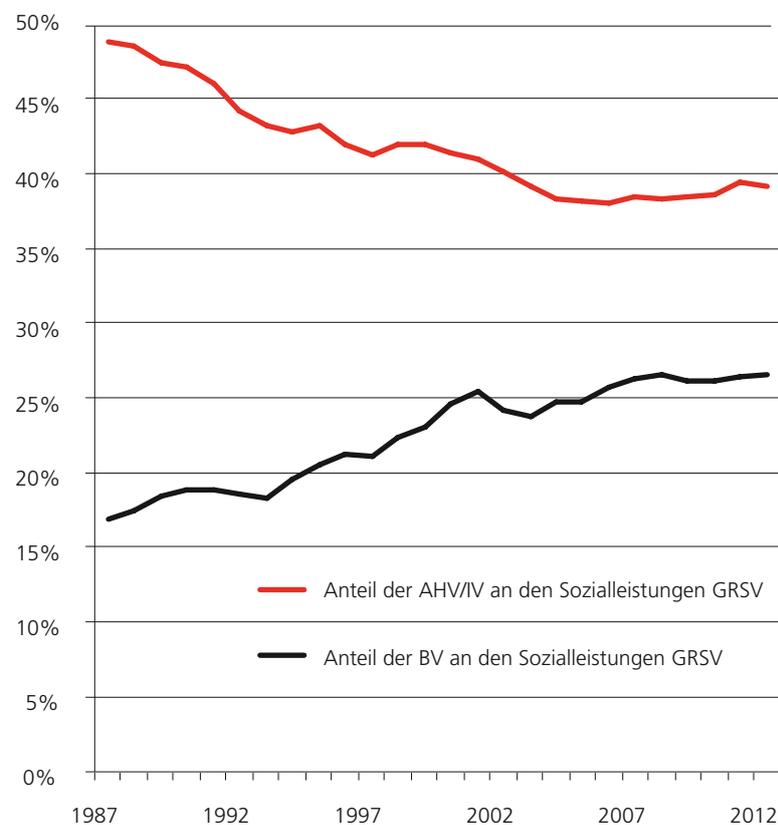
Ausgaben der BV

Obwohl die BV (Obligatorium und Überobligatorium) zwei Fünftel der Sozialversicherungseinnahmen beansprucht, machen ihre Leistungen gegenwärtig erst 26,5 Prozent aller Sozialleistungen aus (vgl. Grafik G3). Dieses «Missverhältnis» erklärt sich dadurch, dass die BV noch in der Aufbauphase steht: In der nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierten obligatorischen BV erreichen die ersten Versicherten mit voller Beitragsdauer um das Jahr 2025 das Rentenalter. Ab diesem Zeitpunkt dürfte der Leistungsanteil der BV an den Sozialversicherungsausgaben nochmals deutlich höher liegen als heute.

Der Anteil der BV-Sozialleistungen erreichte 2008 und 2012 mit 26,5 Prozent den höchsten bisher erreichten Wert. Insgesamt entwickeln sich die Leistungsanteile der AHV/IV und BV gegenläufig. Zusammen erbringen AHV/IV und BV zwischen 63 und 69 Prozent aller Sozialleistungen. Interessant ist die Entwicklung nach 2007 (BV) bzw. 2006 (AHV) und 2005 (IV): So liegt der Anteil der BV ohne grössere Veränderung leicht über 26 Prozent, während der Anteil der AHV von 30 auf 31 Prozent gestiegen und der Anteil der IV von 11 auf 7 Prozent gefallen ist. Demzufolge ist auch der Anteil von AHV/IV zusammen weiter von 41 auf 38 Prozent gesunken. Den markantesten Bedeutungswandel der letzten Jahre erlebte mit einem Minus um vier Prozentpunkte die IV. Der leichte Anteilsgewinn der AHV von 30 auf 31 Prozent ab 2006 kann als Hinweis dafür gewertet werden, dass diese Versicherung – gemessen an der erbrachten Leistungssumme – entgegen dem langjährigen Trend im Vergleich zur BV in dieser Periode leicht an Gewicht gewonnen hat.

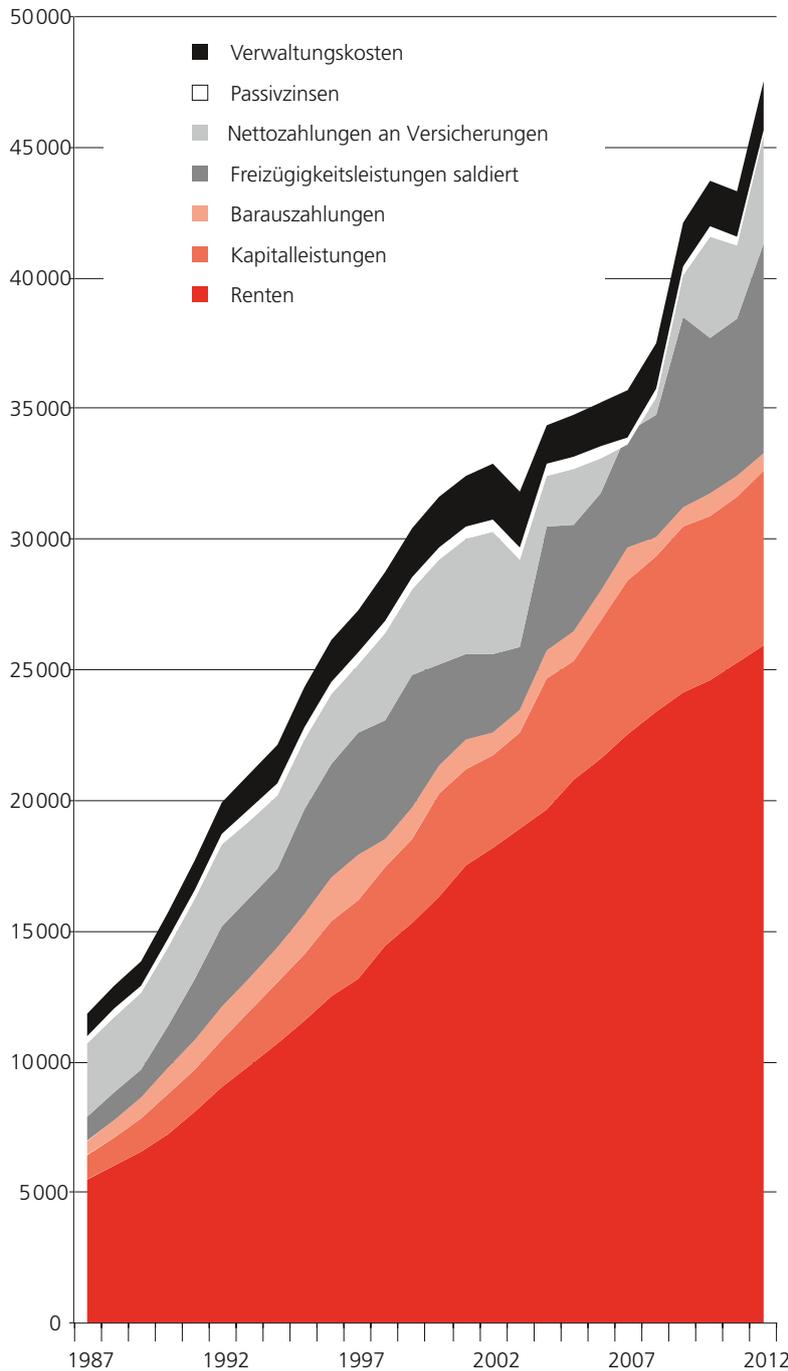
Die Darstellung aller BV-Ausgaben als Teil der Gesamtrechnung GRSV ist bis heute nur eingeschränkt möglich: Neben den oben betrachteten Sozialleistungen – Renten und Kapitalleistungen – umfassen die Ausgaben des geschätzten BV-Finanzhaus-

Anteile von BV und AHV/IV an den Sozialleistungen GRSV 1987–2012 G3



Quelle: SVS 2014 (in Vorb.)

Ausgaben der BV: störender Einfluss von Bilanztransaktionen (in Mio. Franken) G4



Quelle: SVS 2014 (in Vorb.)

halts auch die Barauszahlungen, die Nettozahlungen an die Versicherungen, den Saldo der Freizügigkeitsleistungen, die ausgewiesenen Verwaltungskosten sowie den Zinsaufwand der Vorsorgeeinrichtungen. Der Saldo

der Freizügigkeitsleistungen sowie die Nettozahlungen an Versicherungen stören das Bild (hellgraue Flächen in Grafik G4). Hinter diesen Mittelabflüssen stecken Veränderungen, die eigentlich über die Bilanzen aller be-

teiligten Institutionen und nicht allein über die Betriebsrechnung der Vorsorgeeinrichtungen abgewickelt werden müssten (vgl. Grafik G 6).

Sozialleistungen

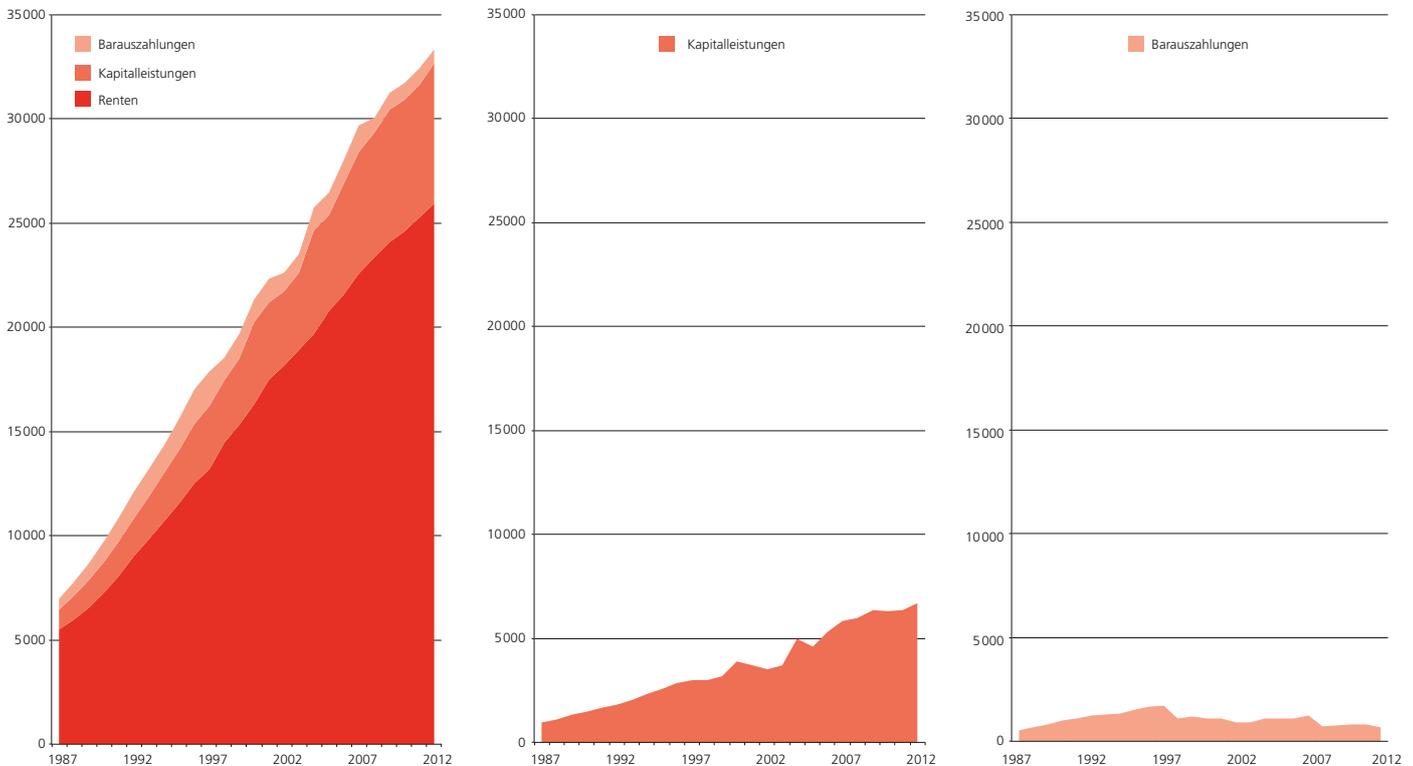
Die direkt an die Versicherten ausbezahlten **Sozialleistungen** haben die Form von Renten oder Kapitalleistungen. Die Summe der **Renten** steigt stetig an. Sie hat sich innerhalb von 25 Jahren fast verfünffacht (vgl. Grafik G5; Renten). Die Summe der **Kapitalleistungen** verläuft weniger gleichmässig, entsprechend dem von der Konjunktur und der Finanzmarktlage abhängigen Entscheid der Altersrentnerinnen und -rentner für oder gegen diese Form der Leistungen (vgl. Grafik G5; Kapital). 2000 und 2004 kam es zu deutlichen vorübergehenden Ausweitungen der Kapitalleistungen. Erneut überdurchschnittlich war der Anstieg in den Jahren 2006 und 2007. Die Anstiege von 2000 und 2006/2007 erfolgten in konjunkturell guten Jahren, möglicherweise motiviert durch die boomenden Finanzmärkte, unmittelbar vor wirtschaftlichen Schwächeperioden (2001/2002 Dotcom-Krise und 2008/2009 Finanzkrise).

Zur Frage der Aufteilung der Sozialleistungsbezüge von Neurentnern in Renten- und Kapitalbezugsanteile sind keine durchgehenden Zeitreihen möglich. Ein Vergleich der Anzahl Kapitalbezüge von Neurentnern 2005 und 2010 zeigte,⁴ dass der Anteil der reinen Kapitalbezüge in diesem Zeitraum leicht von 37,7 auf 34,6 Prozent sank, der Anteil der gemischten Bezüge (Renten und Kapital) hingegen leicht von 14,6 auf 15,2 Prozent anstieg. Insgesamt aber scheint die Bedeutung der Kapitalbezüge unverändert.

⁴ *Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Kostenentwicklung und Reformbedarf*; Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate Humbel (12.3602) vom 15. Juni 2012, Kuprecht (12.3673) vom 11. September 2012 und der FDP-Liberalen Fraktion (12.3677) vom 11. September 2012, [Bern, 20.11.2013], S. 88: www.bsv.admin.ch → Themen → Ergänzungsleistungen → Weitere Informationen (PDF, 10.9.2014)

Ausgaben der BV: Sozialleistungen und Barauszahlungen (in Mio. Franken)

G5



Quelle: SVS 2014 (in Vorb.)

Barauszahlungen

Barauszahlungen sind Austrittsleistungen, die auf Antrag der versicherten Person vor Erreichen des Rentenalters zwecks einer gesetzlich geregelten Verwendung (z.B. endgültige Ausreise aus der Schweiz) bar ausbezahlt werden (vgl. Grafik G5; Barauszahlungen). Man könnte sie auch als Beitragsrückzahlungen bezeichnen, häufig wird auch der Begriff Pensionskassenvorbezug verwendet. In den vergangenen 25 Jahren ist die Bedeutung der Barauszahlungen zurückgegangen. 1998 und 2008 ging das Ausmass der Barauszahlungen besonders deutlich zurück. Der Rückgang von 2008 dürfte mit der hohen wirtschaftlichen Unsicherheit im Gefolge der Finanzkrise zusammenhängen. Als struktureller Grund hinzu kommt die Neuregelung der Barauszahlungen für EU-Bürgerinnen und -Bürger ab 1. Juli 2007.⁵

Freizügigkeitsleistungen, Nettozahlungen an Versicherungen, Passivzinsen und Verwaltungskosten

Die übrigen BV-Ausgaben bestehen hauptsächlich aus den Netto-Freizügigkeitsleistungen sowie den Nettozahlungen an Versicherungen. Ihr erratischer Verlauf ist ein Indiz für den zumindest teilweisen bilanziellen Charakter dieser Mittelabflüsse.

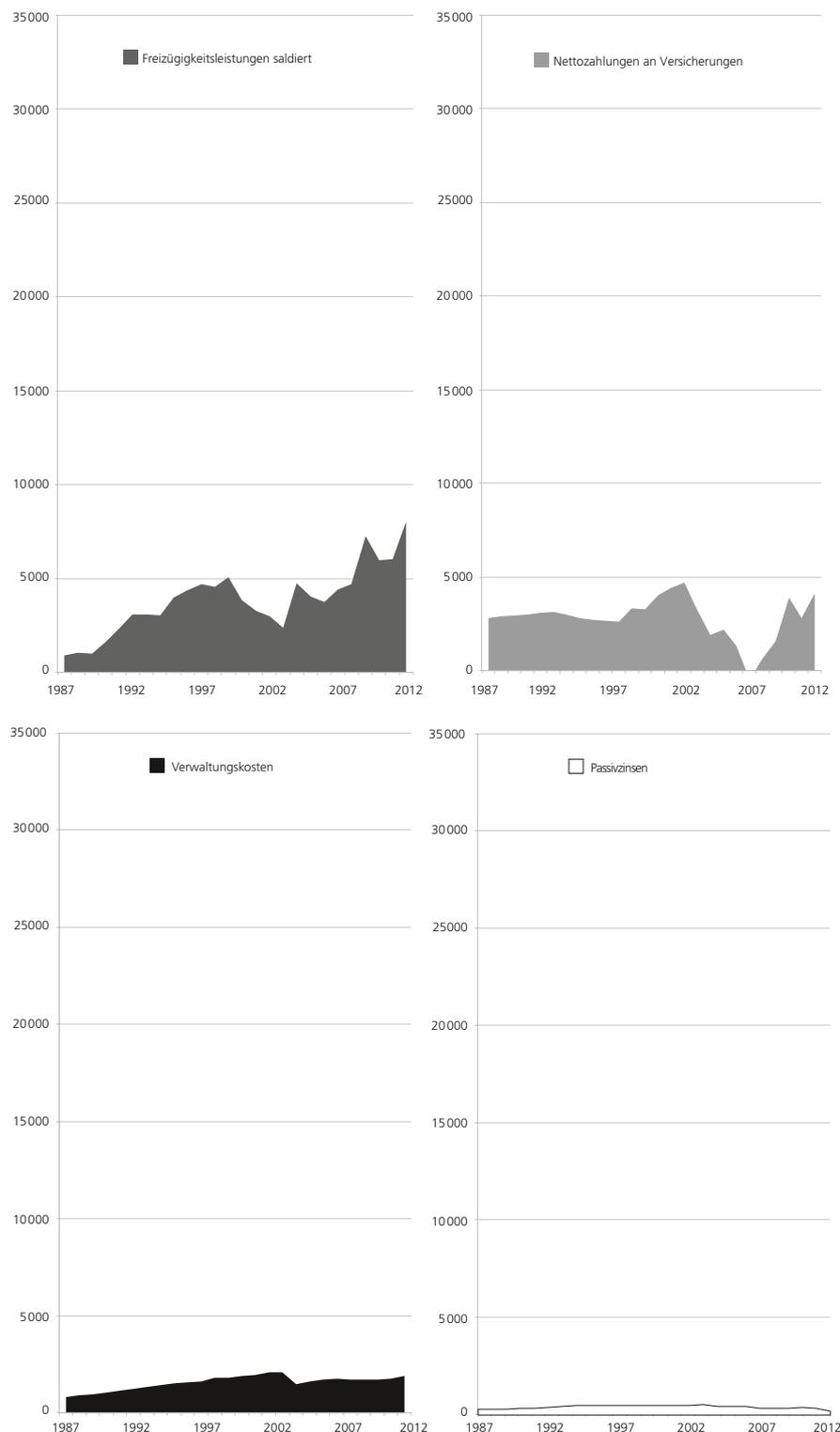
Bei den **Netto-Freizügigkeitsleistungen** (vgl. Grafik G6; Freizügigkeitsleistungen, inkl. WEF, saldiert) handelt es sich um Transfers einerseits zwischen Vorsorgeeinrichtungen (VE), andererseits zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeits-einrichtungen. Bei Letzteren handelt es sich um Freizügigkeitsstiftungen (32 Mrd. Fr. 2012), Freizügigkeitspolen (7 Mrd. Fr.) sowie die Auffang-einrichtung (6 Mrd. Fr.). Massgebend für die Berechnung der Netto-Freizügigkeitsleistungen ist das Ausmass der netto aus dem Pensionskassensystem

abgeflossenen Mittel. Dieser Netto-transfer bewirkt eine Bilanzverkürzung bei den Vorsorgeeinrichtungen und eine Bilanzverlängerung bei den Freizügigkeitseinrichtungen. Rechnung und Bilanz der Freizügigkeitseinrichtungen werden bis heute statistisch nicht erfasst. Damit kann ein Kapitaltransfer von einer VE zu einer Freizügigkeitseinrichtung nicht über die betroffenen Bilanzen abgewickelt werden. Zu- und Abfluss dieser Mittel werden daher gezwungenermassen in der Betriebsrechnung der Vorsorgeeinrichtungen verarbeitet. Sie verfälschen das Bild der BV-Ausgaben.

Die **Nettozahlungen an Versicherungen** (vgl. Grafik G6; Nettozahlungen an Versicherungen) entsprechen dem Saldo aus Renten- und Kapital-

⁵ Seit dem 1. Juli 2007 ist eine Barauszahlung des obligatorischen Teils einer Freizügigkeitsleistung bei endgültigem Verlassen der Schweiz nicht mehr möglich, soweit die Person in einem anderen Mitgliedstaat der EU (bzw. der EFTA) weiter versicherungspflichtig ist.

Ausgaben der BV: Freizügigkeitsleistungen, Nettozahlungen an Versicherungen, Verwaltungskosten, Passivzinsen (in Mio. Franken) **G6**



Quelle: SVS 2014 (in Vorb.)

leistungen, sonstigen Versicherungsleistungen und Überschussanteilen einerseits sowie Versicherungsprämien, Einmaleinlagen an Versicherungen und der Verwendung von Überschussanteilen andererseits. Die sonstigen Versicherungsleistungen, insbesondere aber die Einmaleinlagen ganzer VE und die Überschussanteile der VE umfassen ganz oder teilweise Bilanztransaktionen, welche möglichst nicht über die Betriebsrechnung abgewickelt werden sollten sondern in eine Bilanz gehören. Sie haben mit dem laufenden Versicherungsgeschäft kaum etwas zu tun und werden nur faute de mieux in der BV-Betriebsrechnung innerhalb der Gesamtrechnung GRSV ausgewiesen. Sie sind insofern nötig um die Veränderung in der Bilanzsumme zur erklären, als der Einnahmen- und Ausgabenfluss dies allein nicht vermag. Auffällig ist der ungleichmässige Verlauf dieser Ausgabenkomponente, besonders für die Periode nach 2004 (Beginn der jährlichen Vollerhebung). Dies dürfte ein Beleg für das unbefriedigende Konzept einer teilweise aus Bilanztransaktionen bestehenden Betriebsrechnung sein.

Die **Verwaltungskosten** der BV (vgl. Grafik G6; Verwaltungskosten) bestehen aus den eigentlichen Verwaltungskosten (Durchführung) und den Vermögensverwaltungskosten. Letztere sind jedoch nicht vollständig. Es fehlen insbesondere die mit dem laufenden Kapitalertrag verrechneten Vermögensverwaltungskosten. Gemäss einem Forschungsbericht über die Vermögensverwaltungskosten in der 2. Säule aus dem Jahr 2011,⁶ muss davon ausgegangen werden, dass die effektiven Vermögensverwaltungskosten das Vierfache des ausgewiesenen Wertes betragen. Damit würden sie sich 2012 auf 3,9 Milliarden Fran-

6 Vgl. Mettler, Ueli und Alvin Schwendener, *Vermögensverwaltungskosten in der 2. Säule*. Beiträge zur sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 3/11: www.bsv.admin.ch → Praxis → Forschung → Forschungspublikationen (PDF, 10.9.2014)

ken belaufen. Ab dem Berichtsjahr 2014 sollte es möglich sein, sie basierend auf Angaben der PKS zu schätzen. Neben den systeminternen allgemeinen Verwaltungskosten erhebt die PKS seit 2006 auch die sogenannten extern getragenen Verwaltungskosten (2012 1,0 Mrd. Fr.). Sie sind nicht Teil der BV-Finanzschätzung, da sie ausserhalb des BV-Systems anfallen.

Die geringfügigen **Passivzinsen** widerspiegeln den Aufwand für mit fremdem Kapital finanzierte Anlagen. Die diesen Zinsen entsprechenden Kapitalanlagen gehören genau genommen nicht zu den eigentlichen BV-Anlagen.

Weshalb Schätzungen?

Die aggregierte Betriebsrechnung BV des BSV basiert aus zwei Gründen auf Schätzungen: Erstens handelt es sich bei den über die PKS erfassten Beiträge und Leistungen der BV um Bruttoangaben. Für 2012 werden beispielsweise Zuflüsse von 74,6 Milliarden Franken ausgewiesen. Darin enthalten sind auch Transaktionen, welche die Bilanz betreffen. Das BSV schätzt aus den PKS-Angaben einen BV-Finanzhaushalt. 2012 ergibt diese Schätzung Einnahmen der VE mit reglementarischen Leistungen und aktiven Versicherten von insgesamt 62,2 Milliarden Franken.

Zweitens erfasst die PKS die übrigen VE (auslaufende oder stillgelegte VE, Finanzierungsstiftungen, Wohlfahrtsfonds, Vorruhestands- und Rentnerkassen) nur alle fünf Jahre. Zur Vervollständigung seiner jährlich erstellten aggregierten Betriebsrechnung schätzt das BSV jährlich die Finanzen aller VE unter Einbezug der übrigen VE. Deren Werte werden,

basierend auf der fünfjährigen Erhebung und der jährlich erhobenen Bilanzsumme, hochgerechnet. Dadurch erhöht sich die oben erwähnte Schätzung aller Einnahmen von 62,2 Milliarden auf 63,4 Milliarden Franken.

Offene Fragen, Ausblick

Die aggregierte Betriebsrechnung bildet eine zentrale Voraussetzung für das Verständnis der seit bald 30 Jahren obligatorischen BV innerhalb der Gesamtrechnung GRSV. Der seit 2004 vorgeschriebene Buchungsstandard GAAP FER 26 verlangt die Anwendung einer einheitlichen Rechnungslegung. Daher ist eine Vollerhebung der gesamten VE-Betriebsrechnungen, inklusive Bilanz, allenfalls unter Zuhilfenahme einiger Zusatzinformationen, grundsätzlich möglich. Ab dem Berichtsjahr 2014 werden die Verwaltungskosten vollständig erfasst bzw. geschätzt. Ihr aktueller Wert dürfte nahe bei fünf Milliarden Franken liegen.

Verbleibende statistische Lücken der PKS betreffen den von Lebensversicherungen abgewickelten Teil der BV. Er wird in den jährlichen Offenlegungsberichten der FINMA zwar detailliert abgebildet, die Aggregation zu einem gültigen Gesamtbild ist aber durch die unterschiedlichen Strukturen der Rechnungssysteme des PK- bzw. Lebensversicherungsteils bis heute nicht möglich.

Eine ebenfalls störende statistische Lücke besteht im Zusammenhang mit den Freizügigkeitsguthaben. Bekannt ist bis anhin ihr Bestand von inzwischen über 44 Milliarden Franken.⁷ Um die BV-Finanzen umfassend abzubilden, müssten die entsprechenden

Zu- und Abflüsse von Freizügigkeitsgeldern jedoch so dokumentiert sein, dass sie sich als Bilanztransaktionen der VE darstellen lassen.

Bei den Lebensversicherern geht es um ein Anlagevolumen von 170 Milliarden Franken, die ungenügend dokumentierten Freizügigkeitsleistungen umfassen bald 50 Milliarden Franken. Damit sind 25 Prozent⁸ des in der BV angelegten Finanzkapitals nur als Bestände, nicht aber in ihren Zu- und Abflüssen bekannt. Eine adäquate Gesamtsicht der BV und der Sozialversicherungen benötigt diese zusätzlichen Informationen, um die Entwicklung der BV insgesamt abzubilden.

Stefan Müller, Dr. rer. pol., wissenschaftlicher Experte, Bereich Statistik des Geschäftsfelds Mathematik, Analysen und Statistik, BSV
E-Mail: stefan.mueller@bsv.admin.ch

Salome Schüpbach, lic. rer. pol., wissenschaftliche Mitarbeiterin, Bereich Statistik des Geschäftsfelds Mathematik, Analysen und Statistik, BSV
E-Mail: salome.schuepbach@bsv.admin.ch

⁷ In dieser Angabe fehlen zudem die direkt in Anlagefonds angelegten Freizügigkeitsgelder.

⁸ Die zur Wohneigentumsförderung eingesetzten WEF-Gelder – kumuliert über 40 Mrd. Fr. – bilden einen dritten Problemkreis. Wiederum sind die Bestände bekannt, ebenso die jährlichen Zuflüsse. Für ein gültiges Bild bedarf es jedoch auch der Abflüsse: Drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen endet die Pflicht bzw. Möglichkeit zur Rückzahlung an die VE. Wann und in welcher Höhe gehen WEF-Vorbezüge in das uneingeschränkte Eigentum der Versicherten über? Wie hoch ist die verbleibende Summe von WEF-Vorbezügen, welche künftige Renten sichern? Sind diese Mittel, nachdem sie vom Fiskus besteuert werden, überhaupt noch als Teil der BV zu betrachten?

In der «Sozialen Sicherheit CHSS» Nr. 4/2014 haben wir auf Seite 224 drei Autorinnen leider die falschen Namen zugeordnet. Wir entschuldigen uns für das Versehen und bitten unsere Leserinnen und Leser, das Korrigendum zur Kenntnis zu nehmen:



Nicky Le Feuvre

Céline Schoeni

Magdalena Rosende

Morgane Kuehni

AHV**14.3390 Motion Feller, Olivier vom 2.6.2014: Ausgleichsfonds AHV/IV/EO. Unterstellung unter das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen**

Nationalrat Olivier Feller (FDP/VD) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen zu unterstellen.»

Antrag des Bundesrats vom 27.8.2014

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

14.3581 – Postulat Maury, Pasquier Liliane vom 19.6.2014: Auswirkung des Mischindex in der AHV

Ständerätin Liliane Maury Pasquier (SP/GE) hat folgendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, im Hinblick auf die Beratung des Projekts ›Reform Altersvorsorge 2020‹ einen Bericht vorzulegen über die Auswirkungen des Mischindex auf die AHV-Renten.»

Antrag des Bundesrats vom 20.8.2014

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulats.

ALV**14.3407 – Motion Maire, Jacques-André vom 4.6.2014: Im Arbeitslosenversicherungsgesetz vorgesehene Bildungsmassnahmen**

Nationalrat Jacques-André Maire (SP/NE) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, das Arbeitslosenversicherungsgesetz (Avig) zu revidieren, damit Personen, die sich für mehrere Jahre vom Arbeitsmarkt zurückgezogen haben und einen Wiedereinstieg ins Berufsleben

anstreben, ausdrücklich zum Personenkreis gezählt werden, der Anspruch auf Bildungsmassnahmen nach Artikel 60 Absatz 2 Avig hat. Diese Revision hat zum Ziel, Artikel 60 Absatz 2 mit Artikel 59d der aktuellen Gesetzesfassung in Einklang zu bringen. Indem diese Personen ausdrücklich in Artikel 60 aufgelistet werden, wird ihnen die Möglichkeit gewährt, im Laufe der Kursdauer als nicht vermittlungsfähig zu gelten (Art.4), was gerade auf Menschen zutrifft, die ins Berufsleben zurückkehren möchten.»

Antrag des Bundesrats vom 27.8.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

14.3609 – Postulat Schenker, Silvia vom 20.6.2014: Arbeitslose mit psychischen Problemen. Stärkung der RAVs

Nationalrätin Silvia Schenker (SP/BS) hat folgendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und berichten, mit welchen Massnahmen die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV Personen mit psychischen Problemen besser und wirkungsvoller bei der Arbeitssuche unterstützen können.»

Antrag des Bundesrats vom 27.8.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulats.

Arbeitsmarktpolitik**14.3451 – Postulat Graber, Konrad vom 16.6.2014: Konzept zur Förderung von Wiedereinsteigerinnen**

Ständerat Konrad Graber (CVP/LU) hat folgendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsverbänden mit einem Förderungskonzept Wieder-

einsteigerinnen gefördert werden können.»

Antrag des Bundesrats vom 27.8.2014

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulats.

14.3465 – Postulat der FDP-Liberale Fraktion (Sprecher Müller, Philipp) vom 18.6.2014: Massnahmen zur Stärkung des inländischen Arbeitskräftepotenzials rasch und konsequent umsetzen

Die FDP-Liberale Fraktion im Nationalrat hat folgendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob Massnahmen zur Stärkung des inländischen Arbeitskräftepotenzials im Rahmen der Fachkräfteinitiative rascher und konsequenter umgesetzt werden können. Massnahmen im Bereich des längeren Verbleibs älterer Arbeitnehmer im Erwerbsleben und der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurden schon verschiedentlich gefordert und müssten gegebenenfalls schneller umgesetzt werden als bisher vorgesehen (vgl. Postulate Vitali 12.3731, Keller-Sutter 13.3382).»

Antrag des Bundesrats vom 20.8.2014

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulats.

Berufliche Vorsorge**14.3326 – Motion Barazzone, Guillaume vom 7.5.2014: Erwerb von Wohneigentum für junge Erwachsene begünstigen?**

Nationalrat Guillaume Barazzone (CVP/GE) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, die einschlägigen Bestimmungen (in erster Linie die Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche

Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen, BVV 3) so zu ändern, dass für Angestellte und Selbstständigerwerbende unter 40 Jahren die Obergrenze der steuerlich abziehbaren Beiträge erhöht wird.

Für Angestellte unter 40, die einer Pensionskasse angeschlossen sind, soll der Maximalbetrag der «kleinen» Säule 3a gegenüber heute um 50 Prozent erhöht werden (Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV 3).

Für Angestellte und Selbstständigerwerbende unter 40, die keiner Pensionskasse angeschlossen sind, soll der Maximalbetrag der «grossen» Säule 3a gegenüber heute um 20 Prozent erhöht werden (Art. 7 Abs. 1 Bst. b BVV 3).

Der Bundesrat wird ferner beauftragt, die Information junger Erwachsener über die Möglichkeiten, die die individuelle gebundene Vorsorge bietet, zu verbessern.»

Antrag des Bundesrats vom 13.8.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

14.3624 – Motion Grossen, Jürg vom 20.6.2014: Berufliche Vorsorge für Arbeitnehmende mit mehreren Teilzeitstellen verbessern

Nationalrat Jürg Grossen (glp/BE) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, eine BVG-Gesetzesrevision vorzulegen, welche Arbeitnehmende mit mehreren (Teilzeit-)Stellen, die sich bisher im BVG freiwillig versichern konnten, neu ins Obligatorium aufnimmt. Arbeitgebende sollen Mehrfachbeschäftigungen ihrer Mitarbeitenden erfassen und mit den übrigen Arbeitgebenden der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters jeweils prozentual zum Erwerbsspensum BVG-Beiträge an eine Pensionskasse überweisen.»

Antrag des Bundesrats vom 20.8.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

14.3629 – Postulat Grossen, Jürg vom 20.6.2014: Pensionskassengeld verschwenden und dann Ergänzungsleistungen beziehen? Dieser Fehlanreiz muss abgeschafft werden!

Nationalrat Jürg Grossen (glp/BE) hat folgendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie der Fehlanreiz beseitigt werden kann, dass sich Personen ihre Pensionskassenguthaben zum Zeitpunkt ihrer Pensionierung auszahlen lassen, dann rasch aufbrauchen und schliesslich Ergänzungsleistungen zu beziehen»

Antrag des Bundesrats vom 20.8.2014

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulats.

14.3644 – Motion Bertschy, Kathrin vom 20.6.2014: Einheitssatz der Altersgutschriften im BVG

Nationalrätin Kathrin Bertschy (glp/BE) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament zwei Varianten einer BVG-Gesetzesrevision vorzulegen, welche

- a. einen Einheitssatz für die Altersgutschriften anstelle der bisherigen Abstufung nach Alterskategorien vorsieht (Art. 16 BVG) und
- b. einen Einheitssatz bis zum 54. Lebensjahr und einen reduzierten Satz für ältere Erwerbstätige ab 55 vorsieht.

Die Ziele dieser Gesetzesrevision sollen mittels ausreichend langer Übergangsfristen erreicht werden, um Renteneinbussen zu vermeiden.»

Antrag des Bundesrats vom 20.8.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

14.3645 – Motion Bertschy, Kathrin vom 20.6.2014: Koordinationsabzug dem Beschäftigungsgrad anpassen. Gleichbehandlung moderner und traditioneller Formen der Erwerbstätigkeit im BVG

Nationalrätin Kathrin Bertschy (glp/BE) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, den Koordinationsabzug im BVG prozentual zum Erwerbsspensum auszugestalten (Art. 8 BVG).»

Antrag des Bundesrats vom 20.8.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Familie, Generationen und Gesellschaft

14.3367 – Motion Amherd, Viola vom 8.5.2014: Sexting bekämpfen

Nationalrätin Viola Amherd (CVP/VS) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Ergänzung des Strafgesetzbuches zu unterbreiten, welche Sexting als eigenen Straftatbestand beinhaltet.»

Antrag des Bundesrats vom 13.8.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

14.3468 – Motion Maire, Jacques-André vom 18.6.2014 : Familienbesteuerung. Ungleichbehandlungen beseitigen

Nationalrat Jacques-André Maire (SP/NE) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen der Arbeiten zur Revision der Familienbesteuerung (im weiteren Sinne) Vorschläge zur Änderung des DBG und des StHG zu machen, um:

1. die ungleiche steuerliche Behandlung von Unterhaltsbeiträgen für minderjährige und volljährige Kinder zu beseitigen und
2. die Regelung der Kinderabzüge verheirateter und geschiedener Ehepaare möglichst gut zu harmonisieren.»

Antrag des Bundesrats vom 27.8.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

14.3552 Postulat Glanzmann-Hunkeler, Ida vom 19.6.2014: Bericht zur Hochaltrigkeit

Nationalrätin Ida Glanzmann-Hunkeler (CVP/LU) hat folgendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Hochaltrigkeit der Menschen zu erstellen, darin die Probleme der Menschen ab dem 80. Lebensjahr aufzuzeigen und entsprechende Massnahmen unter anderem im Bereich der Finanzierung und der Prävention vorzuschlagen.»

Antrag des Bundesrats vom 20.8.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulats.

Gesundheit

14.3438 Motion Bruderer Wyss, Pascale vom 13.6.2014: Keine vorgeburtliche Geschlechterselektion durch die Hintertüre!

Ständerätin Pascale Bruderer Wyss (SP/AG) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, die bestehenden Anforderungen an frühe pränatale Untersuchungen der Gestalt zu präzisieren, dass deren Missbrauchsrisiko zur geschlechtsspezifischen Selektion weitestmöglich reduziert wird.»

Antrag des Bundesrats vom 20.8.2014

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

14.3639 – Motion Joder, Rudolf vom 20.6.2014: Verbesserung der Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause

Nationalrat Rudolf Joder (SVP/BE) hat folgende Motion eingereicht:

1. «Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 51 KVV so zu ergänzen, dass die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause keine Nachteile aufgrund ihrer Rechtsform oder durch restriktive kantonale Marktregulierungen erfahren und keine Ungleichstellung oder Benachteiligung der privaten Leistungserbringer erfolgt.
2. Der Bundesrat wird beauftragt, Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit für die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause die Anerkennungsverfahren vereinfacht werden und die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause neue pflegerische Angebote entwickeln können.»

Antrag des Bundesrats vom 12.9.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Gleichstellung

14.3388 – Postulat Noser, Ruedi vom 2.6.2014: Erhebung zur Lohngleichheit. Verbesserung der Aussagekraft

Nationalrat Ruedi Noser (FDP/ZH) hat folgendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat wird gebeten, die Analyse zur Lohndiskriminierung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann zu überprüfen und Bericht zu erstatten. Einerseits soll die bisherige Methodik aufgezeigt und gemäss dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse aktualisiert werden, indem zusätzliche Indikatoren für Lohnunterschiede (wie beispielsweise Berufs- oder Führungserfahrung, Weiterbildungen, Sprachkenntnisse und der Beschäftigungsgrad in der Berufskarriere) berücksichtigt werden. Andererseits soll die Eignung des Mittelwerts als Referenz für die Bewertung der Lohnungleichheit bzw. Lohndiskriminierung überprüft werden. Dabei sind auch alternative Berechnungsmethoden zu prüfen (beispielsweise Ersetzung durch Medianlohn).»

Antrag des Bundesrats vom 20.8.2014

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulats.

Invalidenversicherung

14.3661 – Motion SGK-N (13.4060) vom 27.6.2014: Massnahmen zur Früherfassung von Krankheitsfällen gemeinsam entwickeln

Die SGK-N hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu entwickeln, die die Früherfassung von Krankheitsfällen von Erwerbstätigen und ihre Rückkehr in den Arbeitsprozess unverzüglich mit den beteiligten und relevanten Akteuren aufgreifen. Letzteres sind Arbeitgeber, medizinische Leistungserbringer, die Arbeitsunfähigkeitszeugnisse ausstellen (Ärztetzwerke, Ärzteorganisationen) und IV-Stellen (Kompetenzzentren für Casemanagement, arbeitsmedizinische Abklärungen, Beratung). Diese sollen dafür ausgerüstet werden, die Federführung des gezielten <Zurück-an-die-Arbeit>-Managements zu

übernehmen, in dem sie die Akteure verknüpfen und frühzeitig an den Tisch bringen.»

Eine Minderheit der Kommission (Rossini, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Gilli, Heim, van Singer) beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrats vom 27.8.2014

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Migration

14.3523 – Postulat Tornare, Manuel vom 19.6.2014: Integration von Migrantinnen und Migranten in den schweizerischen Arbeitsmarkt

Nationalrat Manuel Tornare (SP/GE) hat folgendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zu erstellen mit konkre-

ten Massnahmen, wie die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen und Fähigkeiten von Migrantinnen und Migranten verbessert, deren Zugang zu Weiterbildungen erleichtert und damit deren Integration in den Arbeitsmarkt verbessert werden können.»

Antrag des Bundesrats vom 20.8.2014

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulats.

ATSG-Bericht 2013:
Bestellung gedruckter Exemplare unter www.bundespublikationen.ch
(Bestellnummer 318.121.13D)

Sozialversicherungen 2013

Jahresbericht gemäss Artikel 76 ATSG



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Sozialpolitik

14.3578 – Postulat Hêche, Claude vom 19.6.2014: Lebensqualität und Wohlfahrt. Wie wirksam sind die politischen Massnahmen und die Tätigkeiten des Bundes?

Ständerat Claude Hêche (SP/JU) hat folgendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, in einer Studie zu untersuchen, wie auf der Grundlage neuer Indikatoren zur Lebensqualität und zur Wohlfahrt die Wirksamkeit der diesbezüglichen politischen Massnahmen und Tätigkeiten des Bundes zweckmässig überprüft werden könnte. Der entsprechende daraus resultierende Bericht soll:

1. einige politische Massnahmen mittels des für Ende 2014 angekündigten Systems zur Messung der Wohlfahrt überprüfen;
2. die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen, die gegenwärtig im Bereich der Überprüfung der Lebensqualität und der Wohlfahrt in die Tat umgesetzt werden, prüfen, und bei Bedarf eine Verstärkung dieser Bestimmungen vorschlagen.»

Antrag des Bundesrats vom 20.8.2014

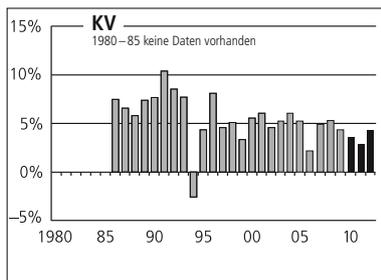
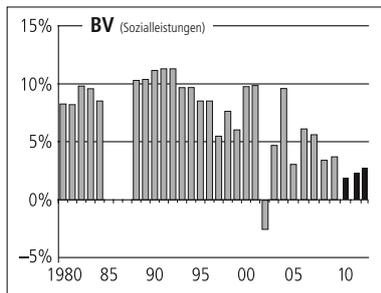
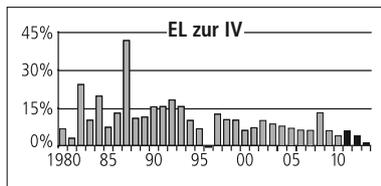
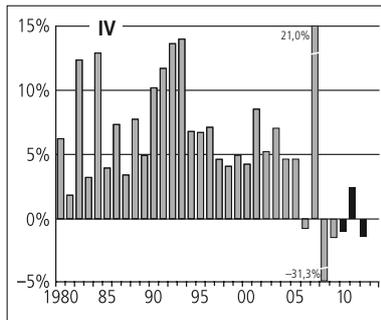
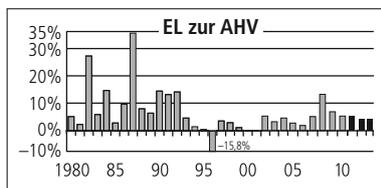
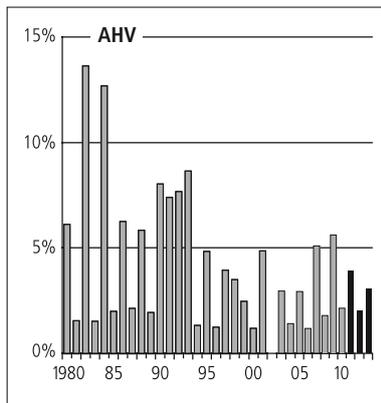
Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulats.

Gesetzgebung: Vorlagen des Bundesrats (Stand 30. September 2014)

| Vorlage: Geschäftsnr. Curia Vista | Datum der Botschaft | Publ. im Bundesblatt | Erstrat | | Zweitrat | | Schluss- abstimmung (Publ. im BBl) | Inkrafttreten/ Volksentscheid |
|--|------------------------|-------------------------|--|--|---|--|--|----------------------------------|
| | | | Kommission | Plenum | Kommission | Plenum | | |
| Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung: 12.027 | 15.2.12 | BBl 2012, 1941 | SGK-S 17.4., 21.5., 18.6., 22./23.8., 21./22.10., 15.11.12; 21.1.13; 11.9.14 | SR 18.3.13, 4.3.14 (Ablehnung Rückweisung) | SGK-N 23.5., 24./25.10.13, 20./21.2., 27.5., 26./27.6., 14.8.14 | NR 4./5.12.13 (Rückweisung an den Bundesrat) 10.3.14 (Zustimmung; keine Rückweisung) 9.9., 17.9.14 | 26.9.14 | |
| Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Risikoausgleich; Trennung von Grund- und Zusatzversicherung): 13.080 | 20.9.13 | BBl 2013, 7953 | SGK-N 6./7./8.11.13 | | SGK-S 11.2.14 | | | |
| Bundesgesetz über die Unfallversicherung. Änderung: 08.047 | 30.5.08 | BBl 2008, 5395 | SGK-N 20.6., 9.9., 16.10., 6./7.11. 08; 15./16.1., 12./13.2., 26./27.3., 27.8., 9.10., 29.10.09; 28.1., 24.6.10 | NR 11.6.09 (Rückweisung Entwurf 1 an SGK-N, Sistierung Entwurf 2), 22.9.10 (Rückweisung der Vorlage 1 an den Bundesrat) | SGK-S 31.1.11 | SR 1.3.11 (Rückweisung des Entwurfs 1 an den Bundesrat, Zustimmung zur Sistierung des Entwurfs 2) | | |
| Volksinitiative «Für eine öffentliche Krankenkasse»: 13.079 | 20.9.13 | BBl 2013, 7929 | SGK-S 14.11.13 | SR 9.12.13 | SGK-N 24.1.14 | NR 5.3.14 | 21.3.14 | 28.9.14 |
| Soziale Sicherheit. Abkommen mit Uruguay: 14.017 | 12.2.14 | BBl 2014, 1733 | SGK-S 3./4.4.14 | SR 13.6.14 | | | | |
| ZGB. Vorsorgeausgleich bei Scheidung: 13.049 | 29.5.13 | BBl 2013, 4887 | RK-S 1./2.7., 27.8., 14.11.13; 15.1., 15.5.14 | SR 12.6.14 | | | | |
| Internationale Arbeitsorganisation. Übereinkommen Nr. 189: 13.067 | 28.8.13 | BBl 2013, 6927 | SGK-S 9./10.1.14 | SR 20.3.14 | SGK-N 26./27.5.14 | NR 12.6.14 | 20.6.14 | 9.10.14 |
| Volksinitiative «Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen»: 13.084 | 23.10.13 | BBl 2013, 8461 | FK-N 30./31.1.14 WAK-N 24./25.2., 7./8.4.14 | NR 4.6.14 | FK-S 24./25.3.14 WAK-S 30.6./1.7.14 | SR 15.9.14 | 26.9.14 | |
| Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»: 13.085 | 23.10.13 | BBl 2013, 8513 | FK-N 30./31.1.14 WAK-N 24./25.2., 7./8.4., 19./20.5., 23.6.14 | | FK-S 24./25.3.14 | | | |
| Volksinitiative «Erb-schaftssteuerreform»: 13.107 | 13.12.13 | BBl 2014, 125 | WAK-S 27./28.3., 3.6.14 SPK-S 21.8.14 | SR 3.6.14 (Rückweisung an WAK) 24.9.14 | | | | |
| Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen»: 14.058 | 27.8.14 | BBl 2014, 6551 | | | | | | |

NR = Nationalrat / NRK = Vorberatende Kommission des Nationalrates / SR = Ständerat / SRK = Vorberatende Kommission des Ständerates / WAK = Kommission für Wirtschaft und Abgaben / SGK = Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit / RK = Kommission für Rechtsfragen / SIK = Sicherheitskommission / SPK = Staatspolitische Kommission / FK = Finanzkommission

Veränderung der Ausgaben in % seit 1980



| AHV | | 1990 | 2000 | 2010 | 2012 | 2013 | Veränderung in % VR ¹ |
|-------------------------------|----------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|-------------------------------------|
| Einnahmen | Mio. Fr. | 20 355 | 28 792 | 38 495 | 40 824 | 40 884 | 0,1% |
| davon Beiträge Vers./AG | | 16 029 | 20 482 | 27 461 | 28 875 | 29 539 | 2,3% |
| davon Beiträge öff. Hand | | 3 666 | 7 417 | 9 776 | 10 177 | 10 441 | 2,6% |
| Ausgaben | | 18 328 | 27 722 | 36 604 | 38 798 | 39 976 | 3,0% |
| davon Sozialleistungen | | 18 269 | 27 627 | 36 442 | 38 612 | 39 781 | 3,0% |
| Total Betriebsergebnis | | 2 027 | 1 070 | 1 891 | 2 026 | 908 | -55,2% |
| Kapital² | | 18 157 | 22 720 | 44 158 | 42 173 | 43 080 | 2,2% |
| BezügerInnen AV-Renten | Personen | 1 225 388 | 1 515 954 | 1 981 207 | 2 088 396 | 2 142 753 | 2,6% |
| BezügerInnen Witwen/r-Renten | | 74 651 | 79 715 | 120 623 | 128 744 | 133 343 | 3,6% |
| AHV-Beitragszahlende | | 4 289 839 | 4 548 926 | 5 217 000 | 5 364 000 | 5 423 000 | 1,1% |

| EL zur AHV | | 1990 | 2000 | 2010 | 2012 | 2013 | VR ¹ |
|-------------------------------|----------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|-----------------|
| Ausgaben (= Einnahmen) | Mio. Fr. | 1 124 | 1 441 | 2 324 | 2 525 | 2 605 | 3,2% |
| davon Beiträge Bund | | 260 | 318 | 599 | 644 | 668 | 3,7% |
| davon Beiträge Kantone | | 864 | 1 123 | 1 725 | 1 880 | 1 937 | 3,0% |
| BezügerInnen | (Personen, bis 1997 Fälle) | 120 684 | 140 842 | 171 552 | 184 989 | 189 347 | 2,4% |

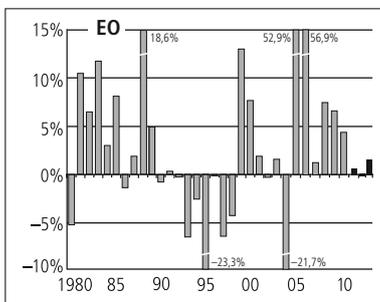
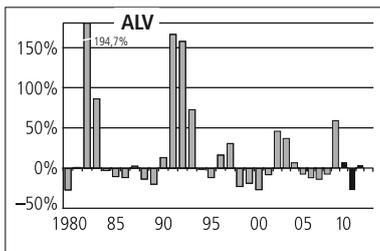
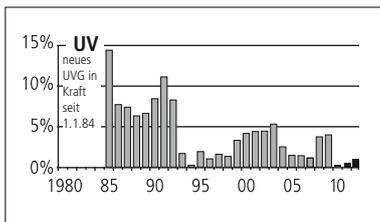
| IV | | 1990 | 2000 | 2010 | 2012 | 2013 | VR ¹ |
|-----------------------------------|----------|--------------|--------------|---------------|---------------|---------------|-----------------|
| Einnahmen | Mio. Fr. | 4 412 | 7 897 | 8 176 | 9 889 | 9 892 | 0,0% |
| davon Beiträge Vers./AG | | 2 307 | 3 437 | 4 605 | 4 840 | 4 951 | 2,3% |
| Ausgaben | | 4 133 | 8 718 | 9 220 | 9 295 | 9 306 | 0,1% |
| davon Renten | | 2 376 | 5 126 | 6 080 | 5 941 | 5 892 | -0,8% |
| Total Betriebsergebnis | | 278 | -820 | -1 045 | 595 | 586 | -1,5% |
| Schulden gegenüber der AHV | | -6 | 2 306 | 14 944 | 14 352 | 13 765 | -4,1% |
| IV Fonds² | | - | - | - | 5 000 | 5 000 | 0,0% |
| BezügerInnen IV-Renten | Personen | 164 329 | 235 529 | 279 527 | 271 010 | 265 120 | -2,2% |

| EL zur IV | | 1990 | 2000 | 2010 | 2012 | 2013 | VR ¹ |
|-------------------------------|----------------------------|------------|------------|--------------|--------------|--------------|-----------------|
| Ausgaben (= Einnahmen) | Mio. Fr. | 309 | 847 | 1 751 | 1 911 | 1 923 | 0,6% |
| davon Beiträge Bund | | 69 | 182 | 638 | 686 | 678 | -1,2% |
| davon Beiträge Kantone | | 241 | 665 | 1 113 | 1 225 | 1 245 | 1,6% |
| BezügerInnen | (Personen, bis 1997 Fälle) | 30 695 | 61 817 | 105 596 | 110 179 | 111 400 | 1,1% |

| BV/2.Säule Quelle: BFS/BSV | | 1990 | 2000 | 2010 | 2012 | 2013 | VR ¹ |
|-----------------------------------|----------|----------------|----------------|----------------|----------------|------|-----------------|
| Einnahmen | Mio. Fr. | 32 882 | 46 051 | 62 107 | 63 427 | ... | 3,0% |
| davon Beiträge AN | | 7 704 | 10 294 | 15 782 | 16 944 | ... | 3,2% |
| davon Beiträge AG | | 13 156 | 15 548 | 25 432 | 25 196 | ... | -0,6% |
| davon Kapitalertrag | | 10 977 | 16 552 | 15 603 | 15 294 | ... | 4,0% |
| Ausgaben | | 15 727 | 31 605 | 43 721 | 47 546 | ... | 9,7% |
| davon Sozialleistungen | | 8 737 | 20 236 | 30 912 | 32 657 | ... | 3,3% |
| Kapital | | 207 200 | 475 000 | 617 500 | 667 300 | ... | 7,5% |
| RentenbezügerInnen | Bezüger | 508 000 | 748 124 | 980 163 | 1 026 933 | ... | 2,4% |

| KV Obligatorische Krankenpflegeversicherung OKPV | | 1990 | 2000 | 2010 | 2012 | 2013 | VR ¹ |
|---|----------|--------------|---------------|---------------|---------------|------|-----------------|
| Einnahmen | Mio. Fr. | 8 869 | 13 930 | 22 528 | 24 992 | ... | 5,0% |
| davon Prämien (Soll) | | 6 954 | 13 442 | 22 051 | 24 458 | ... | 3,5% |
| Ausgaben | | 8 417 | 14 056 | 22 123 | 23 584 | ... | 3,9% |
| davon Leistungen | | 8 204 | 15 478 | 24 292 | 25 901 | ... | 3,9% |
| davon Kostenbeteiligung d. Vers. | | -801 | -2 288 | -3 409 | -3 705 | ... | 3,6% |
| Rechnungssaldo | | 451 | -126 | 405 | 1 408 | ... | 29,3% |
| Kapital | | 5 758 | 6 935 | 8 651 | 12 235 | ... | 26,8% |
| Prämienverbilligung | | 332 | 2 545 | 3 980 | 3 968 | ... | -2,5% |

Veränderung der Ausgaben in % seit 1980



| UV alle UV-Träger | | 1990 | 2000 | 2010 | 2012 | 2013 | VR ¹ |
|------------------------------------|----------|--------|--------|--------|--------|------|-----------------|
| Einnahmen | Mio. Fr. | 4 181 | 5 992 | 7 863 | 7 599 | ... | -3,6% |
| davon Beiträge AN/AG | | 3 341 | 4 671 | 6 303 | 6 117 | ... | -3,6% |
| Ausgaben | | 3 259 | 4 546 | 5 993 | 6 199 | ... | 2,2% |
| davon direkte Leistungen inkl. TZL | | 2 743 | 3 886 | 5 170 | 5 361 | ... | 2,3% |
| Rechnungssaldo | | 923 | 1 446 | 1 870 | 1 401 | ... | -22,9% |
| Kapital | | 12 553 | 27 322 | 42 817 | 47 151 | ... | 5,0% |

| ALV Quelle: seco | | 1990 | 2000 | 2010 | 2012 | 2013 | VR ¹ |
|---------------------------|----------|--------|---------|---------|---------|---------|-----------------|
| Einnahmen | Mio. Fr. | 736 | 6 230 | 5 752 | 6 958 | 6 890 | -1,0% |
| davon Beiträge AN/AG | | 609 | 5 967 | 5 210 | 6 350 | 6 269 | -1,3% |
| davon Subventionen | | - | 225 | 536 | 599 | 611 | 2,0% |
| Ausgaben | | 452 | 3 295 | 7 457 | 5 800 | 6 302 | 8,7% |
| Rechnungssaldo | | 284 | 2 935 | -1 705 | 1 158 | 587 | -49,3% |
| Kapital | | 2 924 | -3 157 | -6 259 | -3 474 | -2 886 | -16,9% |
| BezügerInnen ³ | Total | 58 503 | 207 074 | 322 684 | 279 023 | 296 151 | 6,1% |

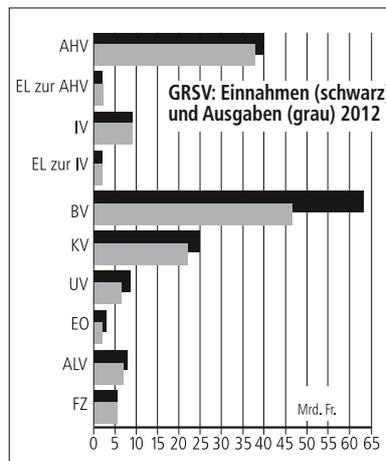
| EO | | 1990 | 2000 | 2010 | 2012 | 2013 | VR ¹ |
|-------------------------------|----------|-------|-------|-------|-------|-------|-----------------|
| Einnahmen | Mio. Fr. | 1 060 | 872 | 1 006 | 1 753 | 1 779 | 1,5% |
| davon Beiträge | | 958 | 734 | 985 | 1 727 | 1 766 | 2,3% |
| Ausgaben | | 885 | 680 | 1 603 | 1 606 | 1 638 | 2,0% |
| Total Betriebsergebnis | | 175 | 192 | -597 | 148 | 141 | -4,5% |
| Kapital | | 2 657 | 3 455 | 412 | 657 | 798 | 21,5% |

| FZ | | 1990 | 2000 | 2010 | 2012 | 2013 | VR ¹ |
|-------------------------|----------|-------|-------|-------|-------|------|-----------------|
| Einnahmen | Mio. Fr. | 2 689 | 3 974 | 5 074 | 5 465 | ... | 6,5% |
| davon FZ Landwirtschaft | | 112 | 139 | 149 | 138 | ... | -2,6% |

Gesamtrechnung der Sozialversicherungen GRSV* 2012

| Sozialversicherungsbranche | Einnahmen Mio. Fr. | Veränderung 2011/2012 | Ausgaben Mio. Fr. | Veränderung 2011/2012 | Rechnungssaldo Mio. Fr. | Kapital Mio. Fr. |
|------------------------------------|--------------------|-----------------------|-------------------|-----------------------|-------------------------|------------------|
| AHV (GRSV) | 39 867 | 1,8% | 38 798 | 2,0% | 1 070 | 42 173 |
| EL zur AHV (GRSV) | 2 525 | 3,5% | 2 525 | 3,5% | - | - |
| IV (GRSV) | 9 760 | 2,7% | 9 295 | -2,0% | 465 | -9 352 |
| EL zur IV (GRSV) | 1 911 | 4,1% | 1 911 | 4,1% | - | - |
| BV (GRSV) (Schätzung) | 63 427 | 3,0% | 47 546 | 9,7% | 15 880 | 667 300 |
| KV (GRSV) | 24 992 | 5,0% | 23 584 | 3,9% | 1 408 | 12 235 |
| UV (GRSV) | 7 599 | -3,6% | 6 199 | 2,2% | 1 401 | 47 151 |
| EO (GRSV) | 1 736 | 1,5% | 1 606 | -0,3% | 130 | 657 |
| ALV (GRSV) | 6 958 | -3,7% | 5 800 | 3,7% | 1 158 | -3 474 |
| FZ (GRSV) | 5 465 | 6,5% | 5 435 | 4,6% | 31 | 1 203 |
| Konsolidiertes Total (GRSV) | 163 623 | 2,5% | 142 081 | 4,7% | 21 542 | 757 894 |

*GRSV heisst: Gemäss den Definitionen der Gesamtrechnung der Sozialversicherungen, Die Angaben können deshalb von den Betriebsrechnungen der einzelnen Sozialversicherungen abweichen, Die Einnahmen sind ohne Kapitalwertänderungen berechnet, die Ausgaben ohne Rückstellungs- und Reservenbildung,



Volkswirtschaftliche Kennzahlen

| | 2000 | 2005 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|---|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Soziallastquote ⁴ (Indikator gemäss GRSV) | 25,3% | 26,2% | 25,9% | 25,9% | 26,4% | 26,8% |
| Sozialleistungsquote ⁵ (Indikator gemäss GRSV) | 19,1% | 21,4% | 21,0% | 20,7% | 20,5% | 20,8% |

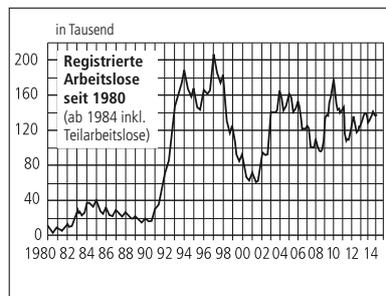
Arbeitslose

| | Ø 2011 | Ø 2012 | Ø 2013 | Juli 14 | Aug 14 | Sept 14 |
|--------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Registrierte Arbeitslose | 122 892 | 125 594 | 136 524 | 127 054 | 128 434 | 129 965 |
| Arbeitslosenquote ⁶ | 2,8% | 2,9% | 3,2% | | | |

Demografie

Basis: Szenario A-17-2010, «Wanderungssaldo 40 000»

| | 2012 | 2015 | 2020 | 2030 | 2040 | 2050 |
|-----------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Jugendquotient ⁷ | 33,2% | 32,9% | 33,2% | 35,0% | 34,3% | 34,0% |
| Altersquotient ⁷ | 29,2% | 31,1% | 33,7% | 42,6% | 48,0% | 50,4% |



- 1 Veränderungsrate des letzten verfügbaren Jahres.
- 2 Überweisung von 5 Mrd. Franken per 1.1.2011 vom AHV- zum IV-Kapitalkonto.
- 3 Daten zur Arbeitslosigkeit finden Sie weiter unten.
- 4 Verhältnis Sozialversicherungseinnahmen zum Bruttoinlandprodukt in %.
- 5 Verhältnis Sozialversicherungsleistungen zum Bruttoinlandprodukt in %.

- 6 Anteil der registrierten Arbeitslosen an der Zahl der erwerbstätigen Wohnbevölkerung.
- 7 Jugendquotient: Jugendliche (0–19-Jährige) im Verhältnis zu den Aktiven. Altersquotient: RentnerInnen (M < 65-jährig / F < 64-jährig) im Verhältnis zu den Aktiven. Aktive: 20-Jährige bis Erreichen Rentenalter (M 65 / F 64).

Quelle: Schweiz. Sozialversicherungsstatistik 2014 des BSV; seco, BFS.
Auskunft: salome.schuepbach@bsv.admin.ch

Agenda

Tagungen, Seminare, Lehrgänge

| Datum | Veranstaltung | Ort | Auskünfte |
|---------------------------------------|---|------------------------------------|---|
| 4.11.2014 | Arzthaftpflichtrecht | Grand Casino Luzern | Universität St.Gallen Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis Bodanstrasse 4, 9000 St.Gallen Tel. 071 224 24 24, Fax 071 224 28 83 irp@unisg.ch, www.irp.unisg.ch |
| 4.11.2014 | VPS-Impulse: Unterstützung der Eigenverantwortung in der 2. Säule | Zürich | Sabina Gisler, Tel. 041 317 07 21 sg@vps.ch (Anmeldungen) tagung@vps.ch (Auskunft) |
| 7.11.2014 | Vernetzungstagung Soziale Arbeit im Kindes- und Erwachsenenschutz Aufgaben und Herausforderungen nach der Neuorganisation | Hochschule Luzern – Soziale Arbeit | Hochschule Luzern – Soziale Arbeit Werftstrasse 1, Postfach 2945, 6002 Luzern Jlanit Schumacher, jlanit.schumacher@hslu.ch Tel. 041 367 48 83 (Dienstag bis Donnerstag) www.hslu.ch/vernetzungstagung-kes (Online-Anmeldung) |
| 11. bis 13.11.2014 | Fachtagung Integras: Zeitzeichen (Hinweis) | Seehotel Waldstätterhof, Brunnen | Integras, Bürglistrasse 11, 8002 Zürich Tel. 044 201 15 00, Fax 044 201 23 25 www.integras.ch |
| 11./18.11.2014 | Leistungen und Koordination in der Beruflichen Vorsorge | Hotel Marriott, Zürich | Fachschule für Personalvorsorge Seminare, Online-Anmeldung www.fs-personalvorsorge.ch |
| 19. bis 21.11.2014 | Beobachten – Verstehen – Beurteilen (Hinweis) | Stiftung Arkadis, Olten | Agogis Weiterbildung Röntgenstrasse 16, Postfach 8031 Zürich Tel. 043 366 71 40 www.agogis.ch → Weiterbildung |
| 20.11. (Bern) od. 4.12. (Zürich) 2014 | Personenschaden – Einblick, Ausblick, Vertiefung und Entwicklung | Kursaal Bern Kongresshaus Zürich | Universität St.Gallen Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis Bodanstrasse 4, 9000 St.Gallen Tel. 071 224 24 24, Fax 071 224 28 83 irp@unisg.ch, www.irp.unisg.ch |
| 26.11.2014 | 2. St. Galler Demenzkongress | Olma-Hallen, St.Gallen | Sascha Steinmann (Organisation) sascha.steinmann@congressevents.ch Tel. 071 242 01 19 Dr. Thomas Beer (Inhalte) thomas.beer@fhsg.ch Tel. 071 226 15 18 |
| 27.11.2014 | Novembertagung zum Sozialversicherungsrecht: Die Anpassung der laufenden Sozialversicherungsleistungen (Hinweis) | Grand Casino Luzern | Universität St.Gallen Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis Bodanstrasse 4, 9000 St.Gallen Tel. 071 224 24 24, Fax 071 224 28 83 irp@unisg.ch, www.irp.unisg.ch |
| 4.12. 2014 | Luzerner Kongress Gesellschaftspolitik: Alterspolitik 2020 | Verkehrshaus Luzern | Hochschule Luzern – Wirtschaft Céline Meyer Zentralstrasse 9, Postfach 2940, 6002 Luzern www.kongressgesellschaftspolitik.ch |
| 10.12.2014 | Gleichstellungsrecht von Menschen mit Behinderungen | Technopark Zürich | Universität St.Gallen Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis Bodanstrasse 4, 9000 St.Gallen Tel. 071 224 24 24, Fax 071 224 28 83 |

Fachtagung Integras: Zeitzeichen

Die diesjährige Tagung des Fachverbands Integras in Brunnen widmet sich der Geschichte der Heimerziehung in der Schweiz. Seit über achtzig Jahren treffen sich Verantwortliche von stationären Einrichtungen zur Fortbildungstagung Integras. Zeit, um innezuhalten und darüber nachzudenken, wie diese Tagungen die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen beeinflussten. Geschichte bildet so den Anlass, um über die eigene Arbeit nachzudenken. Der Fokus liegt dabei auf Fragestellungen rund um Macht, Schuld und Anerkennung. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Thema Anerkennung wird auch die Öffentlichkeitsarbeit von sozial- und sonderpädagogischen Einrichtungen ins Auge gefasst: Wann und wie berichten Medien über stationäre Einrichtungen? Und welches Bild der professionellen sozial- und sonderpädagogischen Arbeit wird nach aussen getragen?

Beobachten – Verstehen – Beurteilen

Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Abklärerinnen und Abklärer bekommen die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit ihrer Beurteilungsaufgabe, konkrete Hilfestellungen für die Beurteilungspraxis und die Erstellung von Berichten. Dies soll auf der Basis des IV-Auftrages (Berufliche Massnahmen) und der konkreten Betreuungssituation am geschützten Arbeitsplatz geschehen. Der Kurs soll Anstösse geben für eine integrative Grundhaltung im Beurteilungsprozess.

Novembertagung zum Sozialversicherungsrecht 2014

Die Novembertagung geht auf das weite Spektrum von Leistungsveränderungen in der Sozialversicherung ein, wobei ein Schwerpunkt auf den generellen Änderungen liegt. Ist es zulässig, eine bisher vorgesehene Leistungskategorie und zugleich die bereits laufenden Leistungen aufzuheben? Braucht es Übergangsfristen? Bestehen Konflikte mit der Eigentumsgarantie? Daneben werden an der Tagung auch wichtige Kategorien von Einzelanpassungen diskutiert. Wie wirkt sich eine Meldepflichtverletzung aus? Wann ist eine Wiedererwägung zulässig? Wie entwickelt sich die Praxis zu den Herabsetzungen der sog. PÄUS-BONOG-Renten?

Literatur

Berufliche Vorsorge

BVG-Tagung 2013: Aktuelle Fragen der beruflichen Vorsorge, hg. von Ueli Kieser und Hans-Ulrich Stauffer, St.Gallen 2014, Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, CHF 72.–, ISBN 978-3-90640-910-6.

Die Berufliche Vorsorge ist ein sehr komplexes Rechtsgebiet. Der Zugang ist nicht einfach, zumal neben dem zwingenden Bundessozialversicherungsrecht das dispositive Privatrecht im überobligatorischen Bereich zur Anwendung gelangt. Nebst den in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Rechtsgrundlagen (BVG, FZG, OR, ZGB u.a.m.) kommt der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine überragende Bedeutung zu. Immer wieder wird durch klärende Urteile die jahrzehntealte Praxis durchgeschüttelt. Nachdem die Auswirkungen der 2005 in Kraft getretenen 1. BVG-Revision verarbeitet sind, stehen neue Herausforderungen an. Auf Anfang 2012 sind die Bestimmungen über die Strukturreform und die Bestimmungen betreffend der Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften in Kraft getreten. Die mit der Umsetzung dieser Vorgaben verbundenen Herausforderung standen im Zentrum der nun publizierten Referate der letztjährigen BVG-Tagung.

Familie, Generationen, Gesellschaft

Age Report III: Wohnen im höheren Lebensalter, hg. von François Hoepflinger und Joris Van Wezemael, Zürich 2014, Seismo Verlag, CHF 38.–, ISBN 978-3-03777-143-3.

Der Age Report III ist das Schweizer Standardwerk für alle, die sich fachlich, geschäftlich oder politisch mit dem Thema Wohnen im Alter

auseinandersetzen. Faktenreich, übersichtlich und mit präsentationsfreundlichen Grafiken bietet der Age Report III eine praktische Wissens- und Arbeitsgrundlage. Auf solider Datenbasis werden die Entwicklungen der letzten zehn Jahre nachgezeichnet sowie bekannte und neue Fakten zum Alter und Wohnen ins Gesamtbild aktueller und zukünftiger gesellschaftlicher Veränderungen eingefügt. Einen besonderen Fokus richtet der Age Report III auf das private Wohnen im Alter: Eine interdisziplinäre Forschergruppe beleuchtet das Thema aus verschiedenen Perspektiven – beispielsweise jener des Wohnungsbaus, der Alterspolitik oder des individuellen Wohn- und Umzugsverhaltens.

Gesundheit

Büchler, Andrea und Margot Michel, **Medizin, Mensch, Recht: Eine Einführung in das Medizinrecht der Schweiz**, Zürich 2014, Schulthess Verlag, ca. CHF 89.–, ISBN 978-3-72557-091-1

Welche Konzepte liegen dem aktuellen Medizinrecht zugrunde und wie spiegeln sie sich in den aktuellen Fragestellungen wider? Wann beginnt und wann endet menschliches Leben, wer darf über Körper und Körpersubstanzen verfügen, wie weit reicht das Recht auf Selbstbestimmung? Diesen Fragen geht die vorliegende Darstellung im ersten Teil ebenso nach wie dem Behandlungsvertrag und der Arzthaftung. Weitere Themen sind minderjährige und urteilsunfähige Patientinnen und Patienten, die Langzeitpflege und die Behandlung am Lebensende, die fürsorgerische Unterbringung und Zwangsmassnahmen. Der zweite Teil des Buches befasst sich mit ausgewählten Gebieten des Biomedizinrechts, so mit der Bioethik und ihren Bezügen zum Biomedizinrecht, der Transplantationsmedizin, der Humanforschung, der Gentechnologie und der Fortpflanzungsmedizin.

Sozialpolitik

Frigerio, Marina, **Verbotene Kinder** (aus dem Italienischen von Barbara Sauser): Die Kinder der italienischen Saisoniers erzählen von Trennung und Illegalität, Zürich 2014, Rotpunktverlag, CHF 29.–, ISBN 978-3-85869-587-1 (auch als E-Book erhältlich).

Weil der Familiennachzug für die italienischen Saisoniers in der Schweiz verboten und auch für die meisten Jahresaufenthalter praktisch unmöglich war, standen sie vor der Entscheidung: entweder die Kinder «am Telefon aufwachsen» hören – oder aber sie mitnehmen, was bedeutete, sie vor den Behörden zu verstecken. Marina Frigerio lässt diese «verbotenen Kinder» erzählen. Wie fühlt sich das an als Kind, die meiste Zeit eingeschlossen daheim und ohne Kontakt zu anderen Kindern, was macht eine solche Situation mit einer Familie, und wie findet man trotzdem seinen Weg? Die Aufarbeitung ist für die ehemaligen Saisonierkinder und ihre Familien dringend nötig.

Wizent, Guido, **Sozialhilferechtliche Bedürftigkeit: Ein Handbuch**, Zürich/St.Gallen 2014, Dike Verlag, CHF 160.–, ISBN 978-3-03751-638-6 (auch als E-Book erhältlich).

Bei der Bedürftigkeit handelt es sich um den Schlüsselbegriff des schweizerischen Sozialhilferechts. Sie rollt das Recht auf Sozialhilfe vom Tatbestand her auf und umschreibt dessen sachlichen Geltungsbereich. In der Sozialhilfepraxis kommt bedürftigkeitsrechtlichen Fragestellungen eminente Bedeutung zu. Diese Fragen sind für die Betroffenen existentiell und sozialpolitisch bedeutsam. In der Schweiz wurde das Sozialhilferecht bislang allerdings von der Rechtswissenschaft stiefmütterlich behandelt. Der Autor beleuchtet die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit auf verschiedenen normativen Ebenen und versucht, mithilfe eines modernen Gerechtigkeits-, Grundrechts- und Methodenverständnisses jene

sozialhilferechtlichen Positionen zu konturieren, die einen gesamtschweizerischen «minimal standard of living» ermöglichen. Armut stellt einen Mangel an Verwirklichungschancen dar und untergräbt die Menschenwürde. Ein wesentliches Anliegen besteht denn darin, die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit mit den Grund- und Menschenrechten zusammenzuführen. Ins Auge gefasst werden auch die demokratische und rechtsstaatliche Ausgestaltung der Bedürftigkeit, die sie prägenden Strukturprinzipien sowie Fragen des erstinstanzlichen Sozialhilferechts. Im Zentrum steht die detaillierte Herausarbeitung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums und der anrechenbaren Eigenmittel, die Bildung zentraler Fallgruppen und fallbezogener Regeln entlang der einschlägigen Rechtsgrundlagen, der Rechtsprechung und der Literatur.

Sozialversicherungen

Sachverhaltsabklärung in der Sozialversicherung, hg. von Ueli Kieser und Miriam Lendfers, St. Gallen 2014, Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, CHF 59.–, ISBN 978-3-90604-909-0.

Die Abklärung des Sachverhalts ist im Sozialversicherungsrecht zentral und oft weit schwieriger, anspruchsvoller und mühsamer als die Rechtsanwendung. Das Gesetz legt für das Verwaltungs- und für das Gerichtsverfahren den Grundsatz der Abklärung von Amtes wegen fest. Was heisst das grundsätzlich? Und wer bestimmt die Auswahl der Beweismittel? Welche Beweismittel sind überhaupt zugelassen (und tauglich)? Wie ist mit Beweislosigkeiten umzugehen? Verändert sich die Ausgangslage, wenn Anwältinnen und Anwälte am Verfahren beteiligt sind? Wie wird gewürdigt? Diese Fragen standen im Zentrum der Referate der Novembertagung zum Sozialversicherungsrecht 2013, die im vorliegen-

den Tagungsband erweitert und mit einem wissenschaftlichen Apparat ergänzt wurden.

Varia

Chesney, Marc, **Vom Grossen Krieg zur permanenten Krise: Der Aufstieg der Finanzaristokratie und das Versagen der Demokratie**, Zürich 2014, Versus Verlag, CHF 19.90, ISBN 978-3-03909-171-3 (auch als E-Book erhältlich).

Die Finanzmärkte und die Megabanken haben eine beunruhigende Grösse, Intransparenz und Komplexität erreicht, die es ihnen erlauben, ihre Macht auszubauen. Es ist paradox, dass eine kleine Minderheit in der Lage ist, ihre Interessen der Gesellschaft aufzuzwingen. Nur eine Wirtschaftspolitik ist massgeblich: die der Finanzaristokratie. Heute leiden die aktuellen Generationen unter den Folgen der Finanzkrise, die seit 2007 andauert und die Zukunftsperspektiven überschattet. 1914 wurde die europäische Jugend in einen grausamen und langen Krieg hineingezerrt und geopfert. Damals wie heute hat die Demokratie versagt. Damit die Demokratie sich wieder entfalten kann, plädiert Marc Chesney dafür, dass die Finanzsphäre primär der Wirtschaft und Gesellschaft dienen sollte. Er zeigt, wie sich dieses Prinzip mit einfach nachvollziehbaren Massnahmen verwirklichen lässt.

Daum, Matthias et al., **Wer regiert die Schweiz**, Baden 2014, hier und jetzt, CHF 34.90, ISBN 978-3-03919-320-2 (auch als E-Book erhältlich).

1983 schrieb der Publizist Hans Tschäni, die Schweiz werde von einer «Filzokratie», einem «Machtklumpen» aus Wirtschaft, Militär und Politik, beherrscht. 30 Jahre später stellen drei Journalisten der Wochenzeitung «Die Zeit» die Frage erneut: Wer regiert die Schweiz von heute? Und sie stiessen auf völlig neue Machtge-

füge. Matthias Daum, Ralph Pöhner und Peer Teuwsen werfen einen Blick hinter die Kulissen der Macht. Sie liefern eine umfassende Analyse der wirklich Einflussreichen im Land. Mit Reportagen, Recherchen und Analysen zeigen sie, welchen Einfluss Wirtschaft, Politik und Lobbys heute tatsächlich haben. Sie beleuchten die Rolle der Verwaltung und der Kantone, der Medien und des Auslands. Ihr Fazit: Die alten Seilschaften sind tot. Unbekannte Hintermänner bestimmen heute die Geschicke des Landes. Aber ohne das Volk sind sie alle machtlos.

Milic, Thomas, Bianca Rousselot und Adrian Vatter, **Handbuch der Abstimmungsforschung**, Zürich 2014, Verlag NZZ, CHF 36.–, ISBN 978-3-03823-909-3.

Zentrale Fragen in der Abstimmungsforschung sind etwa: Wird das Volk von den Parteien gesteuert? Wären gewisse Abstimmungsergebnisse anders ausgefallen, hätten sich alle beteiligt? Wie informiert ist die Schweizer Bevölkerung über die ihr vorgelegten Sachfragen? Die drei Politikwissenschaftler Thomas Milic, Bianca Rousselot und Adrian Vatter bieten einen systematischen Überblick über die schweizerische Abstimmungsforschung. Ein erster Teil beschäftigt sich mit der Ausgestaltung der direkten Demokratie auf nationaler, kantonaler und lokaler Ebene und der Nutzung der direktdemokratischen Instrumente. Ein zweiter Teil handelt von den Wirkungen der Volksrechte auf das politische System der Schweiz. Der weitere Fokus liegt auf dem Entscheidverhalten der Schweizer Stimmbürger. Dabei stellen die Autoren zunächst die dominanten theoretischen Ansätze zur Erklärung des Abstimmungsverhaltens vor, dann präsentieren und kommentieren sie kritisch die Schweizer Anwendungen, um schliesslich die Ergebnisse der Abstimmungsforschung aufzuführen.

Neue Publikationen zu den Sozialversicherungen

| | Bezugsquelle Bestellnummer Sprachen, Preis |
|---|---|
| Evaluation Anstossfinanzierung. Nachhaltigkeit der Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung und Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit oder Ausbildung. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 15/13 | 318.010.15/13D kostenlos* |
| Evaluation chili – konstruktive Konfliktbearbeitung. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 14/13 | 318.010.14/13D kostenlos* |
| Evaluation der Qualität der Hörgeräteversorgung. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 1/14 | 318.010.1/14D kostenlos* |
| Evaluation des Zusammenarbeitsmodells ConCerto. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 2/14 | 318.010 2/14D kostenlos* |
| Evaluation Pilotprojekt Ingeus – berufliche Wiedereingliederung von Rentenbeziehenden der Invalidenversicherung. Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 5/14 | 318.010 5/14D kostenlos* |
| Gesamtsicht über die Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen bis 2035. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 16/13 | 318.010.16/13D kostenlos* |
| Kooperationsmodelle im Bereich Prävention – Intervention – Repression. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 13/13 | 318.010.13/13D kostenlos* |
| Psychische Gesundheit und Beschäftigung: Schweiz (OECD) Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 12/13 | 318.010.12/13D kostenlos* |
| Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2013 | 318.122.13D kostenlos* |
| Sozialversicherungen 2013, Jahresbericht gemäss Artikel 76 ATSG | 318.121.13D kostenlos* |
| Sozialversicherungen der Schweiz (Taschenstatistik 2014) | 318.001.14D kostenlos* |

* Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, 3003 Bern
 verkauf.zivil@bbl.admin.ch
 www.bundespublikationen.ch

«Soziale Sicherheit» (CHSS)

erscheint seit 1993 sechsmal jährlich. Jede Ausgabe ist einem Schwerpunktthema gewidmet.
Die Themen seit dem Jahr 2012:

Nr. 1/12 Beruf und Angehörigenpflege
Nr. 2/12 Schweizerisches Gesundheitssystem
Nr. 3/12 10 Jahre Regressprozess AHV/IV – eine Bilanz
Nr. 4/12 Aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen
Nr. 5/12 Ressortforschung Soziale Sicherheit
Nr. 6/12 Grundlagen der Reform der Altersvorsorge

Nr. 1/13 Soziale Sicherheit – gestern und morgen
Nr. 2/13 Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs
Nr. 3/13 Gesundheit2020 – mehr und richtig qualifiziertes Gesundheitspersonal
Nr. 4/13 Jugendschutzprogramme des Bundes
Nr. 5/13 Reform Altersvorsorge 2020
Nr. 6/13 Kein Schwerpunkt

Nr. 1/14 Schulden und Sozialstaat
Nr. 2/14 Psychische Gesundheit und Beschäftigung
Nr. 3/14 Gesundheit2020
Nr. 4/14 Care-Arbeit, Gleichstellung und Soziale Sicherheit
Nr. 5/14 Kein Schwerpunkt

Die «Soziale Sicherheit» CHSS ist ab Heft 3/1999 im Internet unter www.bsv.admin.ch/dokumentation/publikationen zugänglich. Sämtliche Hefte sind heute noch erhältlich (die vergriffene Nummer 1/93 als Fotokopie).

Bestellung von Einzelnummern:

Bundesamt für Sozialversicherungen, CHSS, 3003 Bern, E-Mail: info@bsv.admin.ch

Impressum

| | | | |
|-----------------------------|---|-----------------------------------|--|
| Herausgeber | Bundesamt für Sozialversicherungen | Copyright | Nachdruck von Beiträgen mit Zustimmung der Redaktion erwünscht |
| Redaktion | Suzanne Schär E-Mail: suzanne.schaer@bsv.admin.ch Telefon 058 462 91 43 Die Meinung BSV-externer Autor/innen muss nicht mit derjenigen der Redaktion bzw. des Amtes übereinstimmen. | Auflage | Deutsche Ausgabe 2400 Französische Ausgabe 1400 |
| Redaktionskommission | Stefan Kühne, Jérémie Lecoultré, Géraldine Luisier, Stefan Müller, Robert Nyffeler, Xavier Rossmann, Valérie Werthmüller | Abonnementspreise | Jahresabonnement (6 Ausgaben): Fr. 53.– inkl. MwSt., Einzelheft Fr. 9.– |
| Abonnemente | BBL 3003 Bern Telefax 031 325 50 58 E-Mail: verkauf.zivil@bbl.admin.ch | Vertrieb | BBL/Vertrieb Publikationen, 3003 Bern |
| Übersetzungen | in Zusammenarbeit mit dem Sprachdienst des BSV | Satz, Gestaltung und Druck | Cavelti AG, Gossau Wilerstrasse 73, 9201 Gossau SG ISSN 1420-2670 318.998.5/14d |